
Antragsformular zur nachhaltigen
Sachwert-Vermögensverwaltung

Für juristische Personen und Personengesellschaften

Stand: 05/2020

Wichtige Informationen zum vollständigen Antragsformular

Antragsformular zur nachhaltigen Sachwert-Vermögensverwaltung für juristische Personen und Personengesellschaften

- Umfasst die Seiten 5 bis 11
- Es müssen alle Felder ausgefüllt werden
- **Wichtig:** Die Seite 11 muss von Ihnen unterschrieben werden.

Vermögensverwaltungsvertrag

- Umfasst die Seiten 12 bis 19
- Die von uns benötigten Informationen werden gem. Ihren Angaben im Antragsformular automatisch übernommen.
- **Wichtig:** Die Seite 16 muss von Ihnen unterschrieben werden.

Depot-/Kontoeröffnungsantrag (Auszüge)

- Umfasst die Seiten 20 bis 33
- Die von uns benötigten Informationen werden gem. Ihren Angaben im Antragsformular teilweise automatisch übernommen. Die restlichen Felder – falls zutreffend – bitte ausfüllen.
- **Wichtig:** Die Seiten 23, 26, 31 und 33 müssen von Ihnen unterschrieben werden.

SEPA-Lastschriftenmandat

- Umfasst die Seite 34
- Die von uns benötigten Informationen werden gem. Ihren Angaben im Antragsformular automatisch übernommen.
- **Wichtig:** Diese Seite muss von Ihnen unterschrieben werden.

Weitere Dokumente

- **Depot-/Kontoeröffnungsantrag (Seite 35 bis 92):**
Die weiteren Seiten des Antrags dienen zu Ihrer ausschließlichen Information.
- **Aufklärungsbroschüre (Seite 93 bis 165):**
Dieses Dokument müssen Sie vor Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsvertrags gelesen haben.

Wichtige Hinweise zur Antragsbearbeitung

- Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular, die unterzeichneten Unterschriftsseiten sowie eine Kopie der benötigten Unterlagen zur Kundenidentifikation und Geldwäscheprüfung zur Vorabprüfung als Scan per E-Mail an: clientservices@thomas-lloyd.com
- Erst nach Bestätigung der Korrektheit und Vollständigkeit der Unterlagen senden Sie den gesamten Originalunterlagenatz (Seite 5 bis 34) inkl. aller Zusatzdokumente an: **ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Client Services, Uraniastrasse 35, 8001 Zürich, Schweiz**

Übersicht benötigter Zusatzunterlagen zur Konto-/Depoteröffnung für juristische Personen und Personengesellschaften

Aktiengesellschaften (AG)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Handelsregistrauszug (HRB, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktuelles Aktionärsverzeichnis	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Unternehmen die zu einer Gruppe gehören	Dokument
Übersicht über die Firmenstruktur	Kopie/Scan
Aktuelle Satzung	Kopie/Scan
Unternehmergesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UG/GmbH)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Handelsregistrauszug (HRB, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktuelle Gesellschafterliste	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Unternehmen die zu einer Gruppe gehören	Dokument
Übersicht über die Firmenstruktur	Kopie/Scan
Aktueller Gesellschaftsvertrag	Kopie/Scan
Einzelunternehmen und Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Gewerberegistrauszug (nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktueller GbR-Gesellschaftsvertrag aus dem die Anteile/Gewinnverteilung hervorgeht	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Klärung der Vermögensart (meistens handelt es sich um Privatvermögen, der Eröffnungsantrag lautet jedoch auf Betriebsvermögen)	formlos
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Handelsregistrauszug der GmbH & Co. KG (HRA, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktueller Handelsregistrauszug der GmbH (HRB, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktuelle Gesellschafterliste der GmbH	Kopie/Scan
☒ Aktueller Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Unternehmen die zu einer Gruppe gehören	Dokument
Übersicht über die Firmenstruktur	Kopie/Scan
Aktueller Gesellschaftsvertrag	Kopie/Scan

Offene Handelsgesellschaft (OHG)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Handelsregistrauszug der OHG (HRA, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktueller Gesellschaftsvertrag der OHG	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Unternehmen die zu einer Gruppe gehören	Dokument
Übersicht über die Firmenstruktur	Kopie/Scan
Aktueller Gesellschaftsvertrag	Kopie/Scan
Stiftung	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktuelle Urkunde/ Genehmigung der Stiftung durch öffentliche Hand oder Stiftungsregister (nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktuelle Satzung der Stiftung	Kopie/Scan
☒ Aktuelle Vertretungsbescheinigung	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
☒ Fragebogen Stiftungen (Hinweis: Das Dokument ändert sich regelmäßig. Die aktuelle Version ist im Downloadcenter verfügbar.)	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Limited in Deutschland (private company limited by shares/LTD)	
Eröffnungsrelevante Unterlagen	Dokument
☒ Aktueller Handelsregistrauszug (HRB, nicht älter als 6 Monate)	Kopie/Scan
☒ Aktuelle Gesellschafterliste	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der Vertretungsberechtigten	Kopie/Scan
☒ Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten	Kopie/Scan
Optionale Unterlagen	Dokument
Einverständniserklärung zur Neueinstufung von professionellen Kunden / geeigneten Gegenparteien	Original
Unternehmen die zu einer Gruppe gehören	Dokument
Übersicht über die Firmenstruktur	Kopie/Scan
Aktueller Gesellschaftsvertrag	Kopie/Scan

Antragsformular zur nachhaltigen Sachwert-Vermögensverwaltung für juristische Personen und Personengesellschaften

Firmenangaben

Firmenname	Rechtsform
Branche	
Telefon	Fax
Mobil	E-Mail

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.	Adresszusatz
PLZ	Land
Ort	

Postanschrift (falls abweichend)

Straße/Nr.	Adresszusatz
PLZ	Land
Ort	

Ansprechpartner

Vorname, Nachname (und/oder Abteilung)	
Telefon	E-Mail

Registerangaben und Legal Entity Identifier (LEI)

☐ Handelsregister ☐ Genossenschaftsregister ☐ Vereinsregister ☐ Sonstiges	
Sitz des Registergerichts	Registernummer
Datum Registereintragung	Legal Entity Identifier (LEI)

Referenzkonto

Kontoinhaber	Name des Kreditinstituts
IBAN	BIC (SWIFT)

Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit des Unternehmens

Die Gesellschaft ist ansässig in: ☐ Deutschland

Steuernummer	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Wirtschaftsidentifikationsnummer

und/oder steuerlich ansässig in:

		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	
		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	
		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten

Handelt es sich bei dem Depot-/Kontoinhaber um ein an einem geregelten Markt notiertes Unternehmen, sind keine Angaben zum (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

☐ Ja, der Depot-/Kontoinhaber hat wirtschaftlich Berechtigte. Diese(r) wird/werden nachfolgend aufgeführt.

☐ Nein, der Depot-/Kontoinhaber hat keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n). Daher wird/werden nachstehend der/die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Konto-/Depotinhabers als fiktive(r) wirtschaftlich Berechtigte(r) aufgeführt. Die Anhabe zur Steueridentifikationsnummer (TIN) kann hier entfallen.

☐ Frau ☐ Herr Titel	☐ PEP-Eigenschaft
Vorname	Name
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße/Nr.	PLZ
Land	Ich bin steueransässig in (Land)
TIN	☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

☐ Frau ☐ Herr Titel	☐ PEP-Eigenschaft
Vorname	Name
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße/Nr.	PLZ
Land	Ich bin steueransässig in (Land)
TIN	☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

☐ Frau ☐ Herr Titel	☐ PEP-Eigenschaft
Vorname	Name
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße/Nr.	PLZ
Land	Ich bin steueransässig in (Land)
TIN	☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

☐ Frau ☐ Herr Titel	☐ PEP-Eigenschaft
Vorname	Name
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße/Nr.	PLZ
Land	Ich bin steueransässig in (Land)
TIN	☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung müssen zumindest fünf der für das Depot/Konto Vertretungsberechtigten verifiziert werden.

☐ Frau	☐ Herr	Titel	
Vorname		Name	
Geburtsdatum		Rechtliche Stellung	
☐ Einzelvollmacht (E)		☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G):	
Straße/Nr.		Adresszusatz	
PLZ	Ort	Land	
Telefon	Mobil	TIN	
X			
Unterschrift			

☐ Frau	☐ Herr	Titel	
Vorname		Name	
Geburtsdatum		Rechtliche Stellung	
☐ Einzelvollmacht (E)		☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G):	
Straße/Nr.		Adresszusatz	
PLZ	Ort	Land	
Telefon	Mobil	TIN	
X			
Unterschrift			

☐ Frau	☐ Herr	Titel	
Vorname		Name	
Geburtsdatum		Rechtliche Stellung	
☐ Einzelvollmacht (E)		☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G):	
Straße/Nr.		Adresszusatz	
PLZ	Ort	Land	
Telefon	Mobil	TIN	
X			
Unterschrift			

US-Steuerpflicht

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht der US-Steuerpflicht unterliege(n). Die Bank eröffnet keine Konten bei denen der wirtschaftlich Berechtigte als US-Person im Sinne des US-Steuerrechts anzusehen ist.

FATCA und AEOI-Status

Aktiver Rechtsträger (Active Non-Financial Entity (active NFE))

Ein aktiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger weniger als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist. Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen:

☐ Aktiver Rechtsträger nach Einkünften und Vermögenswerten ☐ Gemeinnützige Organisation

☐ Sonstiger aktiver Rechtsträger (genauen Status angeben):

Passiver Rechtsträger (Passive Non-Financial Entity (passive NFE))

Ein passiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger mehr als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist.

☐ Passiver Rechtsträger

Beherrschende Personen sind definiert als natürliche Personen, die das Unternehmen oder die Anteilseigner des Unternehmens basierend auf den örtlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche kontrollieren. Wenn dieses Unternehmen als passives Nicht-Finanzinstitut („Passiver NFE“) behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet zu identifizieren, ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Beherrschende Person

☐ Frau ☐ Herr	Titel		
Vorname		Name	
Geburtsname		Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland			
Straße/Nr.			
PLZ	Ort	Land	
Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere			

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit

☐ Deutschland TIN

und/oder

		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	
		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	
		☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt kein TIN.
Steuerliche Ansässigkeit (Land)	TIN	

Art der beherrschenden Person

- ☐ Eigentümer
- ☐ Beherrschung durch sonstige Mittel
- ☐ Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung

Mit den folgenden Fragen möchten wir die mehr über die Kenntnisse und Erfahrungen in der Geldanlage, die finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele und auch die Risikotoleranz und die Fähigkeit, Verluste zu tragen, erfahren, damit eine geeignete Anlagestrategie gewählt werden kann.

Welches Ziel verfolgt das Unternehmen mit der Geldanlage?

☐ Zinsertragsoptimierung

Es steht der Kapitalerhalt bei gleichzeitiger Erwirtschaftung risikoadjustierter Zinserträge im Vordergrund.

☐ Inflationsschutz

Es steht der inflationsbereinigte Kapitalerhalt (Kaufkraftsicherung) bei gleichzeitiger Nutzung von Ertragschancen mit begrenztem Risiko im Vordergrund.

☐ Regelmäßiges Einkommen

Es steht die langfristige Erhaltung bestehender Vermögenswerte bei dauerhafter Erzielung von Zins- und Dividendenerträgen sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Vordergrund.

☐ Kapitalmarktunabhängiger Vermögensaufbau

Es steht der langfristige Wertzuwachs des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund.

☐ Unternehmerisch geprägte Vermögensentwicklung

Es steht die langfristige chancenorientierte Wertentwicklung des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund.

Welchen Mindestanlagehorizont hat das Unternehmen für die Geldanlage?

☐ 6 Monate ☐ 2 Jahre ☐ 5 Jahre ☐ 8 Jahre ☐ 10 Jahre

Mit welchen Finanzdienstleistungen sind Sie als zeichnungsberechtigte Person(en) bereits vertraut?

☐ Anlageberatung ☐ Vermögensverwaltung ☐ Beratungsfreies Geschäft ☐ Keine

Es liegen Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Geschäftsarten vor:

Geldanlage	Kenntnisse		Erfahrungen (Jahresangabe)	Umfang der Geschäfte pro Transaktionen				Häufigkeit (p.a.)	Geschäfte in Fremdwährung (in %)
				bis 5 T €	bis 25 T €	bis 50 T €	über 50 T €		
Geldmarktanlagen	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Anleihen	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Aktien	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Immobilien	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Investmentfonds	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Alternative Investmentfonds	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Strukturierte Produkte	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		
Edelmetalle & Rohstoffe	☐ ja	☐ nein	seit	☐	☐	☐	☐		

Finanzielle Verhältnisse

Liquides Vermögen (z.B. Bar-, Wertpapiervermögen)	
Illiquides Vermögen (z.B. Immobilien, Beteiligungen)	
Gesamtvermögen	
Verbindlichkeiten (z.B. Kreditverbindlichkeiten)	
Nettogesamtvermögen	

Wie würden Sie Ihre Chancen-Risiko-Neigung beschreiben?

☐	Zur Realisierung von Kapitalerhalt bei gleichzeitiger Erwirtschaftung risikoadjustierter Zinserträge werden in ungünstigen Marktphasen auch Wertschwankungen und Verluste in Kauf, die durchschnittlich 5% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten. Geringe Kursschwankungen werden aber in Kauf genommen.
☐	Zur Realisierung von inflationsbereinigtem Kapitalerhalt (Kaufkraftsicherung) bei gleichzeitiger Nutzung von Ertragschancen mit begrenztem Risiko werden in ungünstigen Marktphasen auch Wertschwankungen und Verluste in Kauf genommen, die durchschnittlich 10% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten.
☐	Zur Realisierung der langfristigen Erhaltung bestehender Vermögenswerte bei dauerhafter Erzielung von Zins- und Dividendenerträgen sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden in ungünstigen Marktphasen auch Wertschwankungen und Verluste in Kauf genommen, die durchschnittlich 15% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten.
☐	Zur Realisierung von langfristigem Wertzuwachs des Vermögens durch Kapitalgewinne werden in ungünstigen Marktphasen auch Wertschwankungen und Verluste in Kauf genommen, die durchschnittlich 20% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten.
☐	Zur Realisierung einer langfristig überdurchschnittlichen Wertentwicklung des Vermögens durch Kapitalgewinne nehme ich in ungünstigen Marktphasen auch Wertschwankungen und Verluste in Kauf, die durchschnittlich 30% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten.
☐	Es wird grundsätzlich kein Verlustrisiko akzeptiert.

Anlagebetrag

☐ EUR
 ☐ USD
 ☐ GBP
 ☐ CHF
 ☐ CZK

Anlagebetrag
 Geplanter Überweisungstermin

Anlagestrategien und Anlagerichtlinien

☐ Liquidität PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Liquidität PLUS steht der Kapitalerhalt bei gleichzeitiger Erwirtschaftung risikoadjustierter Zinserträge im Vordergrund. Das Management strebt an, eine durchschnittliche Rendite von 1,25% bis 1,75% nach Kosten pro Jahr über der Geldmarktverzinsung (6-Monats-Referenzzinssatz der gewählten Depotwährung) zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Anleihen und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 5% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel kurzfristig (mindestens 6 Monate).
☐ Stabilität PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Stabilität PLUS steht der inflationsbereinigte Kapitalerhalt (Kaufkraftsicherung) bei gleichzeitiger Nutzung von Ertragschancen mit begrenztem Risiko im Vordergrund. Das Management strebt an, eine durchschnittliche Rendite von 2% bis 4% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 10% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel kurz- bis mittelfristig (mindestens 2 Jahre).
☐ Ertrag PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Ertrag PLUS steht die langfristige Erhaltung bestehender Vermögenswerte bei dauerhafter Erzielung von Zins- und Dividendenerträgen sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 5 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 4% bis 6,5% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 15% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel mittel- bis langfristig (mindestens 5 Jahre).
☐ Wachstum PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Wachstum PLUS steht der langfristige Wertzuwachs des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 8 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 7% bis 9% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 20% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel langfristig (mindestens 8 Jahre).
☐ Dynamik PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Dynamik PLUS steht die langfristige chancenorientierte Wertentwicklung des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 10 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 9% bis 12% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 30% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel langfristig (mindestens 10 Jahre).

Unvollständige Angaben

Leider haben Sie keine (bzw. nicht allen erforderlichen) Angaben gemacht. Es wird uns daher aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben nicht möglich sein, Ihnen eine Empfehlung zur Anlagestrategie abzugeben.

☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Institut mir gegenüber keine Empfehlung abgeben kann.

Bestätigung und kostenpflichtig abschließen

- ☐ Ich/wir habe/n die folgenden Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank zur Kenntnis genommen. Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die vollständigen Unterlagen „Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)“, „Sonderbedingungen für Bruchteile von Aktien und/oder Schuldverschreibungen“, „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Vertragsschluss über elektronisch angebundene Finanzdienstleister)“ einschließlich der Widerrufsbelehrung, die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, sowie dem „Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz“) auf einem dauerhaften Datenträger für meine/unsere Unterlagen erhalten zu haben.
- ☐ Ich/wir bin/sind mit der Erhebung, Nutzung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten sowohl auf dem Durchleitweg zwischen der Baader Bank AG und der First Capital Management Group GmbH, als auch in umgekehrter Richtung einverstanden. Mir/uns ist bewusst, dass ohne eine Erhebung, der Nutzung und der Weiterleitung von personenbezogenen Daten der Dienst der Vermögensverwaltung von ThomasLloyd nicht in Anspruch genommen werden kann und kein Vertragsverhältnis zwischen mir/uns, der First Capital Management Group GmbH und der Baader Bank AG entsteht.
- ☐ Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann/können ich/wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen.
- ☐ Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir das Dokument zum Kostenausweis erhalten und gelesen habe/n.
- ☐ Auch wenn im Rahmen der Vermögensverwaltung die Anlageentscheidungen auf den Vermögensverwalter delegiert sind, möchten wir sicherstellen, dass Sie ein grundlegendes Verständnis über die genannten Arten der Geldanlage haben. Hierzu erhalten Sie das Dokument „Aufklärungsbroschüre“. Mit diesem Dokument möchten wir insbesondere die einzelnen Anlageklassen vorstellen und Ihnen die hiermit verbundenen Chancen und Risiken darlegen. Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir das Dokument „Aufklärungsbroschüre“ erhalten, gelesen und verstanden habe/n. Etwaige Fragen wurden von dem Anbieter zu meiner/unserer Zufriedenheit beantwortet.
- ☐ Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die vollständigen Unterlagen „Vermögensverwaltungsvertrag“, „Depot-/Kontoeröffnungsantrag“, „Sonderkonditionen Preis- und Leistungsverzeichnis“, „Freistellungsauftrag“ und „Sepa-Lastschriftmandat Verrechnungskonto“ auf einem dauerhaften Datenträger für meine Unterlagen erhalten zu haben.
- ☐ Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir auf eigene Rechnung handle/n. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank und der ThomasLloyd Global Asset Management GmbH gemachten Pflichtangaben (z.B. Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) werde ich/wir unverzüglich anzeigen.
- ☐ Ich/wir erkläre/n, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind. Ich/wir verpflichte/n mich/uns hiermit, die Bank und die ThomasLloyd Global Asset Management GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über Änderungen der oben getätigten Angaben zu unterrichten.
- ☐ Hiermit schließe/n ich/wir kostenpflichtig die ThomasLloyd Vermögensverwaltung, gemäß dem mir/uns zur Verfügung gestellten Vermögensverwaltungsvertrag, ab.
- ☐ Hiermit schließe/n ich/wir kostenpflichtig die Depotöffnung mit der Baader Bank ab.
- ☐ Hiermit erteile/n ich/wir das SEPA-Lastschriftmandat für mein/unser Verrechnungskonto.

X Ort, Datum	X Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG

zwischen

Firmenname _____ Kundennummer _____

Straße / Nr. _____ Adresszusatz _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Kunde**“ genannt

und First Capital Management Group GmbH, Herzogstraße 60, 80803 München, im Folgenden „**Vermögensverwalter**“, sowie ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC, 427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570, USA, im Folgenden „**Portfoliomanager**“

§ 1 Aufgaben des Vermögensverwalters, Vollmacht

1. Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt den Vermögensverwalter, den/die auf das/die in Anlage 1 bezeichnete/n Vermögensverwaltungs-konto/konten / Depot/s eingezahlten Betrag/Beträge bzw. die übertragenen Vermögenswerte („Kundenvermögen“) in Finanzinstrumente sowie Devisen, Edelmetalle und sonstige Vermögenswerte zu investieren und die verbuchten oder verwahrten Vermögenswerte zu verwalten. Die Verwaltung der vorgenannten Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere entsprechend der in § 3 dieses Vertrages beschriebenen Auslagerung an den Portfoliomanager, entsprechend der Anlagerichtlinien, nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters und ohne vorherige Einholung von Weisungen, und ohne Verpflichtung auf einen bestimmten Anlageerfolg.
2. Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt hiermit den Vermögensverwalter, im Namen des Auftraggebers und damit auf dessen Rechnung und Risiko alle zur Vermögensverwaltung nach vorstehendem Abs. 1 notwendigen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und über die oben genannten Vermögenswerte zu verfügen. Der Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, alle Arten von Finanzinstrumenten zu kaufen, zu verkaufen und umzutauschen sowie die Anschaffung und Veräußerung von Devisen, Edelmetallen und sonstigen Vermögenswerten, soweit sie zu einer Vermögensverwaltung geeignet und zweckmäßig angeschafft werden können, vorzunehmen. Der Vermögensverwalter übt die Stimmrechte an Aktien nur auf besondere Weisung des Auftraggebers aus.
3. Die mit diesem Vertrag erteilte Vollmacht beschränkt sich auf den oben genannten Konten- und Depotkreis des Auftraggebers. Abhebungen, Überweisungen oder Übertragungen auf andere Depots sind von der Vollmacht nicht umfasst, soweit nicht im Rahmen dieses Auftrages und seiner Anlagen etwas anderes vereinbart ist (z. B. Entnahme der vereinbarten Vergütung des Vermögensverwalters mittels Einzugsermächtigung).
4. Der im Rahmen dieses Vertrags erteilte Auftrag und die erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Auftraggebers, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, dem gegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den mit diesem Vertrag erteilten Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Vermögensverwalter kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.
5. Die Ausführung von Aufträgen durch den Vermögensverwalter erfolgt auf Grundlage der Execution Policy des Vermögensverwalters, die dem Auftraggeber jeweils aktualisiert mitgeteilt wird. Nähere Einzelheiten zur Execution Policy und zu möglichen Sammelorders sind dort festgelegt.
6. Äußerungen des Vermögensverwalters im Rahmen seiner Vermögensverwaltungsdienstleistung zu einzelnen Finanzinstrumenten, z. B. im Rahmen von Depotbesprechungen oder Reporting-Gesprächen, gelten nicht als persönliche Empfehlung für Geschäfte mit diesen Finanzinstrumenten, sondern werden ausschließlich zur Erläuterung der Vermögensverwaltungsdienstleistung des Vermögensverwalters gegeben. Dies gilt auch für telefonische Rücksprachen oder Information des Auftraggebers zu bestimmten Einzeltransaktionen.
7. Soweit der Vermögensverwalter eine Anlageberatung erbringt, wird er diese separat berechnen und mit einer Gebühr für die Beratung in Rechnung stellen.
8. Der Vermögensverwalter und der Portfoliomanager erbringen eine spezialisierte Vermögensverwaltung. Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Einzelorders Dispositionen für die in die Vermögensverwaltung einbezogenen Konten und Depots vorzunehmen.

§ 2 Einholung von Kundenangaben

1. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist der Vermögensverwalter verpflichtet, von dem Kunden Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele sowie über seine finanziellen Verhältnisse zu verlangen (im Folgenden „Kundenangaben“). Diese Kundenangaben hat der Kunde dem Vermögensverwalter mitzuteilen. Die Angaben bilden die Grundlage für den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages. Diese Kundenangaben dienen dazu, dem Kunden eine für ihn geeignete Anlagestrategie zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemäße Informationen des Kunden unerlässlich. Der Vermögensverwalter darf auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Den Vermögensverwalter trifft insbesondere keine Pflicht, die Angaben des Kunden zu überprüfen oder bei Kenntnis von Änderungen in den persönlichen Umständen des Kunden darauf bezogene Anlageempfehlungen zu unterbreiten. Der Vermögensverwalter übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung dafür, dass dieser unvollständige und/oder wahrheitswidrige Kundenangaben macht und der Vermögensverwalter dadurch zu falschen Prüfungsergebnissen gelangt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern hinsichtlich der in vorstehendem Abs. 1 genannten Angaben oder in Bezug auf sonstige Umstände, die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, Änderungen eintreten. Falls der Kunde eine entsprechende schriftliche Information des Vermögensverwalters nicht vorgenommen hat, ist der Vermögensverwalter berechtigt, das Vermögen des Kunden auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben zu verwalten. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder dauerhaft zum Negativen, so hat er den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren. Solange der Kunde eine entsprechende schriftliche Information nicht vorgenommen hat, ist der Vermögensverwalter berechtigt, bei der Verwaltung von den ihm vorliegenden (falschen) Angaben zum Gesamtvermögen auszugehen.
3. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Änderungen der Anschrift und sonstiger persönlicher Daten dem Vermögensverwalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Auslagerung und Anlagerichtlinien

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und billigt, dass die Vermögensverwaltung auf den Portfoliomanager ausgelagert wird. Die Auslagerung umfasst die Auswahl der in der Vermögensverwaltung zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente, die Erteilung von Orders und die Anpassung der Zusammensetzung des Portfolios („Depotallokation“ genannt). Zu diesem Zweck kann der Portfoliomanager in dem Portfolio des Kunden jederzeit Änderungen veranlassen. Dies umfasst Anpassungen des Depots durch eine Änderung der Gewichtung der enthaltenen Finanzinstrumente und/oder z. B. die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Finanzinstrumente, wodurch die Struktur des jeweiligen Portfolios angepasst wird.
2. Die Parteien vereinbaren die in Anlage 2 beigefügten Anlagerichtlinien, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
3. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fälle der passiven Überschreitung von Anlagerichtlinien, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Asset-Klassen und Finanzinstrumente innerhalb des Portfolios geändert wird. Kommt es infolge von Marktschwankungen zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird sich der Vermögensverwalter mit dem Auftraggeber darüber abstimmen, ob die Anlagerichtlinien entsprechend geändert werden sollen oder ob der Vermögensverwalter durch geeignete Handlungen (z. B. Verkauf von im Depot befindlichen Vermögenswerten) die Einhaltung der vereinbarten Anlagerichtlinien wiederherstellen soll.
4. Im Falle der Übertragung von Portfolios oder einzelner Finanzinstrumente räumt der Auftraggeber dem Vermögensverwalter einen ausreichenden Zeitraum ein, die Anlagerichtlinien in dem Depot umzusetzen. Der Vermögensverwalter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und welche Arten von Transaktionen er vornimmt, um die Anlagerichtlinien umzusetzen, er kann dabei besondere Marktphasen oder Kursentwicklungen abwarten.

§ 4 Benchmark

1. Eine Benchmark für das Reporting wird zwischen den Parteien nur vereinbart, wenn sie für die jeweilige Anlagerichtlinie in Anlage 2 ausdrücklich festgelegt ist.
2. Soweit der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Vergleichszwecken eine Vergleichsgröße (Benchmark) verwendet, erfolgt dies ausschließlich zur Information des Auftraggebers. Darstellungen und Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern, soweit die geänderte Benchmark den Anlagevorgaben und -richtlinien des Auftraggebers entspricht. Der Vermögensverwalter wird den Auftraggeber über solche Änderungen informieren.

§ 5 Unterrichtung des Vermögensstandes

1. Der Vermögensverwalter wird dem Auftraggeber mindestens einmal alle zwölf Monate einen Rechenschaftsbericht über die Art und Weise der Erbringung der Vermögensverwaltung erstatten („periodische Berichte“).
2. Der Vermögensverwalter wird den Auftraggeber bei Überschreiten einer Verlustschwelle von 10% für in dem Kundenvermögen (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) eingetretene Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren („Sonderbericht“). Dabei werden sämtliche seit dem letzten periodischen Bericht bzw. seit dem letzten Sonderbericht eingetretenen Verluste berücksichtigt d. h. der Ausgangswert für die Verlustberechnung ist der jeweils im letzten periodischen Bericht bzw. Sonderbericht ausgewiesene Wert des Kundenvermögens. Verlust im vorgenannten Sinne sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Einzel- oder Gesamtportfolio des Auftraggebers bei Liquidation der Vermögenswerte vom Beginn bis zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes eingetreten wären, ohne Berücksichtigung von Kosten und Gebühren des Vermögensverwalters.

3. Neben den von dem Vermögensverwalter übermittelten Informationen erhält der Auftraggeber von der depotführenden Bank die Informationen, die die depotführende Bank nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu übermitteln hat, wie z. B. Transaktionsbelege und steuerliche Bescheinigungen.
4. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Erfüllung der obengenannten Berichtspflichten dieses Paragraphen auf einen geeigneten dritten Serviceprovider zu übertragen.

§ 6 Haftung

Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen. Er haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertrags-typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Vergütung

1. Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung die in Anlage 3 beschriebenen Gebühren zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Depotgebühren und Transaktionskosten werden vom Vermögensverwalter nicht erhoben, sondern von der depotführenden Bank direkt mit dem Kunden abgerechnet.
3. Der Vermögensverwalter ist zur Entnahme des vereinbarten Entgelts durch Einzugsermächtigung zu Lasten des in diesem Vertrag angegebenen Konto/Depots unmittelbar nach Fälligkeit berechtigt. Die entsprechende Einzugsermächtigung erteilt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Vergütung durch Verkäufe aus den Konten und Depots bei den depotführenden Banken zu finanzieren.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der vorgenannten Vergütung umfasst sind und die ihm (von Dritten) gesondert in Rechnung gestellt werden können (z. B. Wertpapiergebühren, Börsenspesen, Depotpreise).
5. Der Vermögensverwalter wird im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Geldzahlungen von Dritten annehmen und behalten.
6. Der Vermögensverwalter kann von Dritten geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten (z.B.) Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

§ 8 Weitere Kosten und Steuern

Über die vorstehend bezeichneten Preise hinaus können Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über den Vermögensverwalter bezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen beispielsweise folgende Kosten und Steuern:

1. Die Kosten für den Handel mit Finanzinstrumenten sind vom Kunden zu tragen und werden von der depotführenden Bank über das Depot des Kunden abgerechnet. Diese ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der depotführenden Bank bzw. den für die Kunden des Vermögensverwalters bei der depotführenden Bank vereinbarten Sonderkonditionen.
2. Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die Steuern werden teilweise direkt von der depotführenden Bank an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.
3. Eigene Kosten (z.B. für Telefonate, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach der vom Auftraggeber gemäß Anlage 2 ausgewählten Anlagestrategie und der dort festgelegten Laufzeit (Mindestanlagedauer). Der Vertrag kann vom Auftraggeber nur unter Beachtung der in Anlage 2 festgelegten Mindestanlagedauer und der beschriebenen Kündigungsfristen jeweils zum Kalendermonatsende gekündigt werden, d.h. die Kündigung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Mindestanlagedauer abgelaufen ist. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Bei Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden der Vertrag und die Vollmacht für sämtliche Erben. Der Vermögensverwalter kann verlangen, dass sich der Kündigende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstreckter durch Testamentsvollstreckerverzeichnis ausweist.

3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Nach erfolgter Kündigung sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen und sodann ist das Vermögen für weitere Weisungen des Auftraggebers bereitzuhalten.

§ 10 Steuerliche Belange

Der Vermögensverwalter hat bei der Erbringung seiner unter diesen Vertrag fallenden Wertpapier- und Wertpapiernebdienstleistungen nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Vermögensverwaltung für den Auftraggeber durchzuführen.

§ 11 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können, soweit es nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Diese Informationen können auf einer CD-Rom, einer DVD, per Fax oder per E-Mail an die bezeichnete E-Mail-Adresse sowie ggf. unter Nutzung eines elektronischen Briefkastens übermittelt werden. Der Kunde willigt mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse ausdrücklich ein, dass ihm der Vermögensverwalter in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt.

Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder E-Mail übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax oder E-Mail übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, die jeweils bereit zu stellenden Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient der Begründung und Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages sowie zur Wahrung und dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
2. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die vom Kunden erhobenen Daten an Dritte, insbesondere an die konto- und depotführende Bank, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Die Weiterleitung der vom Kunden erhobenen Daten kann insbesondere notwendig sein, um die Durchführung der Vermögensverwaltung zu ermöglichen, Depots zu eröffnen, Orders zu platzieren oder andere Investitions- bzw. Abwicklungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei werden – soweit erforderlich – die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch die/den Kunden mitgeteilten Daten (Personenstammdaten wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten wie z. B. Telefon, E-Mail, Vertragsstammdaten wie z. B. Bestandsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten, Risikoprofil, Anlagepräferenzen oder vergleichbare Daten), die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen inkl. steuerlicher Daten, Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Depotstrukturen oder vergleichbare Daten übermittelt.
3. Die Weiterleitung der vorgenannten Daten kann auch dann erforderlich sein, wenn der Vermögensverwalter die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen; Beratungsleistungen) auf einen Dritten auslagert. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt der Vermögensverwalter z. B. im Wege der Auftragsverarbeitung jeweils sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung und Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen.
4. Beschränkt auf die vorgenannten Datenverwendungen entbindet der Kunde den Vermögensverwalter zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.
5. Für alle Datennutzungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, wird der Vermögensverwalter unter Erläuterung des geplanten Verwendungszwecks die Einwilligung des Kunden im Einzelfall einholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Portfoliomanager ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten (einschließlich eines Rechtsnachfolgers) zu übertragen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten aus der ThomasLloyd Konzerngruppe zu übertragen. Im Falle einer Übertragung wird der Kunde unverzüglich informiert. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Übertragung ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

3. Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ergeben, so kann der Vermögensverwalter diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen und dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Hat der Auftraggeber mit dem Vermögensverwalter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn der Vermögensverwalter besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Vermögensverwalter absenden.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
5. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen bietet die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Anträge und erforderliche Unterlagen sind auf dem Postweg oder als Fax bzw. E-Mail-Anhang zu richten an:

**Schlichtungsstelle bei der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn**

**Telefon: 0228 / 4108-0
Fax: 0228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de**

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle (z.B. weitere Kommunikationsdaten, Antragsformular, Verfahrensordnung) erhält der Kunde unter

www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Ansprechpartner/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle_node.html

X

Ort, Datum

Unterschrift

X

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 1

In den Vermögensverwaltungsvertrag werden Werte des Kunden bei Folgenden depotführenden Banken einbezogen:

Depotbank:	Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland
Depot:	
IBAN:	

ANLAGE 2

ANLAGERICHTLINIEN UND LAUFZEITEN

1. Allgemeines

- 1.1 Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung des vorgegebenen Anlageprofils des Kunden.
- 1.2 Leerverkäufe und Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten für den Kunden mit sich bringen, sind nicht zulässig. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken ist gestattet.

2. Anlagestrategie

- 2.1 Die Anlagestrategie des Vermögensverwalters basiert auf verschiedenen Portfolios mit verschiedenen Risikoklassen, für die sich der Kunde im Rahmen der Festlegung seiner Anlageziele entscheidet. Die zur Verfügung stehenden Anlagestrategien sind wie folgt beschrieben:

ThomasLloyd Anlagestrategie	Anlagerichtlinien	Mindestanlagedauer („MD“), Kündi- gungsfrist („KF“) und empfohlene Haltedauer („EHD“)
☐ Liquidität PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Liquidität PLUS steht der Kapitalerhalt bei gleichzeitiger Erwirtschaftung risikoadjustierter Zinserträge im Vordergrund. Das Management strebt an, eine durchschnittliche Rendite von 1,25% bis 1,75% nach Kosten pro Jahr über der Geldmarktverzinsung (6-Monats-Referenzzinssatz der gewählten Depotwährung) zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Anleihen und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 5% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel kurzfristig (mindestens 6 Monate).	MD: 6 Monate KF: 90 Tage EHD: > 6 Monate
☐ Stabilität PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Stabilität PLUS steht der inflationsbereinigte Kapitalerhalt (Kaufkraftsicherung) bei gleichzeitiger Nutzung von Ertragschancen mit begrenztem Risiko im Vordergrund. Das Management strebt an, eine durchschnittliche Rendite von 2% bis 4% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 10% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel kurz- bis mittelfristig (mindestens 2 Jahre).	MD: 2 Jahre KF: 6 Monate EHD: > 2 Jahre

☐ Ertrag PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Ertrag PLUS steht die langfristige Erhaltung bestehender Vermögenswerte bei dauerhafter Erzielung von Zins- und Dividenden erträgen sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 5 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 4% bis 6,5% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 15% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel mittel- bis langfristig (mindestens 5 Jahre).	MD: 2 Jahre KF: 12 Monate EHD: > 5 Jahre
☐ Wachstum PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Wachstum PLUS steht der langfristige Wertzuwachs des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 8 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 7% bis 9% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 20% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel langfristig (mindestens 8 Jahre).	MD: 2 Jahre KF: 24 Monate EHD: > 8 Jahre
☐ Dynamik PLUS	Bei der ThomasLloyd Anlagestrategie Dynamik PLUS steht die langfristige chancenorientierte Wertentwicklung des Vermögens durch Kapitalgewinne im Vordergrund. Das Management strebt an – bezogen auf einen Marktzyklus von mindestens 10 Jahren – eine durchschnittliche Rendite von 9% bis 12% nach Kosten pro Jahr zu erzielen. Um dies zu erreichen, nutzt das Management unter Berücksichtigung eines sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Investmentansatzes ein breites internationales Anlagespektrum mit einem Schwerpunkt in den folgenden Vermögensklassen: Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Immobilien (mittelbar) und alternative Anlageklassen. Innerhalb dieser Vermögensklassen werden die Anlagen breit gestreut. Zur Realisierung der Anlagestrategie dürfen allgemeine Kapitalmarktrisiken, z.B. Kurs-, Preis-, Zinsschwankungs-, Bonitäts- und Wechselkursrisiken eingegangen werden. Daher müssen Anleger in ungünstigen Marktphasen auch mit Wertschwankungen und Verlusten rechnen, die durchschnittlich 30% pro Jahr jedoch nicht übersteigen sollten (Prognose). Der Anlagehorizont ist in der Regel langfristig (mindestens 10 Jahre).	MD: 2 Jahre KF: 24 Monate EHD: > 10 Jahre

ANLAGE 3

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

1. Gebührenbestandteile

Der Vermögensverwalter erhält für seine Dienstleistung folgende Gebühren zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer:

ThomasLloyd Anlagestrategie	Liquidität PLUS	Stabilität PLUS	Ertrag PLUS	Wachstum PLUS	Dynamik PLUS
Vermögensverwaltung shonorar	1,20 % p.a.	1,60 % p.a.	1,80 % p.a.	2,00 % p.a.	2,00 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	–	5 % des Wertzuwachses	10 % des Wertzuwachses	15 % des Wertzuwachses	15 % des Wertzuwachses
Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung	1,25 %	3 %	5 %	5,85 %	7 %
Gebühr bei einer vorfristigen Kündigung	–	–	Vor 2. Jahr: 3% Vor 3. Jahr: 2% Vor 4. Jahr: 1% Ab 5. Jahr: 0%	Vor 3. Jahr: 5% Vor 4. Jahr: 4% Vor 5. Jahr: 3% Vor 6. Jahr: 2% Vor 7. Jahr: 1% Ab 8. Jahr: 0%	Vor 3. Jahr: 7% Vor 4. Jahr: 6% Vor 5. Jahr: 5% Vor 6. Jahr: 4% Vor 7. Jahr: 3% Vor 8. Jahr: 2% Vor 9. Jahr: 1% Ab 10. Jahr: 0%

2. Berechnungsmethode

Als Grundlage für die Berechnung des Vermögensverwaltungshonorars wird das verwaltete Vermögen am letzten Bankarbeitstag des Monats, für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung wird das verwaltete Vermögen am letzten Bankarbeitstag des Quartals und für die Berechnung der einmaligen Einrichtungsgebühr sowie der Gebühr bei einer vorfristigen Kündigung der eingezahlte Betrag des Kunden herangezogen.

Das Vermögensverwaltungshonorar wird anteilig monatlich auf den letzten Tag des Monats und die erfolgsabhängige Vergütung wird jährlich auf den letzten Tag des Quartals das dem Jahrestag der Mandatserteilung folgt bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses berechnet und an diesem Tag fällig. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für den vollen Monat bzw. das Jahr, so wird die Vergütung zeitanteilig berechnet und fällig. Ob und in welcher Höhe die Gebühr für eine vorfristige Kündigung anfällt, wird in Abhängigkeit vom Kündigungszeitpunkt berechnet. Hierbei ist die Investitionsdauer in der gewählten Anlagestrategie der Vermögensverwaltung für den jeweiligen Anlagebetrag in vollen Kalenderjahren maßgeblich. Wird die Vermögensverwaltung vor Ablauf der o.g. empfohlenen Haltedauer gekündigt, fällt die entsprechende Gebühr für eine vorfristige Kündigung an.

Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Vergütung ist der Netto-Wertzuwachs des verwalteten Vermögens zum maßgeblichen Quartalsende im Vergleich zum entsprechenden Quartalsende des Vorjahres, nach Abzug sämtlicher Gebühren und Kosten und bereinigt um Ein- und Auszahlungen. Der Vermögensverwalter erhält von dem Wertzuwachs den in obiger Tabelle beschriebenen Prozentsatz aus dem verwalteten Vermögen als erfolgsabhängige Vergütung. Hat die Vermögensverwaltung erst innerhalb des vorgenannten Berechnungszeitraums begonnen, so wird die Höhe des verwalteten Vermögens zum Zeitpunkt der Mandatserteilung bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung zugrunde gelegt. Etwaige Verlustviträge aus Vorperioden müssen zuerst ausgeglichen werden, bevor eine Gewinnbeteiligung belastet werden kann („Highwatermark Prinzip“).

Wenn der Kunde die einmalige Einrichtungsgebühr entrichtet hat, fallen beim Kauf von Finanzprodukten aus der ThomasLloyd Gruppe (Emittent des Finanzinstruments oder Portfoliomanager des Fonds ist eine Konzerngesellschaft der ThomasLloyd Gruppe) keine Ausgabeaufschläge für den Erwerb dieser Finanzprodukte an. Ebenso fällt keine Gebühr für eine vorfristige Kündigung an, wenn der Kunde die Vermögensverwaltung erst nach Ablauf der empfohlenen Haltedauer kündigt.

3. Zahlung der Vergütung

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die ihm zustehenden Gebühren dem Konto des Kunden zu belasten. Der Kunde erteilt dem Vermögensverwalter mittels eines gesonderten Lastschriftmandats eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) in Bezug auf die vereinbarte Vergütung. Bei einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages erlischt die Bankeinzugsvollmacht (SEPA-Mandat) erst, nachdem die fälligen Gebühren abgerechnet worden sind.

4. Kosten

Im Übrigen trägt der Kunde die bei den einzelnen Bank- und Anlagegeschäften anfallenden Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstigen Kosten.

Depot- /Kontoeröffnungsantrag für Firmenkunden mit Finanzdienstleister (ohne Handel in Termingeschäften)

Das nachfolgende Formular ist geeignet für Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine, Partnerschaftsgesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich rechtsfähiger kirchlicher Institutionen und sonstige juristische Personen.

1. Firmenangaben

Firmenname 1: _____
Firmenname 2: _____
Ansprechpartner: _____
Rechtsform: _____
Branche: _____

Sitz der Gesellschaft
Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____

Registerangaben und Legal Entity Identifier (LEI)
☐ Handelsregister ☐ Genossenschaftsregister ☐ Vereinsregister
☐ Sonstiges: _____
Sitz des Registergerichts: _____
Registernummer: _____
Datum Registereintragung: _____
Legal Entity Identifier: _____

Telefon: _____ Fax: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____

Postanschrift (falls abweichend)
Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____

Referenzkonto:
Kontoinhaber: _____
IBAN: _____
Name des Kreditinstituts: _____

2. Angaben nach Steuerrecht

Bitte verwenden Sie zur Klärung Ihrer steuerlichen Merkmale das Formular „Angaben nach Steuerrecht zur Depot-/Kontoeröffnung bei Rechtsträgern“. Dieses Formular ist verpflichtend auszufüllen.

3. Angaben nach Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG) und Abgabenordnung (AO)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Depot-/Kontoinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 10 Abs. 6 S. 2 GwG).

3.1 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten

Bei Depots/Konten von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Vereinen sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten unter Mitwirkung des Depot-/Kontoinhabers zu erheben.

Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z.B. persönlich haftende Gesellschafter bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) auf den Depot-/Kontoinhaber ausübt.

Sofern kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar ist, ist/sind der/die gesetzliche(n) Vertreter, geschäftsführende(n) Gesellschafter oder Partner des Depot-/Kontoinhabers (**fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**) aufzuzeichnen.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, gelten besondere Bestimmungen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. In diesen Fällen setzen wir uns vor Depot-/Kontoeröffnung direkt mit Ihnen in Verbindung.

Handelt es sich bei dem Depot-/Kontoinhaber um ein an einem geregelten Markt notiertes Unternehmen, sind keine Angaben zum (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

- ☐ Ja, der Depot-/Kontoinhaber hat wirtschaftlich Berechtigte. Diese(r) wird/werden nachfolgend aufgeführt.
- ☐ Nein, der Depot-/Kontoinhaber hat keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n). Daher wird/werden nachstehend der/die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Konto-/Depotinhabers als fiktive(r) wirtschaftlich Berechtigte(r) aufgeführt. Die Anhabe zur Steueridentifikationsnummer (TIN) kann hier entfallen.

Im Falle einer Meldepflicht nach FATCA oder CRS wird/werden der/die hier aufgeführte(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) aufgrund der begrifflichen Übereinstimmung als „beherrschende Person“ im Sinne von FATCA oder CRS an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit den untenstehenden Angaben gemeldet.

3.1.1 Erster (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

☐ PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.2 Zweiter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

☐ PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.3 Dritter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

☐ PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.1.4 Vierter (Fiktiver) Wirtschaftlich Berechtigter⁴

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

☐ PEP-Eigenschaft¹

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Ich bin steueransässig in (Land): _____

TIN² ³: _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3.2 Angaben bei Handeln auf Veranlassung

Die Bank eröffnet Depots/Konten nur für Personen, die auf eigene Veranlassung handeln!

3.3 Mitwirkungspflicht des Depot-/Kontoinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Depot-/Kontoinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat dieser unverzüglich anzuzeigen.

4. Angaben zur Geldwäscheprävention nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG) und Mitwirkungspflicht

Der/Die Depot-/Kontoinhaber handelt/handelt auf eigene Rechnung. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben (Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) sind unverzüglich anzuzeigen. Die Bank eröffnet keine Depots/Konten auf fremde Rechnung!

5. US-Steuerpflicht

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht der US-Steuerpflicht unterliege(n). Die Bank eröffnet keine Konten bei denen der wirtschaftlich Berechtigte als US-Person im Sinne des US-Steuerrechts anzusehen ist.

¹ Klärung PEP (Politisch exponierte Person) ist bei jeder natürlichen Person erforderlich. Bitte ankreuzen, sofern Sie Parlamentsmitglied/Diplomat/hochrangiger Offizier bei den Streitkräften/Botschafter/Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen sind. Bitte auch ankreuzen, sofern Sie ein Familienangehöriger einer PEP oder eine der PEP nahestehende Person sind oder in den vergangenen 12 Monaten waren.

² Taxpayer Identification Number

³ Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

⁴ Sollte es mehr als vier (fiktive) wirtschaftlich Berechtigte geben, bitten wir Sie, diese auf einem separaten Blatt aufzuführen und dieses mit einzureichen.

6. Spezial-Investmentfonds

Die Bank führt keine Konten und Depots für Spezial-Investmentfonds, die die Transparenzoption gem. § 31 Abs. 1 InvStRefG in ausüben. Die Bank führt keine Depots/Konten von ausländischen Finanzinstituten mit Fremdbestand, sofern darin Spezial-Investmentfonds enthalten sind, die die Transparenzoption gem. § 31 Abs. 1 InvStRefG ausüben.

7. Angabe zur Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Betriebsvermögen

Die Kapitalerträge aus den in diesem Depot/Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zu meinem/unserem Betriebsvermögen.

8. Einzelne Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank

8.1 Gebühren

Für die von der Bank erhobenen Gebühren gelten das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank sowie die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“.

8.2 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode, Depot-/Kontomitteilung, Jahressteuerbescheinigung, Stimmrechtsausübung

Gemäß Ziff. 7.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird die Bank jedem Kunden regelmäßig einen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellen. Die Bank erstellt keine Einzelsteuerbescheinigungen, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung. Die Bank übt keine Stimmrechte für Kunden aus.

8.3 Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass mir/uns alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden. Ist durch Gesetz Papier- oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Insbesondere erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden, dass die Informationen und Unterlagen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des/der Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mir/Uns ist bewusst, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingegangene Mitteilungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Ich/Wir werde(n) das Postfach deshalb regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen. Im Übrigen gelten die „Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank“.

8.4 Kooperation mit dem Finanzdienstleister, Weitergabe von Daten an den Finanzdienstleister

Die Bank wird dem Finanzdienstleister auf Grundlage der Einwilligung des/der Kunden (vgl. die „Vollmacht für Depots/Konten für einen Vermögensverwalter und für die Bank“ bzw. die „Vollmacht für Depots/Konten für einen Abschlussvermittler und für die Bank“) Informationen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Führung der Depots und Konten des/der Depot-/Kontoinhaber(s) verfügt, für die Zwecke der Erfüllung des zwischen dem/den Kunden und dem Finanzdienstleister geschlossenen Finanzdienstleistervertrages zur Verfügung stellen. Sowohl die an den Finanzdienstleister als auch an den/die Depot-/Kontoinhaber (auf postalischem Weg, per E-Mail oder im Webportal des/der Kunden bei der Bank) übermittelten Informationen haben rechtsverbindliche Wirkung. Dem Finanzdienstleister wird insoweit Empfangsvollmacht erteilt. Die Empfangsvollmacht erlischt automatisch mit dem Widerruf der Vollmacht oder der Kündigung des Finanzdienstleistervertrages.

Die Beendigung des Finanzdienstleistervertrages hat auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) und der Bank keine Auswirkungen. Sofern und soweit diese Vereinbarung über den Vertragsgegenstand im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis mit der Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen steht, hat diese Vereinbarung Vorrang.

8.5 Ausschluss der Anlageberatung, Entgegennahme von Aufträgen

Die Bank führt im Rahmen dieser Depot-/Kontoverbindung grundsätzlich Aufträge lediglich aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Wertpapieren. Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage Ihrer Einwilligung (vgl. die „Vollmacht für Konten/Depots für einen Finanzdienstleister und für die Bank“) die Bank Aufträge ausschließlich vom Finanzdienstleister entgegennehmen und entsprechend ausführen wird. Im Hinblick auf § 71 WpHG wird die Bank von Ihnen als Kunde weder Informationen gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen, noch die Empfehlungen/Aufträge, die vom Finanzdienstleister stammen, daraufhin überprüfen, ob diese angemessen bzw. geeignet sind. Es erfolgen keine weiteren Warnhinweise im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG vonseiten der Baader Bank.

Gesetzliche Aufklärungspflichten der Bank bleiben unberührt. Sofern die Bank dem Kunden über die Aufklärungspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes hinausreichende Informationen (z.B. Marktkommentare, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, ist dies keine Anlageberatung. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften in Wertpapieren vom Kunden oder von dessen Finanzdienstleister im Rahmen einer Vollmacht erhält, ist dies auch keine Anlageberatung, und der Finanzdienstleister wird in diesem Fall als Erklärungsbote für den Kunden oder Vertreter tätig.

8.6 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank und andere zum Baader-Konzern zugehörige Gesellschaften im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten auch automatisiert erhebt, verarbeitet und nutzt.

8.7 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich/können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner/unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen.

☐ Mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen bin ich/sind wir einverstanden.

8.8 Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

Der Kunde wünscht, der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) zu übermitteln. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich mir/wir uns der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst bin/sind. Ich/Wir habe(n) dafür Sorge zu tragen, dass sich keine in meinem/unserem Verantwortungsbereich liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

Ungeachtet dessen bitte(n) ich/wir die Bank, elektronisch erteilte Aufträge unter Geltung der „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“, der „Bedingungen für die Nutzung des Webportals“ sowie der „Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank“ anzunehmen.

8.9 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zuwendungen Dritter an die Bank (Behaltensvereinbarung)

Vor Vertragsschluss sind mir/uns als Bestandteil der „Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)“ Informationen zu vereinnahmen und gewährten Zuwendungen zur Verfügung gestellt worden („Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen“ und Informationen über den „Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank“). Hieraus ergeben sich insbesondere Informationen über die Art und Höhe der gewährten Zuwendungen Dritter an die Bank. **Mit Unterschrift unter diesen Auftrag stimme ich/stimmen wir in Abweichung von den §§ 675, 667 BGB zu, dass die Bank die ihr jeweils von Dritter Seite zufließenden Zuwendungen behalten darf. Die Bank behält Provisionen nur in dem Umfang, in dem dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, d.h. insbesondere nicht bei der Finanzportfolioverwaltung.**

8.10 Einstufung

Die Bank stuft Sie im Rahmen dieser Geschäftsverbindung generell als Privatkunde im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein. Sofern eine abweichende Einstufung gewünscht ist, ist das Formular „Einverständniserklärung zur Neueinstufung von Professionellen Kunden“ beizulegen, das unter <https://www.baader-bank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> zu finden ist.

8.11 Orderausführung außerhalb eines regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems, Limitierte Kundenorders

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die Bank Orders außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems auch außerbörslich ausführen darf. In denjenigen Fällen, in denen limitierte Kundenaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese Orders mit dem zugehörigen Limit zu veröffentlichen. Die Bank leitet, sofern keine gegenteilige Kundenweisung vorliegt, Kundenorders immer unverzüglich nach Eingang und Prüfung an einen MiFID II Handelsplatz weiter, der den Vorgaben des Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entspricht. Insofern ist dadurch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllt.

8.12 Ausländisches Steuerreporting

Für Steuerausländer erstellt die Bank im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten ein länderspezifisches Steuerreporting. Die zugrunde liegenden Preise können für die möglichen Länder dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnommen werden.

8.13 Einbeziehung von weiteren Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätzen

Maßgeblich für die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde sind die in den „Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)“ enthaltenen Bedingungen und Grundsätze. Daneben finden die Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren, das „Preis- und Leistungsverzeichnis“, die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie der „Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz“ Anwendung.

9. Unterschrift

Mit unserer Unterschrift beantragen wir hiermit die Eröffnung eines Depots mit Verrechnungskonto.

Ort, Datum

Ort, Datum

x

Unterschrift/Firmenstempel

x

Unterschrift/Firmenstempel

10. Empfangsbekenntnis

Der/Die Depot-/Kontoinhaber bestätigt/bestätigen mit der Unterschrift unter diesem Kontoeröffnungsantrag, folgende Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang per E-Mail oder in Form einer CD-ROM) für seine Unterlagen erhalten zu haben:

1. Kundeninformation zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften);
2. Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren;
3. Preis- und Leistungsverzeichnis;
4. Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis;
5. Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz.

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme der „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis“) sind zudem im Internet unter:

<https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370> abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Ort, Datum

Ort, Datum

x

Unterschrift/Firmenstempel

x

Unterschrift/Firmenstempel

Bearbeitungsvermerk der Bank

Legitimation der Gesellschaft sowie der bei der Kontoeröffnung handelnden Personen geprüft und erfasst.

Bearbeitungshinweis

Verwaltermodell

PEP Status Angaben bei Handel auf Veranlassung

☐ geprüft☐ nicht geprüft

PEP Status wirtschaftlich Berechtigte

☐ geprüft☐ nicht geprüft

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter

Konto-/Depotnr.: _____

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe

Firmenkunden

1. Depot-/Kontoinhaber

Firmenname 1: _____
Firmenname 2: _____
Ansprechpartner: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____

2. Verfügungsberechtigte

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung müssen zumindest fünf der für das Depot/Konto Vertretungsberechtigten verifiziert werden. Bitte geben Sie für die ersten fünf Vertretungsberechtigten die deutsche Steuer-ID an.

Pos. 01

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____
Rechtliche Stellung
☐ Einzelvollmacht (E)
☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 02

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____
Rechtliche Stellung
☐ Einzelvollmacht (E)
☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 03

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____
Vorname: _____
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____
Rechtliche Stellung
☐ Einzelvollmacht (E)
☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Mobil: _____
TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

¹ Taxpayer Identification Number

² Seit dem 1. Januar 2018 ist auch verpflichtend die deutsche steuerliche Identifikationsnummer anzugeben, sofern vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Pos. 04

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Rechtliche Stellung

☐ Einzelvollmacht (E)

☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 05

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Rechtliche Stellung

☐ Einzelvollmacht (E)

☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 06

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Rechtliche Stellung

☐ Einzelvollmacht (E)

☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 07

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Rechtliche Stellung

☐ Einzelvollmacht (E)

☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Pos. 08

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Rechtliche Stellung

☐ Einzelvollmacht (E)

☐ Gemeinschaftliche Vollmacht (G): _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

TIN¹ 2: _____

Unterschrift _____

Personen, denen Einzelvollmacht erteilt werden soll, sind mit E, solche, die gemeinschaftlich mit einer anderen hier aufgeführten Person bevollmächtigt sein sollen, sind mit G zu kennzeichnen. Sollte eine Person nur mit einer bestimmten anderen Person gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sein, so ist zusätzlich die Nr. anzugeben, unter der jede Person in diesem Unterschriftenprobenblatt aufgeführt ist (z.B. „G mit Pos. 01“).

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name und Anschrift der Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Bei Kundenstamnummern gilt die Vertretungsberechtigung – soweit nichts anderes vereinbart ist – für alle bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der genannten Kundenstamnummer.

3. Beschränkungen

3.1 Beschränkung der Vollmacht gegenüber der Bank bei satzungsmäßiger Gesamtvertretung

Sofern ausweislich des Handels- oder Partnerschaftsregisters für sämtliche gesetzlichen Vertreter (persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, Partner einer Partnerschaft, Vorstand einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) des Depot-/Kontoinhabers Gesamtvertretung besteht, so beschränkt sich eine in diesem Unterschriftsprobenblatt der Bank gegenüber erteilte Einzelvollmacht auf Geschäfte, die mit der Depot-/Kontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Verfügungen über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung);
- Inanspruchnahme eingeräumter Kredite (einschließlich Erteilung von Avalaufträgen, Nutzung bestehender Überziehungsmöglichkeiten);
- für den Kontoinhaber weitere Konten/Depots unter der oben genannten Kundenstamnummer zu eröffnen;
- An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen;
- Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen;
- Erteilung von Inkassoaufträgen (Scheck, Lastschrift usw.).

Eine Einzelvertretungsberechtigung für den gesamten Geschäftsverkehr kann bei Personen- und Kapitalgesellschaften gegenüber der Bank aus rechtlichen Gründen nur erteilt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung für die gesetzlichen Vertreter Einzelvertretungsberechtigung vorsieht.

3.2 Erlöschen oder Änderung der Vertretungsberechtigung

Der Depot-/Kontoinhaber hat das Erlöschen oder die Änderung einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

4. Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

x

Unterschrift/Firmenstempel

x

Unterschrift/Firmenstempel

Angaben nach Steuerrecht zur Depot-/Kontoeröffnung bei Rechtsträgern¹

Hinweis zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes (FKAustG), der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV) sowie der Zinsinformationsverordnung (ZIV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten in

- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,

vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Depot-/Kontoinhabers (Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), TIN²), Depot-/Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Bei Depots/Konten von Rechtsträgern muss die Bank Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Depot/Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder von passiven NFEs³ mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird. Sofern beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind, identifiziert werden, sind auch ihre Daten an das BZSt zu melden (insbesondere Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), TIN² sowie Depot-/Kontonummern).

Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Bitte beachten Sie, dass die Bank keine Depots/Konten für US-Steuerpflichtige führt.

1. Firmenangaben

Firmenname 1: _____

Stammnummer: _____

Firmenname 2: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Postanschrift (falls abweichend)

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

Land: _____

2. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit des Unternehmens

Die Gesellschaft ist steuerlich ansässig in:

☐ Deutschland:

Steuernummer: _____

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: _____

Wirtschaftsidentifikationsnummer: _____

¹ Rechtsträger ist eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.

² Taxpayer Identification Number. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat vergibt keine TIN oder eine funktional entsprechende Identifikationsnummer. Ihre elfstellige deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (TIN) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Falls Sie die Nummer gerade nicht zur Hand haben, beauftragen Sie uns hiermit, diese für Sie bei der zuständigen Behörde einzuholen.

³ NFE ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

und/oder steuerlich ansässig in:

Steuerliche Ansässigkeit (Land):

TIN:

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land):

TIN:

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land):

TIN:

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

3. FATCA und AEOI-Status

3.1 Aktiver Rechtsträger (Active Non-Financial Entity (active NFE))

Ein aktiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger **weniger** als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist. Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen:

☐ Aktiver Rechtsträger nach Einkünften und Vermögenswerten

☐ Gemeinnützige Organisation

☐ Sonstiger aktiver Rechtsträger (genauen Status angeben):

3.2 Passiver Rechtsträger (Passive Non-Financial Entity (passive NFE))

Ein passiver Rechtsträger liegt u.a. dann vor, wenn der Rechtsträger **mehr** als die Hälfte seiner gesamten Einkünfte aus passiven Einkünften erzielt und gleichzeitig kein Finanzinstitut ist.

☐ Passiver Rechtsträger (Bitte ergänzende Angaben für passive Rechtsträger unter **Abschnitt 4** befüllen)

3.3 Befreiter Rechtsträger (Exempted Entity)

Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen:

☐ Börsengehandelte Kapitalgesellschaft oder deren verbundenes Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

Bitte eine Börse angeben, an der die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden:

☐ Staatlicher Rechtsträger

☐ Zentralbank

☐ Internationale Organisation

☐ Laut dem geltenden jeweiligen FATCA-IGA befreiter Rechtsträger

Bitte den genauen Status angeben:

Bitte den genauen Status angeben:

3.4 Finanzinstitut (Foreign Financial Institution (FFI))

Bitte nachfolgend eine Kategorie auswählen und die ergänzenden Angaben für Finanzinstitute befüllen:

Registriertes FFI: ☐ Participating FFI

☐ Reporting Model 1 FFI

☐ Reporting Model 2 FFI

Für jede Art von registriertem FFI bitte die GIIN angeben:

☐ Nicht meldendes (Non-Reporting) IGA FFI/Sonstige FFI (Certified Deemed-Compliant FFI, Sponsored FFI, usw.)⁴

☐ Nicht teilnehmendes (Non-Participating) FFI (NPFFI) (Bitte beachten Sie, dass eine Depot-/Kontoeröffnung für nicht teilnehmende FFI nicht möglich ist)

Ergänzende Angaben für Finanzinstitute:

Handelt es sich um ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden AEOI-Land, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird?

☐ Ja ☐ Nein

Hat der Rechtsträger beherrschende Personen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bitten wir Sie die ergänzenden Angaben unter **Abschnitt 4** zu befüllen.

4. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der den Depot-/Kontoinhaber beherrschenden Person/Personen

Beherrschende Personen sind definiert als natürliche Personen, die das Unternehmen oder die Anteilseigner des Unternehmens basierend auf den örtlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche kontrollieren. Wenn dieses Unternehmen als passives Nicht-Finanzinstitut („Passiver NFE“) behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet zu identifizieren, ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Im Falle eines Trusts sind dies der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en), Begünstigte(n) oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle anderen natürlichen Personen, die letztendlich effektive Kontrolle über den Trust ausüben (darunter auch durch eine Kontroll- oder Eigentumskette). Bei anderen Rechtsvereinbarungen außer Trusts entspricht dies Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

⁴ Bitte zusätzlich ein Formular des Internal Revenue Service (IRS) der W8-Serie einreichen.

4.1 Beherrschende Person 1

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Art der beherrschenden Person:

- ☐ Eigentümer
- ☐ Beherrschung durch sonstige Mittel
- ☐ Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.2 Beherrschende Person 2

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Land: _____

Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁵

☐ Deutschland

TIN² _____

und/oder

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁵

☐ Deutschland

TIN² _____

und/oder

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____

TIN² _____

☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

⁵ Wenn die beherrschende Person in mehr als vier Ländern steuerlich ansässig ist, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Art der beherrschenden Person:

- ☐ Eigentümer
☐ Beherrschung durch sonstige Mittel
☐ Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
☐ Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.3 Beherrschende Person 3

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____
 Vorname: _____
 Name: _____
 Geburtsname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Geburtsland: _____
 Straße/Nr.: _____
 Adresszusatz: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Land: _____
 Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Art der beherrschenden Person:

- ☐ Eigentümer
☐ Beherrschung durch sonstige Mittel
☐ Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
☐ Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
☐ Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

4.4 Beherrschende Person 4

☐ Frau ☐ Herr Titel: _____
 Vorname: _____
 Name: _____
 Geburtsname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Geburtsland: _____
 Straße/Nr.: _____
 Adresszusatz: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Land: _____
 Staatsangehörigkeit(en): ☐ deutsch ☐ andere: _____

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁶

☐ Deutschland
 TIN² _____
 und/oder
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit⁶

☐ Deutschland
 TIN² _____
 und/oder
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.
 Steuerliche Ansässigkeit (Land): _____
 TIN² _____
☐ Das Land meiner steuerlichen Ansässigkeit vergibt keine TIN.

Art der beherrschenden Person:

- ☐ Eigentümer
- ☐ Beherrschung durch sonstige Mittel
- ☐ Inhaber eines leitenden Geschäftsführungsamtes
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treugeber
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Treuhänder
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Protektor
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – Begünstigter
- ☐ Beherrschende Person eines Trusts – sonstige beherrschende Person
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treugeber vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Treuhänder vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Protektor vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit Begünstigtem vergleichbar
- ☐ Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – mit sonstiger beherrschenden Person vergleichbar

Sind weitere beherrschende Personen vorhanden, so verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können. Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich/Wir versichere/versichern, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

x

Unterschrift(en) des/der **Vertretungsberechtigten** des Depot-/Kontoinhabers

Vollmacht für Depots/Konten für einen Vermögensverwalter und für die Bank

Firmenkunden

Mit nachstehender Vollmacht (nachfolgend die „Vollmacht“) werden der Vermögensverwalter sowie die depotführende Bank zu den untenstehenden Handlungen bevollmächtigt. Bei der Bank werden Konten und Depots eines Kunden zu einem Portfolio zusammengefasst (jeweils ein „Portfolio“). Ein oder mehrere Portfolios sind wiederum einer Kundenstamnummer zugeordnet.

Die Vollmacht wird für die Kundenstamnummer erteilt und gilt für meine/unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Depots/Konten unter der zu eröffnenden Kundenstamnummer.

Wir bitten Sie, die unterzeichnete Originalvollmacht an die oben stehende Adresse der Bank zurückzusenden.

1. Depot-/Kontoinhaber

Firmenname 1: _____

Firmenname 2: _____

Ansprechpartner: _____

Sitz der Gesellschaft

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

2. Bevollmächtigung der Bank

Ich/Wir willige(n) ein und bevollmächtige(n) hiermit die Bank, meine/unsere Depot-/Kontounterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Depot-/Kontoauszüge und Informationen, die ich/wir der Bank im Rahmen meiner/unserer Depot-/Kontoführung gebe(n), an den nachstehend genannten Vermögensverwalter, nach dessen Strategie mein/unser Depot/Konto verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiter zu geben.

Des Weiteren entbinde(n) ich/wir die Bank gegenüber dem nachstehend genannten Vermögensverwalter von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Die Weitergabe der Daten an den nachstehend genannten Vermögensverwalter und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den nachstehend genannten Vermögensverwalter erfolgt zu dem Zweck, dem Vermögensverwalter die Erfüllung des zwischen ihm und mir/uns geschlossenen Finanzdienstleistungsvertrags zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung meines/unseres Depots/Kontos auf meine/unsere Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.

3. Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den nachstehend genannten Vermögensverwalter

Name der Gesellschaft: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Straße/Nr.: _____

Telefon: _____

mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

Der Vermögensverwalter wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen meinen/unseren Depots/Konten unter derselben Kundenstamnummer bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann.

Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- Der Vermögensverwalter erkennt an, dass er nicht Vertreter der Bank ist und auch keine Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen für oder gegen die Bank besitzt.
- Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Vermögensverwalter setzt voraus, dass zwischen der Bank und dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

7. Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

✕

Unterschrift/Firmenstempel

✕

Ggfs. Unterschrift zweiter Depot-/Kontoinhaber

Ort, Datum

✕

Unterschrift Vermögensverwalter/Firmenstempel

Der Vermögensverwalter bestätigt, dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) sämtliche gemäß Wertpapierhandelsgesetz erforderlichen Informationen und Aufklärungen erteilt zu haben.

Ort, Datum

✕

Unterschrift Vermögensverwalter/Firmenstempel

Vereinbartes Gebührenmodell:

Bearbeitungsvermerk der Bank

Legitimation des Vermögensverwalters

☐ Durch Vorlage eines gültigen Ausweises

Ausweisnr. _____

Gültig bis _____

Ausgestellt am/von _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Übereinstimmung der Unterschrift des Vermögensverwalters mit dem Ausweisdokument bestätigt

Unterschrift Sachbearbeiter _____

☐ Legitimation des Vermögensverwalters liegt bereits vor.

Datum _____

Bearbeitungshinweis _____

Unterschrift Sachbearbeiter _____

Zahlungsempfänger

First Capital Management Group GmbH
Herzogstraße 60
80803 München
Deutschland

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der Kunde erteilt dem Vermögensverwalter hiermit das nachfolgende SEPA-Lastschriftmandat:

Mandat zum Einzug der im Rahmen der Vermögensverwaltung vereinbarten Vergütung vom Verrechnungskonto bei der Depotbank

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00001542908

Mandatsreferenz (Konto Nr.): _____

Zahlungspflichtiger

Firmenname (Kontoinhaber)

Straße/Nr.

PLZ

Ort

Land

Name Kreditinstitut

LKZ

PrüfZ

IBAN

BIC (SWIFT)

Ich ermächtige / wir ermächtigen die First Capital Management Group GmbH (FCM) widerruflich, die Vergütungen gemäß § 7, Ziffer 3 des Vermögensverwaltungsvertrags von meinem / unserem obenstehenden Verrechnungskonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / unser Kreditinstitut an, die von FCM auf mein Verrechnungskonto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

X

Ort, Datum

Unterschrift

X

Ort, Datum

Unterschrift

Im Falle der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags erlischt das vorstehend erteilte SEPA-Lastschriftmandat erst, nachdem die noch ausstehenden Vergütungen abgerechnet und dem Verrechnungskonto belastet wurden. Für die Vorankündigungen der SEPA-Lastschriften gilt eine verkürzte Frist von einem Kalendertag.

Kundeninformationen zum Geschäft der Bank (ohne Handel in Termingeschäften)

Stand: Januar 2020

Inhalt

1. Informationen der Bank

- Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG (96.100)
- Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in) (96.200)
- Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden (96.300)
- Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank (97.100)
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank (98.100)
- Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen (99.100)
- Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr (94.000)
- Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO (200.100)
- Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden (96.400)

2. Bedingungen der Bank

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (90.100)
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100)
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr (90.300)
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank (100.300)
- Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank (90.200)
- Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank (119.000)
- Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen (44.200)
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung (300.400)

3. Einführung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Angebote der Bank interessieren. Damit Sie in Angelegenheiten des Wertpapier- und Devisengeschäfts auf dem Laufenden sind, haben wir für Sie eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt. Mit dieser Publikation erhalten Sie ausführliche Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen sowie die entsprechenden Geschäftsbedingungen.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Anlegerschutzvorschriften für Banken und Finanzdienstleister vor. Privatkunden genießen dabei das höchste Schutzniveau. Teile der Vorschriften sind gegenüber Professionellen Kunden nicht oder nur in eingeschränkter Form anwendbar.

Geeignete Gegenparteien verfügen über die meisten Erfahrungen mit Wertpapierdienstleistungen und unterliegen daher dem geringsten Schutzniveau. Ihre Kundeneinstufung erhalten Sie mit einem separaten Dokument.

Wir sehen einer engen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit Ihnen entgegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.

Baader Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) ist in ihrem Marktsegment die führende Vollbank in Deutschland. Derzeit werden von den Skontroführern der Bank ca. 930.000 Orderbücher an den Börsen Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart betreut.

Konzernweit beschäftigt die Bank zurzeit ca. 450 Mitarbeiter.

Der Schwerpunkt des Geschäftes der Bank lag früher beim klassischen Börsenhandel. Mittlerweile bietet die Bank vielfältige Dienstleistungen rund um den Kapitalmarkt an und baut ihre Geschäftsfelder aktuell weiter aus. Seit dem 1. August 1994 ist die Aktie der Bank an der Börse notiert und wird an den Börsen in Berlin, Frankfurt, München, Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Die Bank verfügt über langjährige Expertisen im Handel mit Wertpapieren und Termingeschäften. Dabei stellen wir unseren Kunden verschiedene leistungsfähige Online-Handelsplattformen zur Verfügung. Als Vollbank besitzen wir die Erlaubnis zum Betreiben aller entsprechenden Bankgeschäfte, um Banken, Finanzdienstleistern, Fondsgesellschaften, Emittenten und professionellen Börsenhändlern bei der Umsetzung von Alternative-Investment-Strategien Produktlösungen anbieten zu können.

1. Orderwege

Der Kunde kann der Bank seine Order über folgende Wege übermitteln: Schriftlich per E-Mail, Brief, Fax oder Chat; Elektronisch über diverse Anbindungen, z.B. Fix; Telefonisch.

Die Bank bietet für Privatkunden nicht die Möglichkeit an, algorithmisch erzeugte Orders zu übermitteln.

Die Bank bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel für andere (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistungen für Kunden)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Kreditgeschäft (Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen)
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Platzierungsgeschäft (Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung enthalten (Research)

Die entsprechende Handelskompetenz, die passenden Reporting-Dienstleistungen und das notwendige Risikocontrolling versetzen uns in die Lage, unseren Kunden ein attraktives Paket an Dienstleistungen im Bereich Alternative Investments anzubieten. Mit unseren kostengünstigen und technisch leistungsfähigen Angeboten unterscheiden wir uns deutlich von unseren Wettbewerbern.

In diesem Rahmen setzen wir mit unseren Kunden die passenden Produkte, wie z.B. Zertifikate, Fonds, Single-Hedgefonds, Managed Accounts, um. Hier nutzen wir unsere hervorragenden, langjährigen Beziehungen zu Großbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Portfoliomanagern im In- und Ausland.

Aufgaben, die wir im Rahmen dieser Lösungen übernehmen, sind:

- Investmentmanager; Execution-Broker; Strategieüberwachung (Investment-Monitoring, Pre-Trade Compliance); konto- und depotführende Bank; zentrale Sammelstelle sowie Zahl- und Hinterlegungsstelle; Buy-side Trading Desk; direktes Routing zu folgenden börslichen Handelsplattformen: Xetra® Frankfurt; Xetra® Wien; ALLE deutschen Regionalbörsen: Frankfurt; München; Stuttgart; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; BATS Chi-X Europe® (im Moment für deutsche, belgische, französische, niederländische, portugiesische und österreichische Werte); Euronext Paris; Euronext Amsterdam; Euronext Lissabon; Euronext Brüssel; Eurex; Swiss Exchange (SIX); Tradegate; gettex.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme und weitere Handelspartner Zugang. Eine ausführliche Produktübersicht (inkl. Ausführungsplätzen) finden Sie im Rahmen dieser Information unter der Rubrik „Produkt- und Märktekatalog“.

Die von uns angebotenen elektronischen Handelsplattformen sind in ihren Funktionalitäten, ihrer Zuverlässigkeit und Skalierbarkeit führend in der Branche. Sie ermöglichen Ihnen realtime den direkten Zugang zu den wichtigsten Börsenplätzen weltweit. Sowohl die Handelsplattformen als auch unsere Konto- und Depotführung sind Multi-Asset-Class- und Multi-Currency-fähig.

Die von der Bank für das Orderrouting bereitgestellte IT-Infrastruktur ermöglicht die freie Wahl der Zugangsverbindung zu den Baader- Systemen. Unter anderem sind angebunden: Bloomberg EMSX; Direktanbindung über eine FIX-Schnittstelle (VPN oder Point-to-Point); Reuters AUTEX; SWIFT; EZE Software RealTick; Fidessa; UL Link; Fix Hub, Trading Screen, Privé (Nur für Vermögensverwalter), Elinvar C (Nur für Vermögensverwalter).

Neben einer Standardisierung des Orderroutingprozesses können durch ein Routing über die Bank final auch Kostensynergien durch final die Bündelung der final Abrechnungserstellung erzielt werden: sämtliche final Abrechnungen elektronisch und final am Tagesende; final kostengünstige Abrechnung über final Schlussnote möglich; final tägliches Zusammenfassen der final Geschäfte auf Orderbasis final mit Schnittkursen oder final auf Gattungsbasis pro final Seite und final Tag möglich; final individuelle Betrachtung und final Analyse der Möglichkeiten final für kostengünstiges Clearing und Settlement.

Die Orderroutingdienstleistungen der Bank können zudem als Basis für eine MiFID-konforme Ausgestaltung des Orderbearbeitungsprozesses bei Finanzdienstleistern gewählt werden.

Folgende MiFID-relevanten Dienstleistungen bietet die Bank ihren Kunden an:

1.1 Best Execution

- Beratung der Kunden und gemeinsame Entwicklung zur MiFID-konformen Ausgestaltung der Kundenbetreuungs- und Kundenorderausführungsprozesse
- Erstellung von Best-Execution-Policies zur Auswahl des kundengünstigsten Orderausführungsplatzes aufgrund des Preises und der Ausführungskosten oder anderer individuell bewerteter Handelsplatzmerkmale
- Research, Erstellung und Pflege der Datenbasis sowie Implementierung der Verfahrensprozesse für den direkten Abgleich mit entsprechender Preis- und Gebührenberücksichtigung sowie der Bewertung von Handelsplatzmerkmalen für die Best Execution (Skriptverarbeitung)
- regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Best-Execution-Policies
- Anlegen von eigens für die Kunden eingerichteten Policy-Accounts durch die Bank
- Orderrouting: Abwicklung der Kundenorders gem. der relevanten Kunden-Policies
- Aufzeichnungspflicht: Archivierung aller relevanten Parameter als Grundlage für eine Nachweisführung, die in die Best-Execution-Entscheidung über die betreffende Order einbezogen wurde
- Kundentransparenz: Nachvollziehbarkeit der Best Execution durch webbasierte Recherchefunktionalität auf Orderbasis

1.2 Gettex

Darüber hinaus bietet die Bank für ihre Mandaten in diesem Rahmen die Best-Executor-Tätigkeit auf der Handelsplattform Gettex der Börse München an. Grundlage hierfür ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit entsprechenden Orderflow-Providern über die Ausgestaltung einer Besserausführung oder zumindest gleiche Ausführung von Kundenorders gegenüber bestimmten Referenzmärkten, die der Kunde bestimmen kann.

Die Bank bietet mit ihrem Best-Execution-Dienstleistungspaket einen kompletten Service über die Orderaufgabe, das Orderrouting sowie die Auswahl- und Ausführungsprinzipien von Aufträgen an. Für die Kunden der Bank bedeutet dies eine effiziente und kostengünstige Ausgestaltung ihrer MiFID-relevanten Orderbearbeitungsprozesse unter einem ganzheitlichen Betrachtungspunkt.

Grundsätzlich ist unser Order-Desk börsentäglich von 07:45 Uhr bis 22:00 Uhr erreichbar.

Zur Kundschaft der Bank zählen Investmentmanager und institutionelle Kunden wie Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Commodity-Trading-Advisors, Fundmanager sowie professionelle Futures-Händler. Die Bank ist eine in Deutschland zugelassene Vollbank.

2. Adresse

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Tel. 00800 00 222 337¹
Fax +49 89 5150 2442
E-Mail service@baaderbank.de

3. Mitglieder des Vorstands

- Nico Baader, Vorsitzender des Vorstands
- Dieter Brichmann, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
- Oliver Riedel

4. Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Institutsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland
und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Deutschland

5. Hinweise zum Thema Kundenbeschwerden

Kundenbeschwerden richten Sie bitte in Textform an den Compliance-Beauftragten der Bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

6. Rechtshinweise

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893. Für sämtliche Vertragsbeziehungen der Bank zu ihren Kunden gilt deutsches Recht.

Für Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union:

Kreditinstitut: Baader Bank Aktiengesellschaft
BIC²-Code: BDWBDEMMXXX
Kontoinhaber: Ihr Name
IBAN³: Ihre IBAN³

Für alle anderen Einzahlungen beachten Sie bitte die Angaben im Dokument "Informationen zum Zahlungsverkehr" (94.000).

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht für Kunden von Banken und Finanzdienstleistern eine nach Kundenkategorien abgestufte Schutzpflicht und Informationspflicht vor. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau.

7. Risikohinweise

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als beratungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien führt die Bank keinen Angemessenheitstest im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG durch bzw. darf im Einklang mit Art 56 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bei dessen Durchführung davon ausgehen, dass diese Kundengruppen die Risiken der ausgewählten Anlageformen verstehen, beurteilen und bewerten können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir keine Informationen gemäß gem. § 63 Abs. 10, § 64 Abs. 3 WpHG einholen und außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen kein Warnhinweis gemäß § 63 Abs. 10 WpHG ergeht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zugunsten des „Professionellen Kunden“ diverse Schutzvorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nicht angewendet werden. Das Gesetz bietet „Professionellen Kunden“ die Möglichkeit, eine Einstufung als Privatkunde gesondert zu vereinbaren.

Die Bank als Kommissionärin leitet die von ihren Kunden hinterlegten Sicherheiten (Margin, Einschuss) über ihren jeweiligen Clearing-Partner an die jeweilige Terminbörse weiter. Im Falle der Insolvenz des Clearing-Partners nach der Insolvenzordnung oder gem. dem Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Clearing-Partner seinen Sitz hat, hat der Kunde der Bank diese notwendigen Aufwendungen gegenüber dem Clearing-Partner zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz ist grundsätzlich auf die Höhe der Sicherheiten begrenzt, die der Kunde zu Beginn des Handelstages, der dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt, gegenüber der Bank zu leisten hat. Die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen wird im Insolvenzfall berechnet, sobald sie feststeht. Zur Erhöhung der Transparenz haben wir die Margins je Clearing-Partner aufgeschlüsselt und mit Lagerstelle im Kundenreporting angezeigt. Die aktuelle „Partnerliste der Clearing-Mitglieder/Lagerstellen“ mit Kürzelbezeichnung entnehmen Sie bitte der Übersicht im Login-Bereich auf der Website: www.baaderbank.de.

8. Drittbetreuung/Beratung durch Dritte

Kunden können sich durch Dritte (z.B. Finanzdienstleister) beraten lassen. Basis für eine derartige Zusammenarbeit ist eine Bevollmächtigung in Textform durch den Kunden. In diesen Fällen führt der vom Kunden bevollmächtigte Dritte und nicht die Bank die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gem. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung für den Kunden zu prüfen. Die Bank überprüft dagegen in diesen Fällen nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der einzelnen Anlageentscheidungen des vom Kunden bevollmächtigten Finanzdienstleisters oder Anlageberaters für den Kunden.

Das Konto und zugehörige Depot des Kunden bei der Bank wird automatisch geschlossen, sobald der Finanzdienstleister die Bank über die Beendigung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit informiert bzw. der Finanzdienstleister oder der Kunde die Bank über die Kündigung der Vollmacht für den Finanzdienstleister informieren. Die Bank wird den verbliebenen Gegenwert und ggf. noch im Depot befindliche Wertpapiere/Rechte auf das Referenzkonto bzw. Referenzdepot des Kunden bei der Drittbank übertragen.

¹ Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

² Bank Identifier Code.

³ International Bank Account Number.

9. Hinweis zur Einlagensicherung

Seit dem 3. Juli 2015 wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) überführt. Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28. Mai 2015 (BGBl. I. S. 786). Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 173/149 vom 12. Juni 2014). Ziel der neuen Einlagensicherungsrichtlinie ist ein noch höheres Schutzniveau und die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im EWR. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, bleibt als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) erhalten.

Einlagen bei der Baader Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger.
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016.
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktadressen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland
Postanschrift:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de

Die Bank ist ferner dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt aktuell 20% des für die Einlagensicherung maßgeblich anrechenbaren Eigenmittels der Bank. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinzelnachweise, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Es können weitere Ausschlusskriterien (z.B. für Einleger, Produkte, Laufzeiten) bestehen, diese sind den Statuten des Bankverbandes zu entnehmen. Diese Informationen können im Internet unter <http://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

9.1 Entschädigung von Einlagen

Tritt ein Entschädigungsfall ein, werden die Einleger durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) unverzüglich hierüber unterrichtet.

Die EDB hat die Entschädigungsansprüche der Einleger dabei eigenständig zu prüfen und innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin zu erfüllen. Ein Antrag auf Entschädigung seitens des Einlegers ist nicht erforderlich. Sollte die EDB zur Durchführung der Einlegerentschädigung jedoch zusätzliche Informationen seitens der Einleger benötigen, wird die EDB die betreffenden Einleger schriftlich kontaktieren. Beträge, die einer vorübergehend erhöhten Deckungssumme unterliegen, sind vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Diese Beträge sind durch die EDB innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Anmeldung dieser Beträge und deren Glaubhaftmachung zu entschädigen.

9.2 Entschädigung bei Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Hat die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt, weil ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, so sind die Gläubiger hierüber unverzüglich zu informieren. Der Anspruch auf Entschädigung ist durch den Kunden schriftlich innerhalb eines

Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der EDB anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Angemeldete Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die EDB unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen.

Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruches gehen die Ansprüche des Einlegers gegen das Kreditinstitut auf die EDB über. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Einlegers über den Entschädigungsfall. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

10. Kommunikationsmittel

Ihre Order können Sie uns elektronisch, telefonisch oder in Textform, per Fax, per E-Mail oder per Brief übermitteln. Unsere Kunden können mit uns in Deutsch und Englisch kommunizieren.

Ein solcher Auftrag per Telefax ist nur nach expliziter Vereinbarung dieses Kommunikationsmittels zulässig. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes der genannten Kommunikationsmittel auszuweichen.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Kunden/Kontrahenten oder Interessenten jedoch eine E-Mail erhalten, so schließt die Bank daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unser Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank zu Dokumentationszwecken sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen kann ich / können wir jederzeit der Aufzeichnung meiner / unserer Telefongespräche mit der Bank widersprechen.

12. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

Die Bank bietet derzeit kein Haftungsdach für vertraglich gebundene Vermittler an, arbeitet aber mit vertraglich gebundenen Vermittlern anderer Haftungsdächer zusammen.

13. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Wir berechnen unseren Kunden eine Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängt. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen individuell detaillierte Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung.

Unser ausführliches Preis- und Leistungsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.baaderbank.de im Bereich Kundenservice.

Die aktuell geltenden Courtagen, Transaktionsentgelte und Orderentgelte der jeweiligen Börsen sowie anfallende Clearing- und Settlementgebühren können den jeweiligen Internetseiten der Börsen entnommen oder bei der Bank erfragt werden.

14. Information über Wertpapiergeschäfte und deren Abwicklung

Soweit nichts anderes vereinbart, versendet die Bank an ihre Kunden nach jedem Geschäft in Finanzinstrumenten, spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages, eine Abrechnung, mit der die Bank die Kunden über die wesentlichen Daten des Geschäftsabschlusses informiert (Schlussnote über die Börsensysteme, Geschäftsbestätigung oder Wertpapierabrechnung und Kontoauszug [grundsätzlich via Webportal]).

15. Art und Häufigkeit der Berichterstattung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wir bieten unseren Kunden die Aufnahme von Lombardkrediten zur Finanzierung ihrer Wertpapiergeschäfte an. Der Kauf von Wertpapieren und Termingeschäften auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg der Investition zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Über die Entwicklung des Kredits und die damit verbundenen Kosten informieren wir Sie regelmäßig auf Ihren Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen.

16. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gem. den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking, Frankfurt, verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatland des entsprechenden Wertpapiers verwahrt, gegebenenfalls in dem Land, in dem der Kauf erfolgte. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir unseren Depotkunden auf der Wertpapierabrechnung oder auf Nachfrage gerne mit. An den Wertpapieren, die wir – wie zuvor kurz beschrieben – für Sie verwahren, erhalten Sie Eigentum oder im Lagerland übliche, möglichst gleichwertige Rechtsstellung (Wertpapierrechnung). Nähere Informationen entnehmen

Sie bitte den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten oder auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht www.bafin.de (Rubrik für Verbraucher – zugelassene Prospekte/hinterlegte Prospekte) verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

17. Die Bank ist Mitglied an folgenden Börsen und von folgenden Handelssystemen:

Frankfurt; Stuttgart; München; Berlin; Düsseldorf; Hamburg; Hannover; Xetra®; Xetra® Wien; Euronext Amsterdam; Euronext Brüssel; Euronext Paris; Swiss Exchange (SIX); London Stock Exchange (LSE); Eurex®; BATS Chi-X Europe®.

Zu weiteren internationalen Märkten hat die Bank über externe Handelssysteme Zugang.

18. Produkt- und Märtekatalog

Folgende Finanzinstrumente können über die Bank gehandelt werden:

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Aktien	Deutsche Aktien							
	- DAX	X	X	X	X		X	X
	- MDAX	X	X	X			X	X
	- SDAX	X	X	X		X	X	X
	- Sonstige	X	X			X	X	X
	Ausl. Aktien	X	X	X	X	X	X	X
Anleihen	Staatsanleihen/Supras etc.	X	X	X	X	X		X
	Pfandbriefe	X	X			X		X
	Corporates	X	X	X	X	X		X
	Sonstige z.B. Genussscheine, Zero-Bonds	X	X	X	X	X		X
	Bankeigene Schuldverschreibungen	X	X					X
Termingeschäfte (Futures und Optionen)	OTC-Forwards							X
	OTC-Optionen							X
	Futures			X	X			X
	Options			X	X			X
	Exchange Traded Options			X	X			X
	Exchange Traded Futures			X	X			X
Verbriefte Termingeschäfte	Strukturierte Wertpapiere und Einlagen	X	X			X		X
	Gestrippte Wertpapiere	X	X			X		X
	Wertpapiere mit Options-scheincharakteristika							
	- Callable Bonds	X	X			X		X
	- Puttable Bonds	X	X			X		X
	- Wandelanleihen	X	X			X		X
	OS/Zertifikate							
	- Hebelprodukte, Zertifikate	X	X			X		X
	- Warrants	X	X			X		X
	- Anlageprodukte	X	X			X		X
Forex	- Warenderivate	X	X					
	Spot							X
	Swaps							
	Forwards							
Investmentfonds	Options							
	Exchange Traded Funds	X	X	X	X	X	X	X
	Publikumsfonds (EU-zugelassen)	X	X	X		X		X

Instrumentengruppe	Produkt	Ausführungswege						
		Regulierte Märkte			Nicht-EU-Börsen	MTF		OTC
		Xetra	deutsche Regionalbörsen	EU-Börsen		Freiverkehr Börsen	Sonstige (z.B. Turquoise)	
Geldmarktinstrumente	CDs, CPs							X

Wir weisen unsere Kunden hiermit darauf hin, dass die Bank ihren Kunden keine Anlageberatung anbietet. Wir führen lediglich Geschäfte als bera-

tungsfreies Geschäft (Termingeschäfte) bzw. „execution only“ (Aktien, Renten, Fonds und ETFs) aus.

Informationsblatt zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Mit Inkrafttreten der **SRM-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014) sowie des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (**SAG**), welches die EU-Bankenabwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU) umsetzt, haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber ein Abwicklungsregime für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und weitere Institute geschaffen, das sich für deren Anteilshaber und Gläubiger im Krisenfall nachteilig auswirken kann (Gläubigerbeteiligung, sog. bail-in). Anleger, die solche bail-in-fähige Schuldtitel oder Forderungen erworben haben, können danach im Krisenfall eines Instituts zur Haftung herangezogen werden, indem der Wert der Forderung bzw. des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird.

Die Abwicklungsziele sind in Art. 14 der SRM-Verordnung definiert; es handelt sich bei ihnen um

- die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
- die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;
- den Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
- den Schutz der unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;
- den Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Zur Erreichung dieser Ziele können die zuständigen Behörden – auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – verschiedene Maßnahmen ergreifen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung vorliegen. In einigen Bereichen kann sich das Abwicklungsverfahren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten insoweit für die Gesetzeslage in Deutschland:

Voraussetzungen für eine Abwicklung

Eine Abwicklung ist nur möglich, wenn die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:

- Das Unternehmen fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus;
- bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gem. Art. 21 der SRM-Verordnung, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.
- eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Mögliche Abwicklungsinstrumente

Liegen die Voraussetzungen für eine Abwicklung vor, können die zuständigen Behörden folgende Abwicklungsmaßnahmen ergreifen:

- Unternehmensveräußerung
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf einen Erwerber übertragen werden.
- Brückeninstitut
Ausgegebene Eigentumstitel oder alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten können auf ein sog. Brückeninstitut übertragen werden.
- Ausgliederung von Vermögenswerten
Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Brückeninstituts können auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaften zu übertragen werden.

- Bail-in
Gläubigerbeteiligung; Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts etwa durch Umwandlung in Eigenkapital – oder Herabsatzung des Nennwerts – der Forderungen oder Schuldtitel.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) unter anderem

- die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
- Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel an dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen aufheben;
- anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden;
- den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages;
- das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages.

Mögliche Betroffene des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Eine von den zuständigen Behörden beschlossene und durchgeführte Gläubigerbeteiligung (bail-in) kann Gläubiger, Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, aber auch Anteilseigner des in Schieflage geratenen Instituts treffen, also z.B. Inhaber von Aktien einer AG, Anteilen an einer GmbH, KG oder Genossenschaft oder Gläubiger nichtbesicherter Darlehen oder Schuldverschreibungen.

Ausgenommen von der Gläubigerbeteiligung sind etwa gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gem. § 8 des Einlagensicherungsgesetzes (grundsätzlich 100.000,00 Euro), besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, sofern dem betreffenden Kunden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts in Bezug auf das verwaltete Vermögen oder die verwalteten Gelder ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht zusteht.

Spezielle Regelungen und Reichweite bei einer Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Je nachdem, welche konkreten Maßnahmen die zuständigen Behörden ergreifen, und wie die vertragliche und rechtliche Ausformung der bail-in-fähigen Schuldtitel oder Forderungen der Anleger sich gestaltet, kann eine Inanspruchnahme infolge einer Maßnahme zur Gläubigerbeteiligung (bail-in) auch verschiedene Auswirkungen für die Anleger haben.

Denn im Rahmen der Gläubigerbeteiligung folgt die Inanspruchnahme bzw. Haftung der Anleger einer gesetzlichen Rangfolge (sog. Haftungskaskade), die im Folgenden wiedergegeben wird:

1. **Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals** (Common Equity Tier 1 - CET1), z.B. Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft

2. **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** (Additional Tier 1 - AT1) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs beziehungsweise Herabschreibungsklausel.
3. **Instrumente des Ergänzungskapitals** (Tier 2 - T2) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inkl. etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gem. Art. 64 CRR) (Amortisation von T2-Instrumenten) oder Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen)), z.B. nachrangige Darlehen, stille Einlagen und Genussrechte.
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, z.B. nachrangige Darlehen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen.
5. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldtitle i.S.d. § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG)**, z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen (NSV), Schuldscheindarlehen (SSD), soweit NSV und SSD nicht als bevorzugte Einlagen unter Nr. 7 fallen oder als gedeckte Einlagen von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind.
6. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten (Keine Schuldtitle i.S. des § 46f Abs. 6 KWG; vgl. auch § 46f Abs. 6 S. 2 und § 46f Abs. 7 KWG)**, z.B. Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitle (Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt wie Index-Zertifikate), Schuldtitle von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte, nicht gedeckte Einlagen und nicht nach Nr. 7 bevorzugte Einlagen (sofern es sich nicht um NSV oder SSD handelt, sonst Nr. 5): Einlagen über 100.000,00 Euro von Großunternehmen, nicht entschädigungsfähige Einlagen nach § 6 Einlagensicherungsgesetz, etwa von öffentlichen Stellen, Versicherungen, Finanzinstituten und Einlagenkreditinstituten, Darlehen von anderen Banken, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, z.B. aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft.
7. **Bevorzugte Einlagen**, z.B. Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt sind (d.h. grundsätzlich Beträge über 100.000,00 Euro)

Folgen für Anleger bei Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere der Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen – insbesondere eines Bail-in-Instruments – kann für Anleger zahlreiche Folgen mit sich bringen, zu denen unter anderem zählen:

- Abwicklungsmaßnahmen können dazu führen, dass Anleger finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust des angelegten Kapitals erleiden;
- Abwicklungsmaßnahmen berechtigen grundsätzlich nicht dazu, Gestaltungsrechte wie eine Kündigung, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Fähigkeit eines Instituts, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, einschränken;
- Abwicklungsmaßnahmen können die Veräußerung der Forderungen oder Schuldtitle auf dem Zweitmarkt erschweren und sich negativ auf den Marktpreis auswirken;
- Kein Anteilsinhaber oder Gläubiger soll schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens. Sofern Anteilsinhaber und Gläubiger durch die Anordnung und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu der Situation, die sich bei Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts eingestellt hätte, doch benachteiligt werden, kann ihnen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen aufgrund unabhängiger Bewertung ein Ausgleich zustehen. Eventuelle Zahlungen aufgrund eines solchen Ausgleichs werden bedeutend später als bei vertragsgemäßer Leistung des abzuwickelnden Instituts erfolgen.

Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Oberste Maxime der Bank als auch ihrer Mitarbeiter ist es, Leistungen im besten Interesse der Anleger/Kunden/Kontrahenten und Geschäftspartner (im Folgenden nur kurz: Kunden) zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zumindest zu minimieren.

Die Bank hat geeignete interne Verfahren und Vorkehrungen implementiert, die gewährleisten, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit Kundenbeschwerden erfolgt und die Kunden so ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Hierzu zählt insbesondere die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion. Diese Funktion wird bei der Bank von der Stabsstelle Compliance übernommen.

Übergeordnetes Ziel der internen Regelungen ist es, die Sicherung und Steigerung der Kundenzufriedenheit zu gewährleisten.

Die Bank verfolgt mit diesen Grundsätzen die nachstehenden Ziele:

- Faire, gründliche und umgehende Behandlung und Beantwortung von Kundenbeschwerden
- Nutzung der Gelegenheit zur Selbstreflexion und Überprüfung der Eignetheit des jeweiligen Prozesses
- Verbesserung der Kundenzufriedenheit
- Definition eines einheitlichen Beschwerdeverständnisses
- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Kunden und Erläuterung der Gründe für unsere Vorgehensweise unter Berücksichtigung auf bankaufsichtsrechtlichen und börsenrechtlichen Vorschriften
- Erhalt von Informationen zur Qualitätsoptimierung unserer Dienstleistungen
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Der/die Mitarbeiter/in, bei dem/der die Beschwerde ankommt, ist für eine wertschätzende Annahme der Beschwerde und für die Weiterleitung an die Stabsstelle Compliance zuständig, welche die Erfassung in der Beschwerdedatenbank vornimmt. Die Bearbeitung erfolgt je nach Thematik / Zuständigkeit durch unterschiedliche Stellen der Bank unter Begleitung von Compliance
- Die Eingangsbestätigung einer Beschwerde (schriftlich oder per E-Mail) erfolgt spätestens am nächsten Arbeitstag. Die erste Reaktion der Bank erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen.
- Für alle Beschwerden sollen zeitnah einvernehmliche und pragmatische Lösungen gesucht und umgesetzt werden.

Sollten Sie als Kunde oder potentieller Kunde mit einer Leistung der Bank unzufrieden sein, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an die Stabsstelle Compliance der Bank.

Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an die Bank gerichtet werden.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Bei schriftlich verfassten Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Stabsstelle Compliance
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Als Beschwerde definieren wir jegliche Unmutsäußerung bzw. Äußerung einer Unzufriedenheit, die von privaten oder institutionellen Kunden, schriftlich oder mündlich, direkt oder über Dritte (BaFin oder andere Aufsichtsbehörden, Ombudsmann der privaten Banken) an die Bank gerichtet wird.

Für die Bearbeitung der Beschwerde benötigen wir die folgenden Angaben:

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden)
- Beschreibung des Sachverhalts
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen)
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden).
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet

Die Beschwerden werden von Compliance turnusmäßig ausgewertet und geprüft, ob organisatorische Änderungen oder personelle Konsequenzen erforderlich sind. Die Geschäftsleitung wird halbjährlich im Rahmen der Compliance Berichte über die eingegangenen Kundenbeschwerden, damit verbundene Schäden und organisatorische Maßnahmen informiert.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Beschwerdebearbeitung werden berücksichtigt und angemessen dokumentiert. Sofern es sich um Beschwerden zum Thema Datenschutz handelt stellt die Stabsstelle Compliance sicher, dass der Datenschutzbeauftragte der Bank über den Sachverhalt informiert wird.

Die vorliegenden Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft sowie deren Einhaltung im Rahmen externer Prüfungen sichergestellt. Bei Mängeln wird die Aufsichtsbehörde informiert.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenfrei.

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung und zivilrechtlichen Klage gem. Art. 26 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an den Ombudsmann der privaten Banken zu wenden (Ombudsmannverfahren).

Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Deutschland, Fax: +49 30 1663 -3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Sie haben ferner die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen um. Interessenkonflikte treten gewöhnlich dann auf, wenn uns ein Kunde einen Auftrag erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Marktteilnehmer mit entgegen gesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Aufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei anderen Bankdienstleistungen als der Orderausführung zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen, den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Vorstand oder anderen externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, oder zwischen Kunden der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbunden Personen) der Bank mit Dritten ergeben, beispielsweise mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen investierbaren Vermögensgegenständen mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist,
- einerseits als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für ein Finanzinstrument fungiert und sie andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt,
- an mehreren inländischen Börsenplätzen als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für dasselbe Finanzinstrument fungiert,

und in diesem Zusammenhang Provisionen oder andere Zuwendungen von dem Emittenten erhält.

Dies gilt insbesondere bei der Glattstellung von Positionen aus dieser Tätigkeit an anderen Börsenplätzen, an denen die Bank ebenfalls für die entsprechenden Werte Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor ist,

- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor eigene Bestände an den betreuten Finanzinstrumenten hält,

- im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Finanzanalysen Eigengeschäfte durchführt oder Mitarbeiter der Bank privat Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen,
- als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds Handelsgeschäfte durchführt, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Mitarbeitern des Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- die Bank Zuwendungen (z.B. Platzierungen/Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile, Courtagerückvergütungen) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt,
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten,
- die Bank Zahlungen an den/von dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält (sog. Rückvergütungs-Regelungen); auf Art und Umfang solcher Rückvergütungs-Zahlungen werden wir die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen vorab informieren.

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung dieser Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
Unsere Mitarbeiter werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese regelmäßig aktualisiert.
- **Meldepflichten**
 - Mitarbeiter sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
 - Zudem müssen die Mitarbeiter sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
 - Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt. Genehmigte Zuwendungen werden in das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis aufgenommen.

- Kontrolle des Informationsflusses
 - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen Mitarbeitern ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der involvierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenskonflikt führen könnten.
 - Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Datenschutz-Beauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
 - Führung von Beobachtungs-, Sperr- und Genehmigungslisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste oder der Genehmigungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeitergeschäft vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
 - Führung eines Insiderverzeichnisses. In diesem Verzeichnis werden alle relevanten Personen des Hauses, die Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt sowie Art der Information), aufgenommen. Alle Geschäfte dieser Mitarbeiter werden strengstens kontrolliert.
 - Mitarbeitergeschäfte

Die Mitarbeiter der Bank sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sich Mitarbeiter zudem vor Ordererteilung bei Mitarbeitergeschäften von Compliance eine Genehmigung einholen; ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.
 - Compliance-Kontrollen
 - Alle Handelsgeschäfte des Hauses (Market Making, Designated Sponsoring, Kundengeschäfte, Treasury, Vorstand und insbesondere bei Transaktionen in Finanzinstrumenten, bei denen Insiderinformationen bekannt sind) und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen das Aufsichtsrecht oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden nicht geduldet und führen gegebenenfalls zu personalrechtlichen Konsequenzen.
 - Die Skontroführung für Berlin und München übernimmt das gleiche Team. Aus dem Grund werden deren Market Making Tätigkeiten täglich gesondert durch Compliance überwacht.
 - Compliance erstellt halbjährlich eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert halb-oder jährliche Review-oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
 - Bei Neueinführung von Produkten durchlaufen diese einen strengen Produktgenehmigungsprozess, in dem Compliance einbezogen wird.
 - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemittelungen und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
 - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird täglich geprüft.
 - Research Studien, insbesondere mit Rating- und/oder Kurszieländerungen, werden nur mit vorheriger Zustimmung von Compliance veröffentlicht (Prüfung von Interessenkonflikten).
 - Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden

Die Bearbeitung der Kundenorders, sofern aufgrund Limitierung ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden urzeitgerecht erfasst. Zudem gibt es eine „Best Execution Policy“.
 - Treasury

Eigengeschäfte beschränken sich meist auf langfristige Anlagen und werden täglich durch Compliance überwacht.
 - Vergütung

Interne Richtlinien legen fest, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung gezahlt werden darf, um eine Beeinflussung durch Vertriebsmitarbeiter zu verhindern. Die Compliance-Funktion überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
 - Whistleblowing-Hotline

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
 - Beschwerdemanagement

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich bei ihrem Kundenbetreuer zu beschweren. Compliance dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Bei systematischen Fehlern behebt Compliance die Missstände.
 - Zuverlässigkeit von Compliance

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
 - Verantwortung der Geschäftsführung

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin. Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden zweimal jährlich von der Compliance-Stelle über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten informiert.
- Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen**
- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen einbezogen.
 - Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.
 - Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen**
- Wir arbeiten mit externen Vermögensverwaltern und Beratern zusammen. Um sicherzustellen, dass die potentiellen Vermögensverwalter die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich wird der Vermögensverwalter gemäß den Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
 - Daneben werden die Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
 - Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Kooperations- und Vertriebspartner durch Compliance.
 - Anlageempfehlungen, die von unserem externen Berater erstellt werden, werden auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und unseren Anlagerichtlinien überprüft.

Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausfüh-

rung der Kundenorders handelt die Bank entsprechend ihrer Ausführungsgrundsätze bzw. der konkreten Weisung des Kunden. Kundenorders haben immer Vorrang vor Eigenhandelsgeschäften des Hauses und vor Mitarbeitergeschäften.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de zur Verfügung.

Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags, der in Bezug auf einen Handelsplatz (d.h. organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder einen Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist, (d.h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätssponder) gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

Um den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kunden gerecht zu werden, kann die Bank die Ausführungsgrundsätze ausreichend flexibel gestalten. Diese können in speziellen Order-Execution-Policies abgelegt werden. Sofern Sie Interesse an individuellen Ausführungsgrundsätzen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrags von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gem. der Ausnahmenvorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Die Best-Execution-Policy der Bank kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei Ordererteilung kein Ausführungsplatz zur Ausführung ihrer Order oder keine Weisung oder Handelsinstruktion explizit vorgeben.

Im Rahmen der Best-Execution einer Kundenorder mit Weisung /Instruktion werden wir die Ausführung an den jeweiligen Heimatmärkten bzw. Primary Exchanges und/oder MTFs und/oder OTFs vornehmen; dies erfolgt entweder durch manuelle Orderplatzierung durch den Händler an dem Markt mit dem besten Preis und der höchsten Liquidität bzw. maschinell über einen Smart Order Router. Über den Smart Order Router können auch Handelsalgorithmen gem. Kundenwunsch für die bestmögliche Orderausführung genutzt werden (z.B. VWAP, TWAP, Partizipationsrate am Umsatzvolumen, gleichzeitiger Zugriff auf Marktliquidität an verschiedenen Börsen, MTFs und OTFs zur Verringerung eines Markteinflusses durch die breit gefächerte Orderausführung). Durch individuelle Vereinbarungen mit den Kunden können bestimmte Börsenplätze oder MTFs sowie OTFs, systematische Internalisierer oder andere Liquiditätssponder bei der Auftragsausführung berücksichtigt oder ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in Wertpapieren nicht gegen den Eigenhandel der Bank ausgeführt, sondern an einen Ausführungsplatz weitergeleitet. Im außerbörslichen ETF Handel mit Professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien führt die Bank – soweit keine anderweitige Kundenweisung vorliegt – Kundenaufträge gegen das eigene Buch aus. Die Bank agiert dabei als Liquiditätssponder, da die vom Kunden angefragte Stückzahl in der Regel nicht oder nur mit deutlichem Preisnachteil an den jeweiligen Börsen zu handeln ist. Die von der Bank gestellten, umsatzabhängigen Quotes stellen dabei ausnahmslos eine Verbesserung der Ausführung gegenüber der Orderbuchtiefe der Referenzbörse dar.

Hat die Bank keinen Direktzugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (Broker) weiterleiten, der diesen Kundenauftrag gem. Weisung der Bank ausführt.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten

die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

3. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden, wird von der Bank sichergestellt, dass dies zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Eine Best-Executionerpflicht im Sinne des WpHG besteht nicht. Eine andere Ausführung des Kundenauftrags als im Rahmen des Festpreisgeschäfts ist auf Kundenwunsch immer möglich, soweit die entsprechenden Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden und dort genügend Liquidität zur Auftragsausführung vorhanden ist. Die Bank kann, sofern kein anders lautender Kundenwunsch vorliegt, die entsprechende Position teilweise oder ganz zum Zwecke des Eigenhandels auf das eigene Buch nehmen.

4. Warehousegeschäfte

Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Abrechnung und die Belieferung einer ausgeführten Kundenorder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, in der die erste (Teil-)Ausführung stattgefunden hat. Maßgeblich für die Durchführung eines solchen als Warehouse bezeichneten Geschäfts sind stets eine vorherige Genehmigung durch die Bank sowie ausreichende Handelslimite für den entsprechenden Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Kosten für die Finanzierung der über die Standardvaluta hinausgehenden Tage dem Kunden bei dem Erwerb von Wertpapieren in Rechnung gestellt. Es gilt als vereinbart, dass der Abrechnungstag dem Handelstag entspricht. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Information bei der eigenen Marktgerechtigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Generell ist jedes Geschäft abzurechnen; eine Aufrechnung („Netting“) ist nicht möglich.

5. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung unserer Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen (z.B. Orderstaus). Der Kunde wird über die abweichende Ausführung vom Handel der Bank unverzüglich telefonisch informiert.

6. Ausführung von Kundenaufträgen in ausländischen Termingeschäften

Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Termingeschäften beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung seiner Order über einen Intermediär (Broker). Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einer von ihm gewählten Terminbörse aus. Die möglichen Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte der Auflistung auf der folgenden Seite unter der Überschrift „Terminbörsen“.

7. Nicht standardisierte Termingeschäfte und Devisentermingeschäfte

Der Geschäftsabschluss bei nicht standardisierten Termingeschäften und Devisentermingeschäften erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der Marktumstände existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze. Die Regelungen zur Best Execution im Sinne des WpHG sind auf entsprechende individuelle Vereinbarungen zwischen Kunde und der Bank nicht anwendbar.

8. Bezugsrechte

Für die Dauer des Bezugsrechtshandels können Bezugsrechte ausgeübt bzw. gekauft oder verkauft werden. Soweit die Bank bis zum vorletzten Tag des Bezugsrechtshandels keine Kundenweisung erhalten hat, werden sämtliche im Depot befindlichen Bezugsrechte am letzten Handelstag bestens verkauft. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den vor Ort geltenden Usancen ebenso bestens am letzten Handelstag verkaufen bzw. verwerten lassen. Die möglichen Ausführungsplätze für den Handel in Bezugsrechten sind die jeweilige ausländische Heimatbörse, das elektronische Handelssystem Xetra, die Börse Frankfurt (Xetra T7) oder diejenige deutsche Regionalbörse, die das jeweilige Bezugsrecht in den Handel einbezieht.

9. Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank. Bei mehreren gleichlautenden Zeichnungsanträgen ist eine prorataische Zuteilung oder Lieferung möglich. Sollte diese nicht möglich sein, erfolgt die Zuteilung oder Lieferung nach Reihenfolge der Zeichnungsanträge.

10. Besonderheiten bei Aufträgen im Rahmen der Finanzdienstleistung

Wird ein Kundenauftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Finanzdienstleistung ausgeführt, kann die Bank als Finanzdienstleister Aufträge im Kundeninteresse an einen anderen als nach diesen Grundsätzen ermittelten Ausführungsplatz weiterleiten. Die Bank darf sich im Rahmen der Finanzdienstleistung dem Instrument der Blockorder (Zusammenfassung kleiner Orders zu einer Gesamtorder) bedienen.

11. Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses

Die Bank kann nach Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden in einer Weise aufteilen, die die Bank nach den geltenden Vorschriften als fair und angemessen erachtet. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die Bank aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und Ihrem Konto einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammenlegung von Orders sich negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

12. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze stehen unseren Kunden derzeit durch eine Direktanbindung aufgrund von elektronischem Marktzugang oder über unseren Handelstisch zur Verfügung:

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Deutsche Börsen	Desk	ET
Berlin	X	X
Düsseldorf	X	X
Frankfurt am Main	X	X
Hamburg-Hannover	X	X

Deutsche Börsen	Desk	ET
München	X	X
gettex	X	X
Stuttgart	X	X
Tradegate	X	X
XETRA Frankfurt	X	X

Amerikanische Börsen	Desk	ET
Kanada, Börse Toronto	X	X
Kanada, TSX Venture	X	X
Mexico, Börse Mexiko	X	
USA, Amerikanische Börse	X	X
USA, Bats	X	X
USA, NASDAQ	X	X
USA, NYSE	X	X

Asiatische und andere Börsen	Desk	ET
Australien, Australische Börse	X	
Hong Kong, Börse Hong Kong	X	
Japan, Börse Tokio	X	
Singapur, Börse Singapur	X	
Südafrika, JSE Securities Exchange	X	

Europäische Börsen	Desk	ET
Belgien, Euronext Brüssel	X	X
Dänemark, OMX Kopenhagen	X	X
Finnland, OMX Helsinki	X	X
Frankreich, Euronext Paris	X	X
Griechenland, Börse Athen	X	
Irland, Irische Börse	X	
Italien, Borsa Italiana	X	X
Niederlande, Euronext Amsterdam	X	X
Norwegen, Börse Oslo	X	X
Österreich, XETRA Wien	X	X
Polen, Börse Warschau	X	X
Portugal, Euronext Lissabon	X	X
Schweden, OMX Stockholm	X	X
Schweiz, SIX Swiss Exchange	X	X
Spanien, Bolsa de Madrid	X	
Tschechische Republik, Börse Prag	X	X
UK, Börse London	X	X
Ungarn, Börse Budapest	X	X

Weitere Ausführungsplätze	Desk	ET
Aquis	X	
BATS Dark	X	
CBOE Periodic Auction	X	
Chi-X Dark	X	
Citadel Connect	X	
Equiduct	X	
Instinet Blockmatch	X	
ITG Posit	X	
Liquidnet	X	
Oslo North Sea	X	
SIGMA X MTF	X	
SwissAtMid	X	
Turquoise	X	
Turquoise Block Discovery	X	
Turquoise Dark	X	
Turquoise Lit Auctions	X	
UBS MTF	X	
Virtu Equities (VEQ)	X	

Terminbörsen

Desk = Full Service Brokerage Desk, ET = elektronischer Marktzugang

Internationale Termingeschäfte Börsen	Desk	ET
Australien, ASX	X	X
Brasilien, Bolsa de Mercadorias e Futuros	X	
Belgien, Euronext	X	X
China, Hong Kong Futures Exchange	X	X
Deutschland, EUREX	X	X
Dänemark, OMX Nordic Exchange	X	X
England, ICE	X	X
Frankreich, Euronext	X	X
Italien, IDEM	X	X
Japan, JPX Tokyo & Osaka	X	X
Kanada, Montreal Exchange	X	X
Malaysia, Malaysia Derivatives Exchange	X	
Niederlande, Euronext	X	X
Norwegen, Oslo Stock Exchange	X	X
Portugal, Euronext	X	X
Schweiz, EUREX	X	X
Schweden, OMX Nordic Exchange	X	X
Singapur, Singapore Exchange	X	X
Spanien, MEFF	X	X
Südafrika, JSE Equity Derivatives Market	X	X
Taiwan, Taiwan Futures Exchange	X	
Türkei, Borsa Istanbul	X	
USA, CBOE, CFE, CME, CBOT, ICE	X	X

13. Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Top 5 Reporting der Baader Bank). Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität (Qualitätsbericht Top 5 Reporting). Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

14. Orderausführung über Handelsalgorithmen

Die Bank bietet ihren Institutionellen Kunden für die Ausführung ihrer Aufträge folgende algorithmische Ordertypen, welche als sogenannte „Care-Order“ (halbautomatische Order oder manuell aufgegebene Order über den Handelstisch der Bank) zur Anwendung kommen können, an:

SOR: Dritt-Broker Smart Order Router. Unter Verwendung von „low latency“ Technology wird auf die im Markt vorhandene Liquidität zugegriffen. Der Nutzer hat vielfältige Einstellungsmöglichkeiten um je nach Präferenz auf LITT (z.B. traditionelle Marktplätze wie Börsen und MTFs) und/oder DARK Marktplätze (sog. Dark Pools) zugreifen zu können.

LIQUIDITY: Unter Verwendung einer Liquidität suchenden Logik berücksichtigt LIQUIDITY variable Handelsvolumina, erhöhte Volatilität und erhöhte Preissensitivität, welche typischerweise in weniger liquiden und schwer zu handelnden Titeln angetroffen werden können. Da LIQUIDITY keinem fixen Zeitplan folgt und die entsprechende Partizipationsrate angleichen kann, handelt es zu Zeiten, welche es als optimal erachtet und pausiert zu ungünstigen Zeiten. LIQUIDITY hat dabei die Möglichkeit in LIT und DARK Märkten aktiv zu sein. Nichts desto trotz, um ein „Signal-Risiko“ zu minimieren, wird der Algorithmus keine Limite in LIT Märkte einstellen.

DARK AGGREGATOR: Verwendet nur DARK Liquidität durch das ansteuern eines Dark Pool Netzwerkes. Zusätzlich kann eine „Anti Gaming Funktion“ zugeschaltet werden, welche pausiert, sobald DARK AGGREGATOR ungünstige Marktkonditionen erkennt. Der DARK AGGREGATOR Algorithmus stellt weder Limite in LIT Märkte ein, noch wird es einen angezeigten Quote bedienen.

VWAP: Der Algorithmus versucht den Abstand zum anvisiertenvolumengewichteten Durchschnittspreis, unter Berücksichtigung des spezifisch vorgegebenen Zeitrahmens, zu minimieren. Gleichzeitig wird versucht, die Markt-/Preisbeeinflussung so gering wie möglich zu halten. Er verwendet die Datenanalyse um Volumentrends vorauszusagen.

TWAP: Der Algorithmus handelt Orders gleichmäßig über einen vorher definierten Zeitrahmen und versucht gleichzeitig, die Markt-/Preisbeeinflussung zu minimieren.

ARRIVAL PRICE (Implementation Shortfall Logik): Der Algorithmus versucht den Abstand zum „Ankunftspreis“ durch die Errechnung eines optimalen Zeitrahmens zu minimieren, welcher zwischen der Markt-/Preisbeeinflussung und Preisrisiko abwägt. Verschiedene Dringlichkeitslevels versetzen den Nutzer in die Lage, selbst die Aggressivität der Strategie zu bestimmen.

PERCENTAGE OF VOLUME (POV): Der Algorithmus antizipiert und reagiert dynamisch auf gehandelte Volumina um die Order mit einer spezifizierten Partizipationsrate zur Übereinstimmung zu bringen.

TARGET CLOSE: Der Algorithmus handelt Orders über einen Zeitrahmen, welcher den Abstand zum Tages-Schluss-Kurs möglichst gering hält.

15. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Ergänzend zu den Wertpapierbörsen kann die Bank, sofern keine andere Kundenweisung vorliegt, die Kundenorder oder die Eigenhandelsposition, die aus einer Kundenorder heraus resultiert, gegen einen anderen Handelspartner außerhalb eines Handelsplatzes handeln. Dabei ist zu beachten, dass die Bank abschließend keinen Einfluss darauf nehmen kann, wie dieser Handelspartner seine Position handelt.

16. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird die Bank die Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen wesentlichen Änderungen wird die Bank auf ihrer Homepage bekannt machen. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

17. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Bei der Ausführung Ihrer Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach der Definition des WpHG ergreift die Bank alle Maßnahmen, um bei der Ausführung der Aufträge unter Berücksichtigung der Art des Auftrags sowie der Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei beachtet die Bank selbstverständlich Ihre ausdrücklichen Weisungen. Bei der Auswahl von Ausführungsplätzen berücksichtigt die Bank grundsätzlich folgende Faktoren:

17.1 Generelle statische Handelsplatzmerkmale:

- Qualität der technischen Anbindung („latency“)
- Anlegerschutz
- Anzahl Handelsteilnehmer
- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen

17.2 Generelle dynamische Handelsplatzmerkmale:

- Kurs des Finanzinstruments
- Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes
- verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes
- Gebühren der Orderausführung
- Liquidität des Handelsplatzes am letzten Handelstag
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

17.3 Handelsplatzmerkmale pro Finanzinstrumente-Cluster¹:

- Preisqualität
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit (Ausführungsgarantien)
- Teilausführungsquote
- Liquidität

Die möglichen Ausführungsplätze haben wir den folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten zugeteilt:

Gruppe	Mögliche Ausführungsplätze
Deutsche Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien, Euronext (Amsterdam), Euronext (Brüssel), Euronext (Paris)
Ausländische Aktien	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien, Euronext (Amsterdam), Euronext (Brüssel), Euronext (Paris)
Börslich handelbare Renten	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Nicht börslich handelbare Renten	Interbankenhandel
Fonds	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra
Genussscheine	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart
Warrants	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Zertifikate	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Xetra
Bezugsrechte	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Gettex, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate, Xetra, Xetra Wien

18. Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kundenvorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder Professioneller Kunde).

Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gem. § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den **Preis** für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen **Kosten**.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,

sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Bei elektronisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilten, weisungsfreien Orders verfährt die Bank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung wie folgt:

Bei Lieferkunden (hier erfolgt die Geschäftsabwicklung Lieferung gegen Zahlung über ein Drittinstitut, da bei der Bank kein Kundendepot unterhalten wird):

Preis	75%
Kosten	0%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

Bei Depotkunden:

Preis	50%
Kosten	25%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	25%

19. Best Execution für Orders, die keine Weisung hinsichtlich des Börsenplatzes enthalten

19.1 Verfahrensweise direkter Abgleich

Die Verfahrensweise des direkten Abgleichs (nachfolgend „direkter Abgleich“ genannt) wird für eine ausgewählte Anzahl von Finanzinstrumenten („Order-Classes“) angewendet. Bei dieser Verfahrensweise werden bei Ordererfolg die Orderbücher für die laut der Order-Execution-Policy für den direkten Abgleich freigegebenen Handelsplätze betrachtet, es wird ein konsolidiertes Orderbuch erstellt und die Order an dem Handelsplatz platziert, an dem die beste Ausführung unter Berücksichtigung der Gebühren erreicht werden kann.

Der direkte Abgleich wird für folgende Order-Classes vorgenommen:

- deutsche Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- ausländische Indexaktien (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- börslich gehandelte Renten
- Investmentfonds (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Warrants (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)
- Zertifikate (Ordervolumen unterhalb von uns festgelegter Grenzen)

Führt der direkte Abgleich zu keinem Ergebnis (z. B. alle Börsengeschlossen, Orderlimit über bzw. unter den Quotes vom Markt, Ordervolumen größer als Volumen der Quotes vom Markt) bzw. ist dieser für die ermittelte Order-Class deaktiviert, geht der Wertpapierauftrag in die Verfahrensweise „Skriptverarbeitung“ und wird in dieser neu bearbeitet und bewertet.

¹ Alle Wertpapiere sind nach ihrer Art zu unterscheiden und zu geeigneten, sog. Finanzinstrumente-Clustern zusammenzufassen, wobei ein Finanzinstrument in mehreren Clustern enthalten sein kann. Für die Zusammenfassung von Wertpapieren zu einem Finanzinstrumente-Cluster stehen folgende Auswahl- und Bewertungskriterien zur Verfügung: Produktkategorie, Produktsubkategorie, Quotierung, Emittent, Heimatland, Handelswährung und Indexzugehörigkeit.

19.2 Verfahrensweise Skriptverarbeitung

Innerhalb der Verfahrensweise Skriptverarbeitung (nachfolgend „Skriptverarbeitung“ genannt) werden die möglichen Handelsplätze anhand ihrer oben genannten Merkmale und durch die Bildung von Classes (Market-Properties) bewertet. Die Bewertung innerhalb der Classes erfolgt von 1 (schlechteste) bis 10 (beste). In der Verfahrensweise Skriptverarbeitung werden entweder alle Handelsplatzmerkmale oder eine Untermenge davon genutzt und diese entsprechend unserer Einschätzung anhand o.g. Gewichtung bewertet. Auch ein Ausschluss von Handelsplätzen unterhalb einer vorher von Ihnen definierten Ranking-Grenze ist möglich. Im praktischen Ablauf wird die Summe aller berücksichtigten und gewichteten Handelsplatzmerkmale pro Handelsplatz nach der Formel

Gewählter Handelsplatz – max (Bewertung HP1; Bewertung HP2; ...; Bewertung HPn) mit

- Bewertung HPx = Summe (HPM1 * g1; ...; HPMm * gm)
- HP = Handelsplatz
- HPM = Handelsplatzmerkmal
- g = Gewichtung

errechnet. Die Order wird an dem Handelsplatz mit dem höchsterrechneten Wert platziert. Darüber hinaus werden alle verwendeten Handelsplatzmerkmale und ihre Classes in Log-Dateien für die spätere Nachweisführung abgelegt.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden auch weisungsfreie Orders in Investmentfondsanteilen in dem oben beschriebenen Prozess bearbeitet. Daneben besteht die Möglichkeit, diese durch spezielle Weisung direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die Depotbank abzuwickeln.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Bank verfolgt das Ziel, die Ihnen gegenüber angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungsdauerhaft auf einem qualitativ hohen Niveau zu erbringen. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung einer breiten Auswahl an Finanzinstrumenten. So können Sie z.B. börsengehandelte Finanzinstrumente oder auch Anteile an Investmentfonds von nahezu allen Anbietern beratungsfrei erwerben. Auch steht unseren Kundendurch Direktanbindungen aufgrund von Börsenmitgliedschaften, elektronischen Marktzugängen oder über unseren Handelstisch eine große Anzahl an Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Zusätzlich zu diesem Angebot stellen wir unseren Kunden eine Vielzahl an weiteren Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Auf unserer Internetseite „Bondboard“ stellen wir Informationen zu Märkten, Finanzinstrumenten und Unternehmen zur Verfügung stellen. Ferner können hier auch Videos mit Erklärungen zum aktuellen Wirtschafts- und Börsengeschehen, Interviews mit Kapitalmarktexperten sowie Produkterläuterungen abgerufen werden. Im Anschluss an einen Erwerb von Finanzinstrumenten steht unseren Kunden zudem eine große Zahl fortlaufender Leistungen zur Verfügung, die die Qualität der Dienstleistung verbessern. Hierzu zählen u.a. die Zurverfügungstellung von technischen Unterstützungsleistungen, die eine Darstellung des Depots bzw. Portfolios ermöglichen sowie eine regelmäßige Berichterstattung. Bei der Durchführung von Kundenveranstaltungen achten wir ebenfalls darauf, dass das Vortragsangebot eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen abdeckt, so dass für den Kunden sowohl produkt- als auch dienstleistungsbezogen ein Mehrwert besteht.

Wir stellen organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern ausschließlich dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungsdauerhaft zu erhalten und ständig weiter zu verbessern.

Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwands erhalten wir u.a. von Emittenten oder Investmentgesellschaften oder anderen Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder anderen nicht monetären Vorteilen. Hieraus gewähren wir auch in Einzelfällen Rückvergütungen an unsere Vertriebspartner.

Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz schaffen wollen. Wir informieren zunächst darüber, welche Zuwendungen wir erhalten können und daran anschließend, welche Zuwendungen wir unseren Geschäftspartnern gewähren.

1. Erhalt von Zuwendungen

Von Emittenten, Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten wir als Geldzahlung geleistete monetäre Zuwendungen und / oder kostenfreie oder vergünstigte Sach- und Dienstleistungen als nichtmonetäre Zuwendungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1 Monetäre Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen gezahlt. Sie fließen uns entweder einmalig, im Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzinstrumenten zu und / oder werden laufend, insbesondere bestandsorientiert von Produktanbietern gewährt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

1.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung:

Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen in der Regel einen Ausgabeaufschlag, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann. Bei Rentenfonds beträgt der Ausgabeaufschlag in der Regel zwischen 0,1% und 5,5% des Nettoinventarwertes des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds in der Regel zwischen 0,1% und 5,75% des Nettoinventarwertes des Anteils.

Zudem können Investmentgesellschaften bei der Rücknahme von Fondsanteilen einen Rücknahmeabschlag erheben, der uns teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung zufließen kann.

Laufende Zuwendung:

Einige Investmentgesellschaften gewähren uns eine aus dem jeweiligen Fondsvermögen entnommene laufende Zuwendung. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für die Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt uns – in voller Höhe oder teilweise – für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lassen hat. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 1,2% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1% und 1,5% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1% und 0,6% p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1% und 1,7% p.a.

Sofern wir bei Investmentfonds mit Ausgabeaufschlag zusätzlich eine laufende Zuwendung erhalten, fällt diese typischerweise geringer aus als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag.

Bei rollierenden Fondskonzepten, wie beispielsweise Garantie-Fonds, können Investmentgesellschaften zum Beginn einer neuen Laufzeitperiode (Stichtag) eine sog. Restrukturierungsgebühr erheben. Diese wird zum Zeitpunkt der Restrukturierung dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen und kann uns teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung zufließen.

1.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktgestaltung und Laufzeit bis zu 5,0% p.a. der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung. Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5,0% der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Laufende Zuwendung:

Zudem können wir bestandsabhängige Rückvergütungen erhalten, solange sich die entsprechenden Produkte in Ihrem Depot befinden. Diese Vergütungen können bis zu 1,5% p.a. der Anlagesumme betragen. Wir erhalten von unseren Partnern eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,3% p.a. des Gesamtumsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

1.1.3 Verzinssliche Wertpapiere

Einmalige Zuwendung:

Beim Vertrieb verzinsslicher Wertpapiere sowohl in der Zeichnungsphase als auch im Sekundärmarktvertrieb können wir in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner erhalten.

1.1.4 Aktienneuemissionen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase bei Aktienneuemissionen können wir von manchen Emittenten eine Zuwendung, deren Höhe sich regelmäßig aus dem Verhältnis der von uns vermittelten Zuteilung zur Gesamtzuteilungssumme ermittelt, erhalten.

1.1.5 Andere Finanzinstrumente

Für die Vermittlung von anderen Finanzinstrumenten (z.B. OTC-Derivate oder börsengehandelte Derivate) können wir vom Vertriebspartner oder Kontrahenten des Kunden eine Zuwendung erhalten, deren Höhe abhängig von der konkreten Geschäftsausgestaltung sowie des Ordervolumens variieren kann.

1.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile)

Nichtmonetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile können uns von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen zufließen. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnen wir diese als geringfügig ein.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

1.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen

Anbieter von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen und/oder Researchpartner gewähren uns kostenfrei oder vergünstigt Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen wie z.B. Publikationen, Analysen oder Leitfäden, die zur institutsinternen Bewertung der Produkte und Dienstleistungen herangezogen werden. Zusätzlich stellen uns einige Anbieter technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt zu Verfügung.

Ferner erhalten wir von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter oder Werbebroschüren oder kleinere Sachleistungen wie Kugelschreiber, Schreibblöcke, Kaffeetassen, kleinere Einladungen oder kleinere Weihnachtsgeschenke.

1.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren unseren Mitarbeitern kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen.

Die Teilnahme an kostenfreien oder vergünstigten Bildungsveranstaltungen wird unsererseits als geringfügige nichtmonetäre Zuwendung eingestuft. Dies gilt zudem für die dabei gewährten Bewirtungsleistungen, sofern diese nicht den geschäftsblichen Umfang überschreiten.

1.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

Von Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen erhalten wir kostenfrei oder vergünstigt Pflichtpublikationen (z.B. Produktinformationsblätter) sowie für unsere Kunden kostenfreien Zugang zu Informationsplattformen zur Verfügung.

Den Bezug solcher Leistungen mit allgemeinem Charakter sowie kleiner Sachleistungen (z.B. Kugelschreiber, Schreibblöcke oder Kaffeetassen) ordnen wir unsererseits als geringfügig ein.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner der Baader Bank. Einzelheiten zum jeweiligen Produkt stellen wir Ihnen ebenso gerne auf Anfrage zur Verfügung bzw. diese sind aus dem Produktprospekt ersichtlich. Auch stellen wir unseren Depotkunden eine jährliche Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen kostenlos zur Verfügung.

2. Gewährung von Zuwendungen

2.1 Monetäre Zuwendungen

2.1.1 Anteile an offenen Investmentvermögen

Kapitalanlagegesellschaften können bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Sofern wir hieraus einmalige oder laufende Zuwendungen erhalten, leiten wir diese wiederum teilweise oder vollständig an Geschäftspartner weiter.

2.1.2 Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen der Zeichnungsphase oder Neuemission können Emittenten bei Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einen Ausgabeaufschlag bzw. Agio erheben, der nach Gestaltung des Produktes (z.B. Zinsanleihen, Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variieren kann.

Wir gewähren diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung an einige Vertragspartner.

2.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile) für alle Produktkategorien

Wir gewähren unseren Geschäftspartnern nicht-monetäre Zuwendungen bzw. geldwerte Vorteile. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

2.2.1 Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z.B.

- technische Unterstützungsleistungen in Form von IT-Hardware und/oder Software sowie Zugriffe auf Datenbanken und Auswertungsprogramme unentgeltlich oder vergünstigt
- Informationsmaterial (inkl. Probe-Research) insbesondere zu Finanzinstrumenten, Produkt- und Marktentwicklungen
- Produkt- und Leistungsbeschreibungen mit allgemeinem Charakter wie z.B. Newsletter (Morning news, Bondboard)
- Bewirtungen im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. –erhalt
- Aufmerksamkeiten (zu besonderen Anlässen): Gutscheine, sog. Give-aways wie Kugelschreiber
- Einladungen zu speziellen Ereignissen (Fußball)

2.2.2 Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen

- vergünstigte Teilnahme an Schulungsmaßnahmen oder Vorträgen

2.2.3 Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen

- vergünstigte Informationen oder vergünstigter Besuch von Veranstaltungen (z. B. Baader Investment Conference, kurz: BIC)

Kundeninformationen zum Zahlungsverkehr

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank bietet im Rahmen ihres Angebotes Dienstleistungen im Zahlungsverkehr an. Grundsätzlich bleiben diese Dienstleistungen Kunden vorbehalten, die ein laufendes Depot/Konto bei der Bank unterhalten.

Grundsätzlich sollen Ein- und Auszahlungen nur über das bei der Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto abgewickelt werden. Sollten Sie von anderen Konten Zahlungen erwarten, informieren Sie uns bitte vorher, da sonst ein Zahlungseingang nicht zugeordnet werden könnte.

Bitte richten Sie alle Zahlungsaufträge an

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
Fax +49 89 51502442
E-Mail service@baaderbank.de

Bitte verwenden Sie für Einzahlungen auf Ihr Konto ausschließlich nachstehende Bankverbindungen.

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Deutschland und aus der Europäischen Union (SEPA)

Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (Euro) auf Ihr Konto aus Nicht-EU-Staaten oder Einzahlungen (TARGET2)

Zahlungsempfänger	Ihr Name, Ihre Anschrift
IBAN ¹	Ihre IBAN
Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
BIC ²	BDWBDEMMXXX
Verwendungszweck	

Einzahlungen (USD) auf Ihr Konto

:59:	Kontonummer	Ihre USD-Kontonummer
	Empfänger	Ihr Name, Anschrift mit Land und Ort
:57:	Bank des Begünstigten	Baader Bank Aktiengesellschaft, SWIFT-Code BDWBDEMMXXX
	Kontonummer bei Korrespondenzbank	890-1070-254
:56:	Korrespondenzbank	The Bank of New York Mellon, One Wall Street NY 10286, SWIFT Code IRVTUS3NXXX, ABA-Nummer 021000018
:70:	Verwendungszweck	

Sollten Sie Einzahlungen in einer anderen Währung vornehmen wollen, kontaktieren Sie bitte vorher Ihren Kundenberater.

Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungsaufträgen Annahmeschluss-Zeiten eingehalten werden müssen, um Zahlungen taggleich auszuführen. Die aktuellen Annahmeschluss-Zeiten finden Sie auf den Entsprechenden Auftragsformularen, die wir für Sie in unserem Webportal bereitstellen. Sollten Sie einen Zugang zum Webportal benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice.

¹ International Bank Account Number.

² Bank Identifier Code.

Datenschutzhinweise für Kunden

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die bei den Kunden erhoben werden. Daher teilen wir Ihnen folgendes mit:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Mitglieder des Vorstands:

Nico Baader (Vorstandsvorsitzender), Dieter Brichmann (Stellv. Vorsitzender) und Oliver Riedel

T +49 89 5150 0

F +49 89 5150 1111

E-Mail: service@baaderbank.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

E-Mail: datenschutz@baaderbank.de

Die Daten werden zur Depot- und Kontoführung sowie zum Abschluss von Bank- bzw. Wertpapiergeschäften benötigt. Die Grundlage dafür ist der De-

pot- und Kontoführungseröffnungsantrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die personenbezogenen Daten erhalten die Bank und der Vermögensverwalter. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Der Kunde hat jederzeit das Recht Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen sowie sie löschen oder berichtigen zu lassen. Er kann auch der Verarbeitung widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Außerdem kann er verlangen, dass ihm seine personenbezogenen Daten auf einem Datenträger ausgeliefert werden.

Der Betroffene hat ferner das Recht sich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht zu beschweren. Die Beschwerde kann schriftlich, mündlich oder online unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

T +49 (0) 981 53 1300

F +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Online-Beschwerde: www.lda.bayern.de

Die Erhebung der Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben.

Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weißenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ verwiesen.

Sofern Kunden mit der Bank Derivategeschäfte abschließen, erfolgt die Verbuchung ebenfalls in bankeigenen Systemen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn Kunden Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.

- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde der Bank auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an allen im Konto/Depot verwahrten Vermögensgegenständen einräumt. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei Vorliegen eines berechtigten Sicherungsinteresses zurückhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Abschnitt 1 - Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziff. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Abschnitt 2 - Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind ein gelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

Abschnitt 3 - Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (BankidentifizierungsCode).

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Abschnitt 4 - Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Firmenkunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen

der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu grunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 - Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels) erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Abschnitt 6 - Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vor enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Abschnitt 7 - Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gem. seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember

2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

20.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abgefragt werden.

20.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 8 - Beschwerdemöglichkeiten; Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter <https://www.bankenverband.de> abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Art. 248 EGBGB zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt).

Abschnitt 1 - Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (Abs. 2) oder Festpreisgeschäften (Abs. 3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet,

als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziff. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziff. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kurs aussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Abschnitt 3 - Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Abschnitt 4 - Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gem. den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt

wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN und bis 31. Januar 2016 BIC ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.2.1 Konvertierung für Verbraucher bei Inlandsüberweisung in Euro

Ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt der IBAN des Zahlungsempfängers dessen Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben, die die Bank in die entsprechende IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers konvertiert. Ist die Konvertierung nicht möglich, wird der Überweisungsauftrag von der Bank nicht ausgeführt. Hierüber unterrichtet sie den Kunden gem. Nr. 1.7.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gem. Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gem. § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen, es sei denn das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Dies gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 S. 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von S. 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder einausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³ Bank Identifier Code (BankidentifizierungsCode).

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden; ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt seiner IBAN seine Kontonummer angeben.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

⁶ Z.B. US-Dollar.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprü-

chen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs- Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus S. 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach S. 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

schuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den S. 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gem. Anlage 1),
- Betrag
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gem. „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus S. 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den S. 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in S. 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017

Für geduldete Überziehungen, die die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Privatkunden gewährt, gelten ab dem 11. Juni 2010 die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kontokorrentkonto nicht zu überziehen bzw. den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
3. Duldete die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 14,00% p.a. (Stand: Dezember 2016).
6. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich. Monat der letzten Zinsanpassung: Februar 2016 (Stand: Dezember 2016) Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 30. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen

mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditrisikoausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulationen bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassung erfolgt jeweils am 30. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in München ist), an dem Änderungen festgestellt wurden. Sollte der 30. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Eine Änderung der Kosten für geduldete Überziehungen wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kontoinhaber besonders hinweisen. Bei Ablehnung durch den Kontoinhaber wird die Änderung bei der Berechnung der Kosten nicht zugrunde gelegt.
- Wird dem Kontoinhaber eine Änderung angeboten, kann er das Kontokorrentkonto, auf dem die geduldete Überziehung besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot den Kontoinhaber besonders hinweisen. Kündigt der Kontoinhaber, wird die Änderung nicht zugrunde gelegt.
9. Die jeweils aktuellen Kosten für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Einleitung

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die Möglichkeit des Abrufs der Kontoauszüge, Finanzstatus, Abrechnungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten, Wertpapiermitteilungen, Ausführungsanzeigen, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse etc. (nachfolgend „Kontoinformationen“ genannt) sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank über die Internetadresse <https://www.baaderbank.de> an. Der Kunde kann die Kontoinformationen online im Webportal der Bank ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kunden hierüber informieren. Ausführliche Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen stellt die Bank im Internet unter <https://www.baaderbank.de> zur Verfügung.

2. Zugang zum Webportal

Die Bank übersendet dem Kunden seine vorläufige persönliche Identifikationsnummer (PIN) per Post oder per E-Mail. Der Kunde erhält Zugang zum Webportal der Bank, nachdem er die ihm zugesandte PIN eingegeben hat. Der Kunde muss beim ersten Zugriff auf sein Konto/Depot („Konto“) die vorläufige PIN in eine nur ihm bekannte ändern. Im Übrigen kann er sein PIN jederzeit ändern. Bereits verwendete PINs können nicht mehr verwendet werden.

3. Bereitstellung der Kontoauszüge, Mitteilungen und Informationen im Webportal

Der Konto/Depotinhaber verzichtet durch die Nutzung des Webportals nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den täglichen postalischen Versand der hinterlegten Kontoinformationen. Ist durch Gesetz Papier oder Textform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Auch bei Nutzung des Webportals ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Kontoinformationen weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehenden Ausfalls des Webportals) zweckmäßig ist.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, alle erforderlichen Informationen sowie die Bankpost, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) in einem gesonderten Postfach des Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich ferner einverstanden, dass eine zusätzliche Benachrichtigung durch die Bank über neu eingestellte Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen (z.B. per E-Mail) nicht erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von einem Monat, auf neu eingestellte Dokumente zu prüfen.

Bezüglich der Prüfungs-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten sowie der Regelungen zu Einwänden und Reklamationen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, der Sonderbedingungen für Termingeschäfte der Bank und der Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die unter <https://www.baaderbank.de> vom Kunden eingesehen werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass aus technischen Gründen und wegen Wartungsarbeiten zeitweilig die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal der Bank nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Bank ist bemüht, die Bereitstellung der Kontoinformationen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen im Webportal zu gewährleisten, kann dies jedoch nicht garantieren. Bei Funktionsstörungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, haftet die Bank nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis der PIN erlangt. Jede Person, die die PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, Einsicht in die zur Verfügung gestellten Kontoinformationen zu nehmen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Dies gilt nicht für von der Bank bereitgestellte Unterstützungssoftware.
- Bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Aufforderungen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege zum Webportal, mit denen nach vertraulichen Daten wie PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Webportal der Bank anzuwählen und darüber die PIN einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Der Kunde hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Webportal auf der Internetseite der Bank zu informieren.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Webportal sicherzustellen, dass auf seinem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie AntiVirenProgramm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete Systemsoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele für Freeware-Software und übliche Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (<https://www.bsi-fuer-buerger.de>) entnehmen.

Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, ist er verpflichtet, die PIN zu ändern oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur Bank unverzüglich sperren zu lassen. Ist die PIN missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Haftung

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und übernimmt nur die Haftung für Schäden, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen des Webportals, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine PIN einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, die PIN nicht unverzüglich ändert bzw. die Sperre des betreffenden Kontos nicht veranlasst.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung dieser Bedingungen und insbesondere bei zweck- und systemwidrigem Gebrauch des Webportals und der PIN entstehen. Er haftet diesbezüglich auch für alle Nutzer, die durch ihn Zugang zum Webportal der Bank erlangen.

Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank

6. Sperrung und Aufhebung der Sperrung

Der elektronische Zugang zum Webportal wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die zugehörige PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall muss der Kunde sich unverzüglich mit der Bank in Verbindung setzen. Im Falle einer Sperrung hat der Kunde dies unverzüglich der Bank mitzuteilen und eine neue vorläufige PIN zu beantragen. Die neue vorläufige PIN wird dem Kunden per Post mitgeteilt. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der PIN kann der Zugang zur Bank gesperrt werden. Eine solche Sperrung kann der Kunde nicht aufheben. Die Bank wird den Kunden über die Sperrung, die dieser nicht aufheben kann, zeitnah informieren.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über das Webportal jederzeit kündigen und bestimmen, dass er die Kontoinformationen per Postversand erhält. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank den Zugang über das Webportal für den Kunden sperren. Die Bank ist berechtigt, die Nut-

zung des Webportals unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente dem Kunden per Postversand zugesandt.

8. Geltung der Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für Termingeschäfte und die Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten.

9. Hinweis

Die Finanzbehörden behalten sich eine Einzelfallprüfung zur steuerrechtlichen Anerkennung eines elektronischen Kontoauszuges vor. Bei Buchführungspflicht sollten Sie vorab mit Ihrem Finanzamt klären, ob weiterhin die Vorlage von Papierkontoauszügen von Ihnen verlangt wird. In diesem Fall sollten Sie mit der Bank vereinbaren, dass Ihnen die Kontoinformationen gebührenpflichtig täglich per Post zugesendet werden.

Bedingungen zur Nutzung einer elektronischen Handelsplattform der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) stellt professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) einen Zugang zur Online-Handelsplattform zur Verfügung. Der Kunde kann über diesen Zugang mit Dritten Geschäfte in Finanz instrumenten (nachfolgend „Geschäfte“ genannt) abschließen.

1. Berechtigung zur Nutzung der Handelsplattform

Ausschließlich die der Bank genannten Kunden, deren autorisierte Mitarbeiter (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) sowie die bei der Bank registrierten Kunden der Kunden (nachfolgend „Drittkunden“ genannt) sind zur Nutzung der Handelsplattform berechtigt. Das Recht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen auch von seinen Mitarbeitern und den Drittkunden eingehalten werden.

Der Kunde, seine Mitarbeiter und die Drittkunden werden in ihrer Gesamtheit im Folgenden „Nutzer“ genannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bank gewährt dem Nutzer nur nach Maßgabe dieser Bedingungen den Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform.
- 2.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweils aktuellen Versionen sämtlicher Bedingungen der Bank, die auf deren Internetseite abrufbar sind, insbesondere die aktuellen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (90.100), der Sonderbedingungen für Termingeschäfte (91.100), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (92.100) sowie der Sonderbedingungen für das Brokerage in Finanzinstrumenten (92.200). Die hier enthaltenen Bestimmungen gehen jeweils den Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen vor, soweit diese Abweichungen enthalten.

3. Gegenstand dieser Bedingungen

- 3.1 Die Bank vermittelt dem Nutzer die Möglichkeit, über die Handelsplattform mit Dritten Geschäfte abzuschließen.

4. Identifizierungs- und Sicherheitseinrichtung zur Nutzung der Handelsplattform

- 4.1 Die Bank weist dem Kunden und dem Drittkunden eine personalisierte, nicht übertragbare Benutzerkennung zu. Der Zugang zur Handelsplattform setzt stets voraus, dass der Nutzer die ihm zugewiesene Benutzerkennung ordnungsgemäß eingibt.
- 4.2 Jede Person, die eine gültige Benutzerkennung verwendet (unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um einen ordnungsgemäß befugten Benutzer handelt), gilt gegenüber der Bank sowie gegenüber den Dritten als befugt, Geschäfte im Namen des Kunden oder Drittkunden über die Handelsplattform durchzuführen oder im Namen des Kunden oder Drittkunden sonstige Erklärungen abzugeben.
- 4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, durch sachgerechte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Benutzerkennung ausschließlich von ihm verwendet wird. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Benutzerkennung geheim zu halten und Unbefugten gegenüber nicht offen zulegen. Zur Vermeidung einer versehentlichen Offenlegung darf die Benutzerkennung vom Nutzer nicht in einer Form aufbewahrt oder gespeichert werden, welche Unbefugten ihre Verwendung ermöglicht. Ist dem Nutzer bekannt, dass Unbefugte Zugang zur Benutzerkennung haben oder diese kennen können, teilt der Nutzer dies der Bank unverzüglich mit. Die Bank erteilt dem Nutzer daraufhin eine neue Benutzerkennung. Der Zugang zur Handelsplattform kann aus Sicherheitsgründen für den Nutzer bis dahin vorübergehend gesperrt werden.
- 4.4 Der Nutzer muss sich nach einer Sitzung ausloggen, wenn er nichtmehr handelt.
- 4.5 Sofern die Bank Kenntnis von Umständen erhält, die darauf schließen lassen, dass eine Benutzerkennung missbräuchlich verwendet wird, kann die Bank den Zugang zur Handelsplattform sperren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die die Bank zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs für notwendig erachtet.

- 4.6 Die Bank ist berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Nutzer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, insbesondere Informationen unberechtigten Dritten weitergibt; (ii) der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder zahlungsunfähig wird, und/oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

5. Installation und Nutzung der Software

- 5.1 Der Nutzer muss für den Zugang zur Handelsplattform ein Terminal- oder PC-System, einen Telefon- und Internetanschluss bzw. geeignete Kommunikationssoftware auf eigene Kosten bereitstellen, unterhalten und betreiben.
- 5.2 Die Bank stellt dem Nutzer einen Link zum Download der erforderlichen Handelsplattform-Software zur Verfügung. Der Nutzer lädt über den Link die jeweils aktuelle Version der entsprechenden Software herunter und installiert das Programm als Web-Frontend der Handelsplattform auf seinem Terminal- oder PC-System. Durch die einmalige Eingabe einer Benutzerkennung und eines Passwortes personalisiert der Nutzer die Handelsplattform-Software. Vor jeder Handelssitzung identifiziert der Nutzer sich mit der Eingabe einer weiteren Benutzerkennung und eines weiteren Passwortes. Der Nutzer kann dann über die Handelsplattform handeln.
- 5.3 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass er mit der Nutzung und Funktionsweise der Software in vollem Umfang vertraut ist. Dem Nutzer wird auf Anforderung ein Handbuch über die Funktionsweise der Handelsplattform-Software zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewährt die Bank dem Nutzer technische Unterstützung montags bis freitags, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr CET.
- 5.4 Der Zugang zur Handelsplattform kann mit angemessener Ankündigungsfrist gegenüber dem Nutzer oder bei Systemausfall oder aus von der Bank nicht zu vertretenden Gründen zeitweilig gesperrt, beschränkt oder aufgehoben oder zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken begrenzt werden. 4.6. bleibt unberührt.

6. Leistungen der Handelsplattform

- 6.1 Das Geschäft kommt unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. dem Drittkunden und dem Dritten zustande. Die Bank wird nicht Vertragspartei des Geschäfts.
- 6.2 Geschäfte werden grundsätzlich auf elektronischem Wege abgeschlossen durch entsprechende Eingabe auf der Handelsplattform. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, können die Geschäfte auch telefonisch abgeschlossen werden.
- 6.3 Nachdem der Abschluss eines Geschäfts auf elektronischem Wege erfasst wurde, wird eine Geschäftsbestätigung für den Nutzer generiert und ihm auf seinem Bildschirm angezeigt. Die Geschäftsbestätigung enthält alle wesentlichen Daten des entsprechenden Geschäfts. Eine solche Geschäftsbestätigung erfolgt nicht bei einem telefonischen Geschäftsabschluss gem. Ziff. 6.2 S. 2 dieser Bedingungen.
- 6.4 Dem Nutzer ist bekannt, dass der Zugang zur Handelsplattform und die Nutzung der Handelsplattform in bestimmten Ländern rechtlich eingeschränkt bzw. verboten sein können. Der Nutzer ist verpflichtet, sich fortlaufend selbst über derartige Einschränkungen bzw. Verbote zu informieren und diese zu beachten.

7. Keine Beratung, Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Bank übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Beratungsleistungen. Soweit die Bank Aufträge zur Durchführung von Geschäften vom Nutzer erhält, die auf einer Beratung eines Finanzdienstleisters beruhen, ist dies keine Anlageberatung durch oder für Rechnung der Bank. Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für ordnungsgemäßes Zustandekommen und Abwicklung der getätigten Geschäfte; sie haftet insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus und im Zusammenhang mit den Geschäften des Nutzers über die Handelsplattform.

- 7.3** Die Bank haftet nicht für technische Mängel in der Software selbst, es sei denn diese Mängel sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank zurückzuführen. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn oder eintretende Verluste oder sonstige Schäden aus oder im Zusammenhang mit Geschäften, wenn die Geschäfte durch technische Mängel nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig zustande kommen.
- 7.4** Die Verfügbarkeit der Handelsplattform ist abhängig von der Erreichbarkeit des öffentlichen Internets. Für die Zugänglichkeit, Geschwindigkeit oder Erreichbarkeit des Internets oder von Netzdiensten übernimmt die Bank keinerlei Haftung und gibt hierzu keinerlei Zusage ab.
- 7.5** Die Bank gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusage ab, wonach die Handelsplattform mit dem Betriebssystem des Nutzers kompatibel ist.
- 7.6** Zum Schutz der Software werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um einen Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung auszuschließen. Jedoch kann hierdurch nicht gewährleistet werden, dass Virenbefall oder ähnliche Ereignisse mit schädlicher oder zerstörerischer Wirkung verhindert werden. Die Bank haftet daher nicht für Schäden einschließlich Datenverlust, die auf Viren oder sonstige Besonderheiten zurückzuführen sind. Dem Nutzer wird empfohlen, in Bezug auf derartige Gefahren geeignete Maßnahmen selbst zu ergreifen (z.B. Datensicherung in eigener Verantwortung).
- 7.7** Die Beschränkung der Haftung der Bank gilt nicht, soweit die Bank ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder der Bank Arglist zur Last fällt. Sie gilt darüber hinaus nicht bei der Verletzung der vertraglichen Kardinalpflichten der Bank sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8. Compliance, Geldwäsche

- 8.1** Der Nutzer ist verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in Deutschland und sonstigen Staaten gültigen Geldwäsche- und/oder Anti-Terror-Bestimmungen.

9. Kontokorrentkonto

- 9.1** Für den Fall, dass die Geschäfte des Nutzers über ein Konto/Depot des Nutzers bei der Bank abgewickelt werden, ist der Nutzer verpflichtet, bei der Bank ein Konto in laufender Rechnung („Kontokorrentkonto“) zu unterhalten.
- 9.2** Das Kontokorrentkonto des Nutzers darf keinen Sollsaldo aufweisen, soweit nichts anderes mit der Bank vereinbart ist. Termingeschäfte werden ausschließlich auf Marginbasis getätigt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Marginverpflichtungen in Verzug, werden die Geschäfte automatisch nicht ausgeführt.

Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

1. Auftragserteilung

1.1 Notwendige Angaben

Der Kunde übermittelt der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Konto überträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) oder per Telefon und diese müssen folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden unter Angabe des Kundenkontos, die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Futures-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kauf option/Verkaufsoption) und den Basispreis
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“), an dem der Kunde tätig zu werden wünscht
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs („Limit“, Art des „Limits“)
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

1.2 Auftragserteilung durch Finanzdienstleister/Bevollmächtigter

Diese Bedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Finanzdienstleister oder Bevollmächtigter für den Kunden handelt und elektronische Aufträge für den Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich hier mit, den für ihn handelnden Finanzdienstleister oder Bevollmächtigten an zu weisen, die in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Nicht-Akzeptanz von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

1.4 Faxnummer für Überweisungen, Kontoüberträge

Die Erteilung von allgemeinen Faxeufträgen (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 2442

1.5 E-Mail-Adresse der Bank

Die Erteilung von allgemeinen Aufträgen in Form eines eingescannten Dokuments als Anhang einer E-Mail (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen: service@baaderbank.de

1.6 Faxnummer für Orders

Die Erteilung von Orders per Fax (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 1920

1.7 Verfügungsvollmachten

Der Kunde verpflichtet sich, dass die elektronisch übermittelten Aufträge im Original vor der Absendung entsprechend der in den Kontounterlagen getroffenen Verfügungsvollmachten unterzeichnet werden.

1.8 Keine Anlageberatung

Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.9 Missbrauch der E-Mails

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. In diesem Fall ist die Bank gegebenenfalls auch nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die für

den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde und eventuell Betroffene zu informieren. Der Kunde haftet der Bank für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Allgemeines

Der Kunde ermächtigt die Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen an den Wertpapier- und/oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, an denen der Kunde Geschäfte tätigen will. Der Kunde verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Keine zeitnahe Ausführung

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Nichtannahme der Aufträge

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, die elektronisch erteilten Aufträge nicht anzunehmen. Sofern die Bank die Annahme eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

2.4 Währungskonten

Sofern der Kunde Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die Bank gegebenenfalls entsprechende Währungskonten einrichten, die als Unterkonten des Verrechnungskontos geführt werden.

2.5 Konvertierung von Fremdwährung

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Kunden ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderliche bzw. gutzuschreibende Währung in die vereinbarte Hauptwährung umzurechnen und dem Hauptwährungskonto des Kunden bei der Bank zu bzw. gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags nachfolgt.

Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Kunden einen Solsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

2.6 Clearing-Mitglied

Soweit in der Clearing-Rahmenvereinbarung, nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten eines ClearingMitglieds, welches grundsätzlich in eigenem Namen auf Rechnung der Bank die Geschäfte des Kunden ausführt. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearing-System für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapier- und Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Bank unterzieht jedes ClearingMitglied vor Beauftragung einem internen Prüfungs- und Ratingverfahren.

Die Bank informiert den Kunden in der Abrechnung über Geschäfte in Finanzinstrumenten, welches ClearingMitglied von der Bank für das jeweilige Geschäft des Kunden beauftragt wurde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung seiner Geschäfte mit einem bestimmten Clearing-Mitglied. Die Bank hat jederzeit das Recht, im Rahmen der mit dem jeweiligen ClearingMitglied getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit diesem zu beenden oder neue Clearing-Mitglieder mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu betrauen.

2.7 Erfüllung der Kontrakte („Settlement“), Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen

Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. den von ihm zu liefernden dem Optionsrecht zugrunde liegende Basiswert auf seinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kunde die Ausübung seiner Optionsrechte während der Laufzeit wünscht, hat er der Bank hierüber einen zu erteilen. Verlangt die Gegenpartei des Kunden die Ausübung einer Option, so ist die Bank im Falle von nicht durch hinterlegte Wertpapiere gedeckten Optionen berechtigt, die entsprechenden Papiere am Markt auf Rechnung des Kunden einzudecken und an die Gegenpartei zu liefern. Die für die Eindeckung entstehenden Geldbeträge werden von der Bank mit dem vom Kunden hinterlegten Einschüssen verrechnet.

Sofern der Kunde bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Kunden zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Kunden durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

Zur Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bei Futures-Kontrakten die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Kunden, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Kunde bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die hierfür erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, wird die Bank sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis spätestens 12:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäfts (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt am Main) einen Nachweis darüber vorlegen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten (Unterkonten) bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessenswährend an einem Devisenmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

Sofern die Bank eine offene Position des Kunden geschlossen hat, ob liegt es dem Kunden, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

Sofern der Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Kunden Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten bzw. Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter mit der jeweils gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbarten Zinssätzen für Soll-/ Haben-Salden verzinst. Der Kunde ermächtigt die Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafbühnen – seinem Verrechnungskonto zu belasten.

2.8 Leerverkäufe

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

2.9 „Mistrade“-Regelung

Zur Ausführung der von Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank elektronische Handelssysteme oder Orderroutingssysteme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Handelspartners der Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der Bank geschlossenen Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktge-

rechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden heraus gegeben, so ist die Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Die in dieser Ziffer geregelte „Mistrade“-Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bank den vom Kundenerteilten Kommissionsauftrag telefonisch ausführt.

2.10 Beachtung der Börsenbestimmungen

Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/oder Termingeschäften über Handelssysteme hat der Kunde die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen – auch ausländischer Börsen – zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet auf den Internetseiten der entsprechenden Börsen zur Verfügung. Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u. a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. PreArrangedTrades). Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die Bank verpflichtet, den betreffenden Kunden unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes in Textform abzumahnend und darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderroutingssystems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

2.11 Gefälschter Auftrag

Die Bank ist zur Belastung des Kunden-/Depotkontos auch dann berechtigt, wenn die Unterschriften auf den elektronisch übermittelten Aufträgen gefälscht sind. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Bank wird hingewiesen. Die Bank wird von jeder Haftung und von allen Regressansprüchen Dritter freigestellt, die aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des oben genannten Übermittlungssystems, insbesondere einer Fälschung von Unterschriften oder einer sonstigen Fälschung oder Verfälschung der Originalunterlagen, entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.12 Identitäts offenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden

Der Kunde ermächtigt die Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offenzulegen, so fern dies von der Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

2.13 Bestätigung vom Kunden vor Weiterleitung des Auftrags

Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen bei Aufträgen vor Weiterleitung des Auftrags unverzüglich eine Bestätigung vom Kunden einzuholen; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen dadurch eintretender Verzögerungen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls der Kunde nicht erreichbar ist, wird die Bank den elektronisch übermittelten Auftrag nicht ausführen. Für eventuelle Rückfragen zu den elektronisch übermittelten Aufträgen wird die Bank den Kunden unter der im Antrag „Faxauftrag/Order“ (Formular Nr. 35.000) angegebenen Telefon- oder Mobilnummer versuchen zu erreichen. Die Änderung der im Antrag „Faxauftrag/Order“ an gegebenen Telefon- oder Faxnummer ist der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2.14 Rückgängigmachung des Auftrags

Die Bank wird beim Kauf von Finanzinstrumenten das Verrechnungskonto des Kunden belasten. Die Bank behält sich vor, Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn das Verrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben aufweist oder der Kunde nicht über eine entsprechende Kreditlinie – wie nachstehend – verfügt. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen („Futures-Styled Options“), gilt diese Regelung entsprechend.

2.15 Beanstandungen durch den Kunden

Die Bank benachrichtigt den Kunden bzw. dessen Vertreter/Finanzdienstleister über jeden von ihr ausgeführten Auftrag. Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten Börsensitzung, die auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Kunden folgt. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

3. Risiken der Auftragsdurchführung und Beschränkung der Haftung der Bank

3.1 Keine Auftragsausführung

Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.2 Missbrauch

Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung oder Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg, bewusst ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch eingehende Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

3.3 Gefahren bei Übermittlung per E-Mail

Die Bank weist den Kunden auf folgende, nicht abschließend dargestellte Gefahren bei der Übermittlung der Aufträge per E-Mail hin:

- Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen und von unbekannten Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. Dies kann über einen undefinierten Zeitraum unbemerkt geschehen.
- Die Authentizität des Absenders (= Kunde) ist bei per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht gewährleistet.
- E-Mails können wegen möglicher technischer Probleme nicht oder verspätet gesendet werden oder beim Empfänger aus anderen Gründen nicht ankommen (z.B. sog. Spam-Filter).

Weitere Informationen zum Thema Sicherheit im Internet finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.bsi-fuer-buerger.de und www.polizei-beratung.de

3.4 Unverzügliche Benachrichtigung der Bank

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine elektronisch erteilten Aufträge abgefangen und

von unbekannten Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

3.5 Bankgeheimnis und Datenschutz

Es kann die Gefahr bestehen, dass bei elektronisch übermittelten Aufträgen die Bestimmungen Datenschutz-Grundverordnung und das Bankgeheimnis gem. Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verletzt werden. Die Bank haftet nicht für etwaig auftretende Schäden hierdurch außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körperund Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.6 Fristgebunden Aufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails wegen möglicher technischer Probleme für fristgebundene Angelegenheiten, z.B. Überweisungen, nicht geeignet sind.

3.7 Computerviren

Für etwaige Schäden durch Computerviren, die in von dem Kunden per E-Mail übermittelten Dateien enthalten sind, haftet die Bank außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körperund Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.8 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Kunde tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc. bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann.

3.9 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragssteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem Verrechnungskonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls dem Verrechnungskonto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Steuroptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Verrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann die Bank den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge diesem Zugriff widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.

Die Bank kann den Gläubiger der Kapitalerträge auffordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Kann nicht auf ein Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines eventuell zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber, entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.

Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren

Der Kunde kann über seinen Finanzdienstleister bei der Bank Wertpapiere erwerben bzw. veräußern. Sofern der Kunde nicht nur ganze Stücke, sondern auch Bruchteile eines Wertpapiers in sein Depot verbucht bekommt, gelten die folgenden Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren. Bruchteile können nur von Kunden über einen Vermögensverwalter erworben, veräußert und verwaltet werden.

1. Erwerb und Veräußerung von Bruchteilen von Wertpapieren durch den Finanzdienstleister

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren beauftragt und der Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der pro rata Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen über sein Depot abgerechnet.

Bei einer Kündigung des Finanzdienstleistervertrages zwischen Kunden und Finanzdienstleister sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters werden die Bruchteile von Wertpapieren durch den Finanzdienstleister veräußert und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben werden.

2. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren. Dementsprechend stehen dem Kunden keine Rechte aus Bruchteilen von Wertpapieren zu.

Die Gutschrift des Bruchteils stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar und hat auch keine Auswirkungen auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile. Der Kunde wird hierbei rein rechnerisch so gestellt, als

hätte er den Bruchteil des Wertpapiers erworben. Der Kunde hat daher keine Rechte aus den Bruchteilen. Im Falle von Aktien betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende oder etwaige Bezugsrechte. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf eine ganze Aktie statt.

3. Ausschüttung von Erträgen / Kapitalmaßnahmen

Der Kunde kann grundsätzlich kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwerben, daher stehen ihm keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die Bank einen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils wäre. Etwaige Erträge aus den Wertpapieren werden pro rata auf dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Weisungen für Kapitalmaßnahmen für Bestände mit Bruchteilen können nur über den Finanzdienstleister erteilt bzw. beauftragt werden.

4. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die Bank nur ganze Anteile übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile können nur über den Finanzdienstleister veräußert und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben werden.

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 1. März 2019)

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Allgemeine Informationen zur Bank

A.Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Firmenkunden (im Folgenden Kunden genannt)

B.Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdienstleistungen für Kunden

C.Preise für Wertpapierdienstleistungen für Kunden

D.Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Kunden

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	
I. Name und Anschrift der Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
II. Kommunikation mit der Bank	Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften oder sonstigen Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
III. Beschwerdestelle	Baader Bank Aktiengesellschaft Stabsstelle Compliance Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland E-Mail: compliance@baaderbank.de
IV. Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn BaFin-Registernummer 109664
V. Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht München HRB 121537
VI. Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch

A. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM STANDARDISIERTEN GESCHÄFTSVERKEHR MIT KUNDEN	
Kontoführung	
Kontoführung Euro-Konto	Entgeltfrei
Kontoführung Währungs-Konto ¹	Entgeltfrei
Kontoauflösung	Entgeltfrei
Guthabenzinsen	
Zinssatz für KK-Guthaben (EUR)	EONIA ² abzüglich 3,00 %
Zinssatz für KK-Guthaben (andere Währungen)	Referenzzinssatz der jeweiligen Währung abzüglich 3,00 %

¹ Negative Währungssalden werden von der Bank automatisiert in EURO konvertiert. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

² EONIA steht für „Euro Overnight Index Average“ und bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich europäische Banken untereinander von einem TARGET-Tag auf den nächsten Gelder in Euro leihen. Der EONIA-Satz wird am Abend erhoben und über den Informationsdienstleister Reuters sowie die internationale Presse veröffentlicht.

Kredit	
Regelleistungen bei Privatkrediten ³	
Effekten-Lombard-Kredit (Depotkredit)	Interbanken-Referenzzinssatz der entsprechenden Währung(3-Monats-EURIBOR ⁴) zzgl. 3,50 % p.a.
Überziehungszins für geduldete Überziehungen ⁵	14,00 % p. a. ⁶
Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen ⁷	Sollzinssatz des Kontokorrentkontos der Hauptwährung zzgl. 11,00 % p. a. ⁸
Hinweis: Gemäß den Bestimmungen des § 505 a bis d BGB und § 18 a KWG ist die Bank gehalten die Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers anhand von geeigneten Auskünften des Kreditnehmers und/oder durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbare Unterlagen zu prüfen. Bei Verbrauchern, die selbstständig tätig sind oder über ein sonstiges unregelmäßiges Einkommen verfügen, ist die Bank zur regelmäßigen Überprüfung der Ertragskraft des Kreditnehmers verpflichtet.	
Beispiel für Effekten-Lombard-Kredit	
Kreditinanspruchnahme	EUR 100.000,00
Zinssatz (Stand: 31.12.2017) ⁹	3,172 % p. a.
Kosten	Kostenfrei
Effektiver Jahreszins ¹⁰	3,264 % p. a.
Sonderleistungen im Kreditgeschäft	
Bankauskunft	
- Inland	Entgeltfrei
- Ausland	Entgeltfrei
Salden- und Zinsbescheinigung	EUR 30,00
Zusätzlicher Zins- und Tilgungsplan	EUR 10,00
Einsichtnahme in Register oder Einholung von Registerauszügen	
- Grundbuch	EUR 20,00
- Handelsregister/Firmenbuch	EUR 10,00
Ausfertigung von notariellen Erklärungen/Urkunden	Weiterbelastung der fremden Kosten
Abwicklung von Treuhandaufträgen	EUR 100,00
Kontoauszug	
Kontoauszug monatlich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug monatlich (per Post)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (Kundenportal)	Entgeltfrei
Kontoauszug täglich (per Post)	EUR 25,00 pro Monat
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen(sofern die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte)	EUR 0,10 pro Blatt; mind. EUR 5,00 pro Auftrag inkl. USt.

³ Die Bank bietet ihren Kunden keine Wohnimmobilienkredite (Immobilien-Verbraucherdarlehen) im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB an.

⁴ Euribor steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich europäische Banken untereinander Gelder in Währung leihen. An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr werden die EURIBOR-Werte festgestellt und der Europäischen Zentralbank sowie der internationalen Presse öffentlich mitgeteilt.

⁵ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines Kontokorrentkontos ohne eingeräumte Kreditlinie oder Überziehungen einer auf einem Kontokorrentkonto eingeräumten Kreditlinie über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

⁶ Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich und orientiert sich gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ an dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäften der Europäischen Zentralbank (EZB-Zinssatz).

⁷ Geduldete Überziehungen sind Überziehungen sämtlicher, für denselben Kunden geführte Konten über die vertraglich bestimmte Höhe seines Kreditrahmens hinaus. Die Ermittlung der täglichen Überziehung erfolgt erst nach Umrechnung der Währungssalden in die Hauptwährung auf Grundlage des bei der Europäischen Zentralbank (EZB) im täglichen Fixing festgestellten Devisenkurses.

⁸ Die Überziehungsprovision für geduldete Überziehungen errechnet sich auf der Basis des Sollzinssatzes für das Kontokorrentkonto der Hauptwährung zzgl. eines festen Zinsaufschlages.

⁹ 3-Monats-EURIBOR per 31.12.2017 = - 0,328 % zzgl. 3,50 % p.a.

¹⁰ Bei 12 Monaten Laufzeit (akt/360).

Auskünfte und sonstige Dienstleistungen ¹¹	
Steuerbescheinigung	Entgeltfrei
Deutsche Ertragnisaufstellung	Entgeltfrei
Ausländisches Steuerreporting ^{12 13}	EUR 80,00 zzgl. USt
Bearbeitung Freistellungsaufträge	Entgeltfrei
Änderung Zugangscode Kundenportal	EUR 10,00
Saldenbestätigung	Entgeltfrei
Bankbestätigung (Bestätigung des Gesamtumfangs der Geschäftsbeziehung)	EUR 180,00
Nachforschungsauftrag	EUR 20,00 pro Auftrag inkl. USt.
Adressnachforschung	EUR 15,00 pro Auftrag inkl. USt.

B. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEI ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR KUNDEN	
Geschäftstage für Zahlungsdienstleistungen	
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung des Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:	
- Samstage	
- 1. Januar	
- Karfreitag	
- Ostermontag	
- 1. Mai	
- 24. Dezember	
- 25. Dezember	
- 26. Dezember	
- 31. Dezember	
- Werktage, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten geschlossen hat und diese Tage rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden	
Ausführungsfristen für Überweisungsaufträge	
SEPA ¹⁴ -Überweisung	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 13:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁵ -Zahlung)	Taggleich bei Eingang des Überweisungsauftrages bis 15:30 Uhr, sonst 1 Geschäftstag nach Auftragseingang oder zum angegebenen Ausführungstermin
Überweisung in Fremdwährung	Zum angegebenen Ausführungstermin, frühestens jedoch 2 Geschäftstage nach Auftragseingang
Entgelte für Überweisungsaufträge	
SEPA-Überweisungen ¹⁴ (EUR) auf ein Referenzkonto	Entgeltfrei
SEPA-Überweisungen ¹⁴ (EUR) auf Konten abweichend vom hinterlegten Referenzkonto	EUR 20,00
Euro-Individualüberweisung (Eilüberweisung, TARGET2 ¹⁵ -Zahlung)	EUR 25,00
Überweisung in USD (bis USD 100.000,00)	USD 25,00 + USD 25,00 (fremde Spesen)
Überweisung in Fremdwährung (über USD 100.000,00 und sonstige Fremdwährungen)	EUR 25,00 + EUR 50,00 (fremde Spesen)
Zahlungseingänge in EUR	Entgeltfrei
Bestätigung für Zahlungsausgänge (Kopie SWIFT-Nachricht etc.)	EUR 25,00

¹¹ Ggf. zzgl. fremder Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen).

¹² Bei dem ausländischen Steuerreporting handelt es sich um eine Ertragnisaufstellung, die nach ausländischem Recht erstellt wird.

¹³ Die zur Verfügung stehenden Länder sind bei der Baader Bank anzufragen.

¹⁴ SEPA = Single Euro Payment Area – europäische Standardüberweisungen.

¹⁵ TARGET2 = Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer – Interbanken-Individualzahlungen.

Wertstellungen	
Gutschriften aus Überweisungen auf EUR- bzw. Währungskonten	Geldeingangsdatum
Gutschriften aus Überweisungen in Fremdwährung auf EUR-Konten(Konvertierung) bzw. umgekehrt	Geldeingangsdatum + 1 Bankarbeitstag
Belastung aus Überweisungen	Buchungsdatum
Wichtige Hinweise: Alle Zahlungsverkehrsdienstleistungen der Baader Bank Aktiengesellschaft werden nur im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften erbracht.Folgende Zahlungsverkehrsdienstleistungen werden von der Baader Bank Aktiengesellschaft nicht erbracht: - Bareinzahlungen und Barauszahlungen - Einzug von Forderungen mittels Lastschriften - Entgegennahme von Aufträgen im PIN/TAN-Verfahren - Ausgabe von Geld- bzw. Kreditkarten	

C. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN		
Wertpapierhandel		
	Provision	Minimum
Börsliche Ausführungen Aktien		
Inland	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
USA	0,40 % vom Kurswert	USD 40,00
Kanada	CAD 0,10 pro Aktie	CAD 40,00
Westeuropa (Euroländer, Großbritannien, Schweiz, Skandinavien)	0,40 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁶
Sonstige ausländische Märkte	0,50 % vom Kurswert	EUR 50,00 ¹⁶
BEST-Execution	0,30 % vom Kurswert	EUR 30,00
Börsliche Ausführungen Renten		
Inland	0,15 % vom Nominalwert	EUR 30,00
Sonstige ausländische Märkte	0,25 % vom Nominalwert	EUR 50,00 ¹⁶
Zeichnung von Neuemissionen		
Bei Zuteilung einer von der Baader Bank Aktiengesellschaft begleiteten Emission	Entgeltfrei	
Bei Zuteilung Fremdemissionen	Transaktionsentgelt siehe „Börsliche Ausführungen“	
Bei Nichtzuteilung von Fremdemissionen	EUR 20,00 je Zeichnungsauftrag	
Außerbörsliche Ausführungen		
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (keine Offshore-Fonds)	EUR 60,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	
Kauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Ausgabeaufschlag	
Verkauf von Investmentfonds über die Fondsgesellschaft (Offshore-Fonds)	EUR 500,00 pro ausgeführte Order zzgl. evtl. Rücknahmeabschlag	

¹⁶ Bzw. der entsprechende Gegenwert in Handelswährung.

Finanztermingeschäfte	
An- und Verkauf von Terminkontrakten	(Pro Kontrakt – half turn) alle Preise zzgl. Börsengebühren
Futures-&-Options-Produkte (EUR) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Eurex - ICE Futures Europe - IDEM - MEFF - NYSE Euronext Amsterdam, Paris, Lissabon, Brüssel - NASDAQ OMX Kopenhagen, Stockholm - Oslo Exchange - Wiener Börse	EUR 15,00
Futures-&-Options-Produkte (CHF) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - Eurex	CHF 20,00
Futures-&-Options-Produkte (USD) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - ICE Futures Europe - ICE Futures US & Europe - CBOE Futures Exchange - Chicago Board of Option Exchange (CBOE) - Chicago Board of Trade (CBOT) - Chicago Mercantile Exchange (CME) - New York Mercantile Exchange (NYMEX) - New York Commodities Exchange (COMEX)	USD 15,00
Futures-&-Options-Produkte (GBP) Aktuell an folgender Börse (Stand 01.01.2018): - NYSE Euronext LIFFE	GBP 10,00
Futures-&-Options-Produkte (andere Währungen) Aktuell an folgenden Börsen (Stand 01.01.2018): - Montreal Exchange - Australian Stock Exchange - Hong Kong Futures Exchange - Korea Exchange - Malaysia Derivatives Exchange - Osaka Securities Exchange - Singapore Mercantile Exchange - Sydney Futures Exchange - Taiwan Futures Exchange - Tokyo Financial Exchange - Tokyo Commodity Exchange - South African Futures Exchange - Borsa Istanbul - Warsaw Stock Exchange - Bolsa de Mercadorias&Futuros	EUR 25,00 ¹⁶
Ausübungen/Auslosungen (Future-Styled-Optionen)	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Ausübungen/Auslosungen (Sonstige Optionen)	Siehe börsliche Ausführungen des jeweiligen Basiswerts (Länderzuordnung gemäß der Börse der Option)
Ausübungen/Auslosungen mit Barausgleich	Siehe „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“
Bitte beachten Sie, dass es insbesondere bei Börsenorders in marktengen Wertpapieren zu Teilausführungen kommen kann und daher eine Order in zwei oder mehr Teilen ausgeführt wird. In diesem Fall werden die vorgenannten Transaktionsentgelte je Einzelabrechnung berechnet. Anfallende fremde Spesen (zusätzliche Gebühren und Provisionen Dritter, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, z.B. börsenübliche Courtagen, Transaktionsentgelte, Börsen-Gebühren, Steuern, Brokergebühren und Lieferspesen) werden separat in Rechnung gestellt. Wenn ihre Aufträge an internationalen Börsen (nicht Euro-Land) über ihr EURO-Verrechnungskonto abgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung der jeweiligen Währung zum aktuellen Devisenkurs des Abrechnungstages.	

Stornierungen/Neuabrechnungen auf Veranlassung des Kunden	
Stornierung	EUR 25,00
Neuabrechnung	EUR 25,00
Depotverwahrung/-verwaltung	
Depotverwahrungs-/verwaltungsentgelt	0,10 % vom Depotwert am 31.12. jeden Jahres, mind.EUR 100,00, zzgl. USt. ¹⁷
Depotauflösung	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (intern)	Entgeltfrei
Wertpapierübertrag (extern)	Entgeltfrei
Einlösung fälliger Wertpapiere	Entgeltfrei
Effektive Ein-/Auslieferung von Wertpapieren	Nach Vereinbarung
Einlösung effektiver Zins- und Dividendenscheine	Nach Vereinbarung
Kapitalmaßnahmen	Entgeltfrei
Ausübung von Optionsscheinen/Wandelrechten/Zertifikaten und sonst.Rechten	0,20 % vom Kurswert
Eintrittskarten für Hauptversammlung	Entgeltfrei
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	Entgeltfrei
Einstandskurskorrektur nach Wertpapierübertrag	EUR 2,50 pro Depotposition
Lagerstellenumbuchung	EUR 50,00
Handelssysteme	
REALTICK®	
Aufschaltgebühr	Entgeltfrei
Bereitstellungsgebühr	Ab USD 400,00 pro Monat
Bitte beachten Sie, dass wir nur die Systemgebühren der Anbieter direkt an unsere Kunden weitergeben. Wir behalten uns daher vor, eventuelle Preiserhöhungen der Anbieter unmittelbar an den Kunden weiterzugeben.	

D. UMRECHNUNGSKURS BEI FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTEN FÜR KUNDEN			
Geschäfte, die vor 11.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr abgerechnet. Geschäfte, die zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 16.00 Uhr abgerechnet. Geschäfte, die nach 16.00 Uhr ausgeführt werden, werden mit dem Devisenkurs von 11.00 Uhr des Folgetages abgerechnet.			
Währungspaar	Volumen < 50.000	Volumen 50.000 bis 500.000	Volumen > 500.000
EUR/USD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CHF	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/GBP	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/SGD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/CAD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/AUD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/NZD	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/JPY	30 Pips	20 Pips	10 Pips
EUR/HKD	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/SEK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/NOK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
EUR/DKK	200 Pips	100 Pips	50 Pips
Weitere Währungen		auf Anfrage	
Abweichend davon können Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften oder Devisenkonvertierungen mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung individuell ermittelten Geld- bzw. Briefkurs abgerechnet werden. Die Ermittlung der Geld- bzw. Briefkurse erfolgt für die jeweilige Währung unter Berücksichtigung des zum Abrechnungstermin am internationalen Devisenmarkt gehandelten Kurses (Reutersfeed). Dabei wird eine maximale Geld- / Briefspanne aus der obenstehenden Übersicht verwendet. Die Umrechnungskurse können jederzeit bei der Bank erfragt werden.			

¹⁷ Das Entgelt wird jeweils zum Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr berechnet.

Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (kurz DGSD-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten und mit ihm die Änderung des § 23a KWG, durch den Kreditinstitute zu erhöhten Informationspflichten über den bestehenden Einlagensicherungsschutz gegenüber ihren Kunden verpflichtet werden.

Anbei übersenden wir Ihnen daher eine Kurzinformation der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum bestehenden Einlagensicherungsschutz, an welche die Bank angeschlossen ist, sowie den Informationsbogen zum Einlagensicherungsschutz. Bitte beachten Sie, dass die Bank zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung auch noch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) angehört.

Durch die gesetzliche Einlagensicherung der Edb sind Ihre Einlagen bei der Bank bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro geschützt. Zudem sind Ihre Einlagen aufgrund der Zugehörigkeit der Bank zum BdB über die Sicherungsgrenze von 100.000,00 Euro hinaus wie folgt geschützt:

- Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Sicherungsgrenze je Kunde 20%,
- bis zum 31. Dezember 2024 15% und
- ab dem 1. Januar 2025 8,75%

des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Nähere Informationen zur jeweiligen Sicherungsgrenze können Sie im Internet unter <https://www.bankenverband.de/einlagensicherung> abfragen.

Wir bitten Sie, die Informationen sorgfältig zu lesen, den Erhalt des Informationsbogens haben Sie bereits mit Unterschrift der Kontoeröffnungsunterlagen bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft
Kundenservice

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 KWG über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.bankenverband.de/einlagensicherung>.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Bank sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten ⁴	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	https://www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger (gesetzliche Vertreter des Einlegers):	Eine Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Sie bestätigen den Empfang mit Ihrer Unterschrift auf den Kontoeröffnungsunterlagen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Fußnoten auf der folgenden Seite.

¹Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000,00 Euro erstattet.

²Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 Euro erstattet.

³Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000,00 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <https://www.edb-banken.de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bearbeitungsvermerk der Bank

Erteilung der Vollmacht:

- ☐ Die Unterschrift des Vollmachtgebers wurde in meiner Gegenwart vollzogen.
☐ Der Vollmachtgeber hat die zuvor geleistete Unterschrift mir gegenüber anerkannt.

Dem Vollmachtgeber wurde der Empfang der Vollmacht durch

- ☐ mit PostIdent-Verfahren bestätigt. Die Unterschrift wurde geprüft.
☐ Einschreibebrief mit Rückschein eingehändig

Rückschein eingegangen am: _____

Legitimation der Bevollmächtigten

Name 01: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 02: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 03: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 04: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 05: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 06: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 07: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____
Name 08: _____	Geburtsdatum: _____	☐ Persönlich ☐ PostIdent Ausweisnr. _____
Straße/Nr.: _____	Geburtsort: _____	Ausgestellt am/von _____
PLZ/Ort: _____	Staatsangehörigkeit: _____	Gültig bis _____

Datum _____

Unterschrift Sachbearbeiter _____

Informationen über Unterlagen, die inländische Firmenkunden bei Depot-/Kontoeröffnung an die Bank zu übersenden haben

Zur Konto-/Depoteröffnung von inländischen Gesellschaften übergeben Sie der Bank bitte folgende weitere Unterlagen:

1. Aktiengesellschaft(AG); Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); Kommanditgesellschaft (KG); Offene Handelsgesellschaft(OHG); GmbH & Co. KG; Eingetragener Kaufmann (e.K.)

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Gesellschaftsvertrag/Satzung) unterschrieben;
- Handelsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate); bei GmbH & Co. KG beglaubigte Kopie beider Handelsregisterabteilungen (HRA, HRB)¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Nachweis über die aktuelle Finanzsituation des Unternehmens (z.B. BWA, Bilanz);
- Zur Überprüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten behalten wir uns vor, einfache Ausweiskopien (mit Adresszusatz) nachzufordern.

2. Eingetragener Verein

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Satzung) unterschrieben;

- Vereinsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate)¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Aktuelle Rechenschaftsberichte (Rechnungsprüfungsbestätigung/Vermögensstatus).

3. Rechtsfähige Stiftung

- Formular „Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe“ von berechtigten Vertretern (gem. Satzung) unterschrieben;
- Stiftungsregisterauszug (amtlich beglaubigte Kopie des Originals; nicht älter als sechs Monate) oder beglaubigte Kopie der Stiftungsurkunde sowie der staatlichen Genehmigung¹;
- Kopie der notariell beglaubigten Ausfertigung der Satzung¹;
- Legitimation aller Vertretungsberechtigten (durch Ausweiskopie);
- Aktuelle Rechnungsprüfungsbestätigung, Rechenschaftsbericht, Vermögensstatus.

4. Andere Rechtsformen; Ausländische Gesellschaften

Bei anderen Rechtsformen oder ausländischen Gesellschaften bitten wir um Rücksprache per E-Mail unter service@baaderbank.de oder per Telefon unter 00800 00 222 337².

¹ Hinweis: Originaldokumente werden auf Wunsch umgehend zurückgegeben.

² Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

4. Umfang der Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Die Vollmacht des Vermögensverwalters umfasst folgende Handlungen:

- Verwaltung der Vermögenswerte unter oben genannter Kundenstamnummer sowie Verfügungen über die auf dieser Kundenstamnummer eingeräumten Guthaben und Dispositionskredite ohne vorherige Einholung von Weisungen des/der Depot-/Kontoinhaber(s) nach freiem Ermessen und Vertretung hierbei Dritten gegenüber;
- Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten jeglicher Art einschließlich Termingeschäften;
- Berechtigung zur Ausübung von Optionen, Bezugsrechten und Umtauschrechten sowie zur Konvertierung;
- Leisten von Sicherheiten (Marginverpflichtungen) für diese Geschäfte;
- Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den/die Depot-/Kontoinhaber;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Depot-/Kontoauszügen;
- Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;
- Eröffnung weiterer Depots/Konten unter dieser oder einer anderen als der oben genannten Kundenstamnummer;
- Depot- und Kontokündigungen.

Die Vollmacht des Vermögensverwalters berechtigt NICHT zu folgenden Handlungen:

- Durchführung von Dispositionen zugunsten Dritter;
- Durchführung von Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Depot-/Kontoinhaber(n) vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten;
- Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter darf jedoch solche Überweisungen und Wertpapierüberträge veranlassen, die zugunsten des/der Depot-/Kontoinhaber(s) auf eigene Depots/Konten auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der/die Depot-/Kontoinhaber bei der Bank als Referenzdepot/Referenzkonto hinterlegt hat/haben;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzdepots/Referenzkontos des/der Depot-/Kontoinhaber(s);
- Verpfändung von Depots/Konten;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.

5. Sonstige Regelungen

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständig unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der Bank gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.

Die Vollmacht kann von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft/Widerrufen der/die Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Vermögensverwalter, so hat/haben der/die Depot-/Kontoinhaber die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter.

Der Widerruf hat in Textform oder per E-Mail an service@baaderbank.de sowie in Textform gegenüber dem Vermögensverwalter zu erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Depot-/Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Vermögensverwalter nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Vermögensverwalter von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Bank. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

6. Erklärungen und Anerkenntnisse des/der Depot-/Kontoinhaber(s) und des Vermögensverwalters

Der/Die Depot-/Kontoinhaber und der Vermögensverwalter erklären und erkennen an:

- Mir/Uns ist bekannt, dass der Vermögensverwalter kein Vertreter der Bank ist und keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die Bank besitzt. Entsprechend kann ich/können wir als Depot-/Kontoinhaber aus der von dem Vermögensverwalter für mich/uns ausgeübten Tätigkeit oder abgegebenen Erklärungen keinerlei Ansprüche gegen die Bank, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.
- Die Bank ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die für die Zwecke von Überweisungen bzw. Wertpapierüberträgen von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) angegebene Bankverbindung (Referenzdepot/Referenzkonto) bei dritten Geldinstituten auf den/die Depot-/Kontoinhaber lautet. Dieses Risiko trägt der/tragen die Depot-/Kontoinhaber. Die Bank wird Überweisungen auf Depots/Konten des/der Depot-/Kontoinhaber bei dritten Geldinstituten ausschließlich auf das jeweils von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) bei der Bank hinterlegte Referenzdepot/Referenzkonto ausführen.
- Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass der Vermögensverwalter die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwalter besitzt. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Vermögensverwalters in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) zugerechnet.
- Der Vermögensverwalter wird ausschließlich und eigenverantwortlich die Vermögensverwaltung durchführen und im Rahmen dieser Vollmacht, Transaktionen über das Finanzinstrumentenguthaben des/der Depot-/Kontoinhaber(s) vornehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Beratung und Risikoaufklärung vornimmt und die Bank ausschließlich die vom Vermögensverwalter getätigten Geschäfte ausführt und keine Beratungsleistungen erbringt (bei Aufträgen in Wertpapieren „execution only“, bei Aufträgen in Termingeschäften beratungsfreies Geschäft). Die Bank haftet nicht für die Verletzung von eventuell bestehenden Informationspflichten des Vermögensverwalters im Rahmen der Aufklärung über die beabsichtigten Geschäfte, z.B. über die Gefahr von erheblichen Verlusten.
- Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Kontrolltätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten wahrnimmt. Bei Ordererteilung des Vermögensverwalters werden diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht, nicht aber die Einhaltung etwaiger Anlagerichtlinien oder -strategien des/der Depot-/Kontoinhaber(s) überprüft.
- Der Vermögensverwalter wurde von dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) beauftragt. Er wurde nicht von der Bank vermittelt. Der/Die Depot-/Kontoinhaber weiß/wissen, dass die Bank keinerlei Haftung dafür übernehmen kann, dass der Vermögensverwalter seinen Pflichten zur sachgemäßen Beratung und Betreuung gegenüber dem/den Depot-/Kontoinhaber(n) nachkommt.

Aufklärungsbroschüre

First Capital Management Group GmbH –
Vermögensverwaltung

(Portfoliomanager: ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC)

und

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH –
Anlagevermittlung

INHALT

A.	INFORMATIONEN ÜBER DIE FIRST CAPITAL MANAGEMENT GROUP GMBH UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN	4
B.	INFORMATIONEN ÜBER DIE THOMASLLOYD GLOBAL ASSET MANAGEMENT GMBH UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN.....	5
C.	WEITERE ANGABEN NACH ART. 47 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/565, WELCHE FÜR FCM UND – SOWEIT EINSCHLÄGIG – FÜR TL GELTEN	6
	I. Kommunikationsmittel und Sprache.....	6
	II. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)	6
	III. Mitteilungen über erbrachte Dienstleistungen	6
	IV. Schutz der Finanzinstrumente und Gelder des Kunden, Einlagensicherung.....	7
	V. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumente	7
	VI. Von FCM angebotene Dienstleistungen.....	8
	VII. Von TL angebotene Dienstleistungen	8
	VIII. Informationen betreffend die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung	8
D.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN EINSCHLIESSLICH DAMIT VERBUNDENER RISIKEN	10
	I. Möglichkeiten der Anlage in Finanzinstrumente bei der FCM.....	10
	II. Allgemeine Risiken bei der Anlage in Finanzinstrumenten	10
	III. Verschiedene Arten der Finanzanlage und deren besondere Risiken	21
E.	INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND NEBENKOSTEN	42
	I. Preise	42
	II. Exemplarische Kosteninformation einer Anlagevermittlung ausgewählter Finanzprodukte	53
	III. Steuern und weitere Kosten	63
F.	CONFLICT OF INTEREST POLICY	64
G.	ZUWENDUNGSINFORMATIONEN.....	68
H.	BEST EXECUTION-POLICY	70
	I. Festlegen von Ausführungsgrundsätzen	70

Sehr geehrte Damen und Herren,

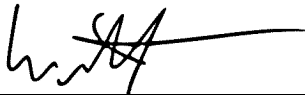
wir freuen uns, dass Sie Interesse an den Dienstleistungen der First Capital Management Group GmbH sowie der ThomasLloyd Global Asset Management GmbH haben.

Im Nachfolgenden möchten wir Sie gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz über die First Capital Management Group GmbH sowie die ThomasLloyd Global Asset Management GmbH, die Art der von uns angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte und die damit verbundenen Risiken sowie die mit unseren Dienstleistungen verbundenen Kosten informieren.

Mit den besten Grüßen

First Capital Management Group GmbH

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH



Die Geschäftsführung



Die Geschäftsführung

A. INFORMATIONEN ÜBER DIE FIRST CAPITAL MANAGEMENT GROUP GMBH UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die First Capital Management Group GmbH (nachfolgend „FCM“) und die von uns angebotenen Dienstleistungen.

Informationen über FCM

Name und Anschrift von FCM

First Capital Management Group GmbH
Anschrift: Herzogstraße 60, 80803 München
Telefon: +49 89 38 83 85- 0
Fax: +49 89 38 83 85- 19
Email: info@1st-group.com
Internet: www.1st-group.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Geschäftsführer: Thomas Doll
Maximilian Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg

Zuständige Aufsichtsbehörde

FCM besitzt eine Erlaubnis als Finanzportfolioverwalter, Anlageberater, Anlageverwalter und Anlage- und Abschlussvermittler nach § 32 Kreditwesengesetz und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main beaufsichtigt. Die BaFin-ID von FCM lautet 116957.

Handelsregister

FCM ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 127164 eingetragen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die USt-IdNr. von FCM lautet: DE204233263

Informationen zur Bankverbindung

Die Bankverbindung von FCM lautet:
IBAN: DE46 7346 0046 0000 0230 00
BIC: GENODEF1KFB

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE THOMASLLOYD GLOBAL ASSET MANAGEMENT GMBH UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die ThomasLloyd Global Asset Management GmbH (nachfolgend „TL“) und die von der TL angebotenen Dienstleistungen.

Informationen über TL

TL handelt als sogenannter gebundener Vermittler („vgV“) der FCM. Als solcher ist TL berechtigt, im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der FCM die Anlagevermittlung zu erbringen. Die TL ist bei der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde als gebundener Vermittler gemeldet und in das Register der vertraglich gebundenen Vermittler eingetragen.

Name und Anschrift von TL

ThomasLloyd Global Asset Management GmbH
Hanauer Landstraße 291b
60314 Frankfurt
Email: wm.europe@thomas-lloyd.com
Internet: www.thomas-lloyd.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Geschäftsführer: Matthias Klein

Handelsregister

TL ist im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 210524 eingetragen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die USt-IdNr. von TL lautet: DE216559660

Informationen zur Bankverbindung

Die Bankverbindung von TL lautet:
IBAN: DE55 2666 0060 1107 2792 00
BIC: GENODEF1LIG

C. WEITERE ANGABEN NACH ART. 47 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/565, WELCHE FÜR FCM UND – SOWEIT EINSCHLÄGIG – FÜR TL GELTEN

I. Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können mit uns telefonisch, schriftlich oder elektronisch (E-Mail) kommunizieren und uns auf diesem Wege Aufträge erteilen. Maßgebliche Sprache für die Aufnahme und Durchführung der Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Informationen werden Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Ihnen jedoch eine E-Mail erhalten, so schließen wir daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich von Ihnen eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

II. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

Die TL erbringt ihre Anlagevermittlungstätigkeiten – soweit aufsichtsrechtlich erforderlich – unter dem Haftungsdach der FCM (§ 2 Abs. 10 KWG).

III. Mitteilungen über erbrachte Dienstleistungen

Mitteilungen bei Erbringung der Vermögensverwaltung

FCM stellt dem Kunden Kosteninformationen zur Verfügung. Eine solche wird der Kunde vor Abschluss einer Vermögensverwaltung (ex-ante-Kosteninformation) sowie regelmäßig, mindestens in jährlichen Abständen im Falle des Bestehens einer laufenden Geschäftsbeziehung (ex-post-Kosteninformation), erhalten. Bei der ex ante Kosteninformation handelt es sich um eine Schätzung auf Basis von Erfahrungen. Diese kann von den tatsächlichen Kosten abweichen. Vor allem ist es der FCM im Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht möglich, die genauen Kosten für notwendige Transaktionen im Depot in der Zukunft zu prognostizieren. Dies hängt von der Entwicklung der Wertpapiermärkte und den zum Schutze des Portfolios notwendigen Schritten ab. Die ex-post Kosteninformationen werden dagegen auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten während des jeweiligen Berichtszeitraumes erstellt. In den Kosteninformationen werden die Kosten in zusammengefasster Form dargestellt, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser eine Aufstellung, die nach den einzelnen Kostenpositionen aufgegliedert ist. Die Einzelheiten zum Reporting sind in den jeweiligen Kundenverträgen geregelt.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird FCM Ihnen mindestens einmal alle 3 Monate über das zuvor abgelaufene Kalenderquartal einen Rechenschaftsbericht (ex-post Kosteninformation) unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, erzielte Erträge, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und im Vergleich zu einer Vergleichsgröße (Benchmark), angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte zur Verfügung stellen, sofern Ihnen ein solcher Rechenschaftsbericht nicht von anderen Personen zur Verfügung gestellt wird. Der Rechenschaftsbericht enthält auch eine Erklärung darüber, wie die getätigten Anlagen Ihren Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen entsprechen.

In den Fällen, in denen Sie die Informationen über ausgeführte Geschäfte jeweils einzeln erhalten möchten, übermittelt Ihnen FCM unverzüglich nach Ausführung eines Auftrags die wesentlichen Informationen über das ausgeführte Geschäft und erteilt Ihnen FCM spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags oder – sofern FCM die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung, sofern Sie eine solche Bestätigung nicht bereits von einer anderen Person erhalten.

Darüber hinaus wird FCM Sie in geeigneter Weise informieren, wenn der Gesamtwert Ihres zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags. Enthält Ihr Kundenportfolio Positionen bei kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, wird FCM Sie in geeigneter Weise informieren, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Berichterstattung erfolgt für jedes Finanzinstrument einzeln, sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart wird, und findet spätestens am Ende des Geschäftstags statt, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – zum Abschluss des folgenden Geschäftstags.

IV. Schutz der Finanzinstrumente und Gelder des Kunden, Einlagensicherung

FCM und TL sind nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten von Kunden zu verschaffen. Die Vermögenswerte der Kunden werden von der vom jeweiligen Kunden beauftragten Depotbank verwahrt, die dem Einlagensicherungsfonds bzw. der Entschädigungseinrichtung angeschlossen ist, welche in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde kann die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen entnehmen.

Kunden, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie FCM und TL in Anspruch nehmen, sind über die in den jeweiligen Ländern vorgeschriebenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt. Dafür ist die jeweilige länderspezifische Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zuständig. Die jeweilige Entschädigungseinrichtung leistet – je nach länderspezifischer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtung – eine Entschädigung, wenn ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, und – soweit vorgeschrieben – die nationale Aufsichtsbehörde den Entschädigungsfall festgestellt hat. In manchen Ländern kann der Entschädigungsanspruch begrenzt sein. Es gelten die länderspezifisch festgelegten Höchstgrenzen für eine Entschädigungszahlung.

Das Risiko der pflichtwidrigen Vermögensverwaltung, des Vollmachtsmissbrauchs oder der fehlerhaften Weiterleitung von Aufträgen durch FCM bzw. TL wird möglicherweise nicht durch die jeweilige Entschädigungseinrichtung abgedeckt. Um zu vermeiden, dass sich dieses Risiko realisiert, haben FCM und TL sich und ihre Mitarbeiter ethischen Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet.

Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs können Sie den gesetzlichen Regelungen (insbesondere den jeweils länderspezifisch einschlägigen Gesetzen) sowie den im Internet bereitgestellten Informationen entnehmen.

V. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumente

Im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumente bieten Wertpapierdienstleistungsunternehmen wie FCM und TL regelmäßig verschiedene Dienstleistungen an. Der Umfang der auf Seiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bestehenden Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich der einzuholenden Kundenangaben als auch bezüglich der Pflicht, Finanzinstrumente oder Dienstleistungen auf ihre Geeignetheit bzw. Angemessenheit für den Kunden zu prüfen, bestimmt sich nach der jeweils erbrachten Dienstleistung.

Finanzportfolioverwaltung

Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) bezeichnet die Verwaltung des in Finanzinstrumenten angelegten Kundenvermögens, wobei dem Finanzportfolioverwalter ein eigener Ermessensspielraum hinsichtlich der Anlage des Kundenvermögens im Rahmen des mit dem Kunden festgelegten Anlagemandats zusteht.

Der Vermögensverwalter erhält vom Kunden die Befugnis, im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Anlagerichtlinien Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn sie ihm für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen. Der Vermögensverwalter darf demnach innerhalb dieses Rahmens über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z.B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts, ohne zuvor jeweils eine Kundenweisung einholen zu müssen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehen auf Seiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens insofern umfassende Pflichten zur Wahrung der Interessen des Kunden, als es das von dieser Dienstleistung erfasste Kundenvermögen verwaltet und überwacht. Entsprechend setzt die Vermögensverwaltung voraus, dass sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags umfassende Kenntnisse bezogen auf die persönlichen Umstände des Kunden eignet und eine umfangreiche Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Dienstleistung bzw. einer Anlageentscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung vornimmt. Dabei holt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diejenigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse sowie Anlageziele des Kunden ein, die es ihm ermöglichen, Anlageentscheidungen zu treffen, die für den Kunden geeignet sind.

Für den Kunden wird ein eigenes Depot und ein Verrechnungskonto eingerichtet, auf dem die der Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögenswerte des Kunden verwahrt und die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigte Geschäfte verbucht werden. Nur der Kunde ist Inhaber des Depots und des Kontos und darf Überweisungen und Entnahmen tätigen. Der Vermögensverwalter erhält eine Dispositionsvollmacht, die ihn im Rahmen der Anlagerichtlinien zu Transaktionen über das Depot und Konto des Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden berechtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen oder diese auf kundenfremde Depots oder Konten zu übertragen.

Bei den Anlageentscheidungen ist der Vermögensverwalter an die vorher vereinbarten Anlagerichtlinien gebunden, die seine Befugnisse sowie die Art und den Umfang der Vermögensverwaltung regeln, und muss die Anlageentscheidungen im besten Interesse des Kunden treffen.

Die Vermögensverwaltung ist typischerweise auf den langfristigen Vermögensaufbau oder –erhalt ausgerichtet. Der Kunde sollte daher einen langfristigen Anlagehorizont haben, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich das Portfolio im Falle von negativen Wertentwicklungen wieder erholen kann. Es ist ratsam, für die Vermögensverwaltung nur Vermögenswerte zu verwenden, welche nicht für die Deckung der kurz- und mittelfristigen Lebensführung oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden. Die Vermögensverwaltung ist mit Risiken für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen und sogar Fehlverhalten seitens des Vermögensverwalters kommen. Der Vermögensverwalter kann keine Garantie für den Erfolg oder für die Vermeidung von Verlusten abgeben. Auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Vermögensverwalters kann es z.B. aufgrund von Veränderungen im Markt zu einer Verletzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien kommen.

Die Vermögensverwaltung bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin prüft im Erlaubnisantrag unter anderem die Geeignetheit der Geschäftsleitung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für die Vermögensverwaltung, sie billigt oder genehmigt jedoch ausdrücklich nicht die im Rahmen der Vermögensverwaltung konkret angebotenen Dienstleistungen oder Produkte.

VI. Von FCM angebotene Dienstleistungen

FCM bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Finanzportfolioverwaltung

Die FCM hat die Finanzportfolioverwaltung an die ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC mit Sitz in 427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570, USA ausgelagert.

- Abschlussvermittlung

VII. Von TL angebotene Dienstleistungen

TL bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:

- Anlagevermittlung unter dem Haftungsdach der FCM (§ 2 Abs. 10 KWG) bzw. gemäß ihrer gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO).

VIII. Informationen betreffend die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) durch FCM.

1. Bewertungsmethode zur Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters (Benchmark)

Damit der Kunde die Leistung des Vermögensverwalters bewerten kann, wird bei der Festlegung der Anlagestrategie für das Kundenportfolio eine sog. Benchmark als Vergleichsmaßstab angegeben. Die Benchmark wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden und der Art der im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzten Finanzinstrumente festgelegt. Als Benchmark kommt beispielsweise die Angabe von Indizes oder eines Zinssatzes in Betracht. Eine konkrete Benchmark für das Kundenportfolio wird erst bei Vereinbarung der individuellen Anlagestrategie im Rahmen des Vertragsschlusses festgelegt.

Die Benchmark dient lediglich als Vergleichsmaßstab im Rahmen der Berichterstattung über die Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter schuldet nicht die Erreichung der Benchmark in Form der Wertentwicklung des verwalteten Kundenportfolios.

2. Managementziele, vom Vermögensverwalter zu beachtendes Risikoniveau und spezifische Ermessenseinschränkungen

Der Kunde kann die verschiedenen Anlagestrategien und die jeweils geltenden Anlagerichtlinien der Anlage 2 des Vertrages über die Vermögensverwaltung entnehmen, die ihm als separates Dokument zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung einer konkreten Anlagestrategie nebst Anlagerichtlinien für das Kundenportfolio erfolgt erst im Rahmen des Vertragsschlusses.

3. Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio

Für Finanzinstrumente, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, sind börsentäglich Preise verfügbar, so dass börsentäglich eine Bewertung dieser Finanzinstrumente vorgenommen wird. Bei nicht börsengelisteden Finanzinstrumenten erfolgt die Bewertung der Finanzinstrumente, wenn die Preise von dem jeweiligen Emittenten des Finanzinstruments bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft auf Grund der gesetzlichen Regularien festgestellt werden. Eine Bewertung aller im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente erfolgt außerdem am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums im Rahmen der Berichterstattung über das Kundenportfolio. Der Rhythmus der Berichterstattung ergibt sich aus Abschnitt C.III [sowie den allgemeinen Vertragsbedingungen].

4. Einzelheiten über eine Delegation der Vermögensverwaltung

Die FCM hat die Finanzportfolioverwaltung gem. § 80 Abs. 6 WpHG i.V.m. Art. 32 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 an die ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC mit Sitz in 427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570, USA ausgelagert.

5. Art der für das Kundenportfolio erwerbbaaren Finanzinstrumente und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können

Besondere Risiken können sich ergeben, wenn für das Kundenportfolio Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt zugelassen sind, Derivate oder illiquide bzw. besonders volatile Finanzinstrumente erworben werden, oder wenn für Rechnung des Kundenportfolios Leerverkäufe oder Käufe auf Kredit getätigt werden. Ausführliche Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten ergeben sich aus Abschnitt D. Die Art der für das Kundenportfolio erwerbbaaren Finanzinstrumente und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, sowie etwaige Einschränkungen ergeben sich aus der für das Kundenportfolio verfolgten Anlagestrategie, die mit dem Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart wird, und aus den für die gewählte Anlagestrategie festgelegten Anlagerichtlinien.

D. INFORMATIONEN ÜBER DIE ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN EINSCHLIESSLICH DAMIT VERBUNDENER RISIKEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die Art und Risiken der Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Dienstleistung der FCM erworben werden können.

I. Möglichkeiten der Anlage in Finanzinstrumente bei der FCM

Die FCM legt das Geld ihrer Kunden in Aktien, Anleihen, Genussscheine und Genussrechte, Zertifikate, Optionsscheine, Optionen und Futures und Anteilen an offenen und geschlossenen Investmentfonds einschließlich alternativen Investmentfonds, z.B. Hedgefonds, Private Equity/Debt Fonds, Infrastrukturfonds und Immobilienfonds an. In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen Anlageklassen beschrieben und die allgemeinen und speziellen Risiken einer Anlage in die einzelnen Anlageklassen dargestellt.

II. Allgemeine Risiken bei der Anlage in Finanzinstrumenten

1. Allgemeine Risiken bei der Anlage in Finanzinstrumenten und andere Werte

Bei der Anlage in Finanzinstrumente bestehen allgemeine Risiken, die für alle Anlageklassen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumenten gelten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

2. Konjunkturrisiko

Das Konjunkturrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die dadurch entstehen, dass der Anleger die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Finanzanlage tätigt oder Finanzinstrumente in einer ungünstigen Konjunkturphase hält oder nicht veräußert.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft verläuft typischerweise in Wellenbewegungen, deren Phasen in die Teilbereiche Aufschwung, Hochphase, Abschwung und Tiefphase unterteilt werden können. Diese konjunkturellen Zyklen und die mit ihnen oftmals verbundenen Interventionen von Regierungen und Zentralbanken können mehrere Jahre oder Jahrzehnte andauern und einen bedeutenden Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen haben. Konjunkturell ungünstige Phasen können somit eine Finanzanlage langfristig in Mitleidenschaft ziehen.

Die Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben beispielsweise stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Wertpapieren: Die Kurse schwanken in etwa im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphase der Wirtschaft.

Anleger sollten daher beachten, dass Anlageformen, die in bestimmten Konjunkturphasen empfehlenswert sind und Gewinne erwarten lassen, in einer anderen Phase weniger geeignet sind und möglicherweise Verluste einbringen.

3. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, durch Geldentwertung einen Vermögensschaden zu erleiden. Ist die Inflation – also die positive Veränderung der Preise für Waren und Dienstleistungen – höher als die nominale Verzinsung einer Geldanlage, so ergibt sich dadurch ein Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Man spricht in diesem Fall von negativen Realzinsen. Die Realverzinsung kann als Orientierungsgröße für einen möglichen Kaufkraftverlust dienen. Beträgt die Nominalverzinsung einer Geldanlage über einen bestimmten Zeitraum 4 % und liegt die Inflation über diesen Zeitraum bei 2 %, so ergibt sich eine Realverzinsung von +2 % pro Jahr. Im Falle einer Inflation von 5 % würde die Realverzinsung nur noch -1 % betragen, was einem Kaufkraftverlust von 1 % pro Jahr entsprechen würde.

4. Länderrisiko

Ein ausländischer Staat kann Einfluss auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit seiner Währung nehmen. Ist ein in einem solchen Staat ansässiger Schuldner aus diesem Grund trotz eigener Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage, eine Verpflichtung (fristgerecht) zu erfüllen, so spricht man von einem Länder- oder Transferrisiko. Ein Anleger kann hierdurch einen Vermögensschaden erleiden.

Gründe für eine Einflussnahme an den Finanzmärkten und/oder Transferbeschränkungen trotz ausreichender Bonität können z.B. Devisenmangel, politische und soziale Ereignisse wie Regierungswechsel, Streiks oder außenpolitische Konflikte sein.

Spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Investition in einem anderen Land

Investitionen, insbesondere solche in einem anderen Land, bergen das Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen einschließlich einer Verstaatlichung, der Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung und terroristischer Akte oder kriegesischer Handlungen sowie einer geänderten staatlichen Politik. Außerdem können ausländische Jurisdiktionen Beschränkungen verfügen, um Kapitalflucht zu verhindern, was einen Tausch oder die Rückführung anderer Währungen erschweren oder unmöglich machen kann. Hinzu kommt, dass Gesetze und Regulierungsbestimmungen anderer Länder Einschränkungen oder Genehmigungen vorsehen können, die es im Herkunftsland des Anlegers nicht gibt, und dass sie andere Finanzierungen und Strukturierungen fordern, die wesentlich von den im Herkunftsland des Anlegers üblicherweise angewendeten abweichen. Es kann keine Gewissheit geben, dass ein politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder regulatorische Risiken eine Anlage nicht negativ beeinflussen werden. So könnte es für verschiedene Anlagevehikel unmöglich sein, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sie oder bestimmte Anleger oder potenzielle Anleger sonst ungünstigen steuerlichen, regulatorischen oder anderen nachteiligen Folgen ausgesetzt wären; dies kann die Anlagemöglichkeiten der verschiedenen Anlagevehikel einschränken.

Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit generell verschiedenen Standards in Buchführung, Revision und Finanzberichterstattung. Außerdem können Handelsvolumen, Preisvolatilität und Liquidität der Anleger zwischen den Märkten der verschiedenen Länder variieren. Auch Geschäftszeiten, Gebräuche und der Zugang zu diesen Märkten für externe Anleger sind oft unterschiedlich. Hinzu kommt das international unterschiedliche Ausmaß staatlicher Aufsicht und Regulierung der Börsen, Börsenhändler und notierter wie nicht notierter Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit einschränken, in Wertpapiere bestimmter, in diesen Ländern befindlicher Emittenten zu investieren. Außerdem mangelt es bisweilen an adäquaten rechtlichen Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten und in manchen Ländern finden Gerichtsverfahren in einem durch eine starke Einseitigkeit gekennzeichneten Rechtssystem statt. Diese Risiken können in Schwellenmärkten erhöht sein.

Schwellenmärkte

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in Schwellenmärkten infolge der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, die manche dieser Länder durchlaufen, höhere Risiken mit sich bringen, die sich auf den Wert der Anlagen nachteilig auswirken können. So entstehen durch Investitionen in Schwellenmärkten unter anderem Risiken wie jenes der Einschränkung ausländischer Investitionen, Kontrahentenrisiken, aber auch das Risiko einer höheren Marktvolatilität und Illiquidität des Vermögens von Unternehmen je nach der konkreten Situation in einem Schwellenmarkt. Unternehmen können auch mit einer deutlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger differenzierten Rechtsprechung konfrontiert sein. Buchführung und Revision entsprechen nicht immer den Standards entwickelter Märkte. Anlagen in einigen Schwellenmärkten sind zusätzlich höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Unternehmenseigentum wird größtenteils durch die Eintragung in den Büchern der Gesellschaft bestimmt. Häufig werden von der jeweiligen Depotbank des Anlagevehikels, einer der Korrespondenzbanken oder einer effizienten zentralen Verwahrungsstelle keine Zertifikate gehalten, die das Eigentum an Gesellschaften belegen. Daher und mangels einer effizienten Regulierung durch staatliche Stellen können die Anlagevehikel die Inhaberschaft oder die Eintragung von Anteilen an Gesellschaften durch Betrug, schweres Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit verlieren.

5. Währungsrisiko

Bei Anlagen, die in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers notieren, hängt der erzielte Ertrag nicht ausschließlich vom nominalen Ertrag der Anlage in der Fremdwährung ab. Er wird auch durch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung beeinflusst. Einen Einfluss auf den Devisenkurs eines Landes können neben langfristigen Faktoren wie z.B. Inflationstrends, mittelfristigen Faktoren wie z.B. Handels- und Leistungsbilanzzahlen auch kurzfristige Faktoren wie aktuelle Marktmeinungen oder politische Konflikte nehmen. Ein Vermögensschaden für den Anleger kann entstehen, wenn die ausländische Währung, in der die Anlage getätigt wurde, gegenüber der heimischen Währung abgewertet wird. In diesem Fall kann der Verlust durch die Währungsabwertung die mit der Anlage ansonsten erzielte Rendite deutlich übersteigen und somit zu einem Gesamtverlust für den Anleger führen. Umgekehrt kann sich bei einer Abwertung der Heimatwährung ein Vorteil für den Anleger ergeben.

6. Volatilität

Die Kurse von Finanzinstrumenten weisen im Zeitverlauf Schwankungen auf. Das Maß dieser Schwankungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird als Volatilität bezeichnet. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten nach bestimmten statistischen Verfahren. Je höher die Volatilität eines Finanzinstruments ist, desto stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus. Eine Vermögensanlage in Finanzinstrumente mit einer hohen Volatilität ist demnach riskanter, da sie ein höheres Verlustpotential mit sich bringt.

7. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko einer Geldanlage beschreibt das Risiko für einen Anleger, seine Wertpapiere nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können. Grundsätzlich sind das Angebot und die Nachfrage eines Marktes entscheidend für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Sofern nur wenige und stark unterschiedliche Aufträge für ein Wertpapier im Markt vorliegen, wird ein Markt als illiquide bezeichnet. In diesem Fall ist die Durchführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen nicht sofort, nur in Teilen oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. In der Regel führt dann ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen oder kann nur zu einem deutlich niedrigeren Kursniveau ausgeführt werden.

8. Kostenrisiko

Beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fallen neben dem aktuellen Preis des Finanzinstruments Nebenkosten an. Die Nebenkosten können in drei Kategorien eingeteilt werden. In der ersten Kategorie werden Kosten betrachtet, die unmittelbar mit dem Kauf verbunden sind. Dies sind Transaktionskosten und Provisionen, die von Kreditinstituten an die Kunden weitergegeben werden. Die zweite Kategorie wird durch Folgekosten, wie z.B. Depotführungskosten, gebildet. Als dritte Kategorie sind darüber hinaus laufende Kosten, wie etwa Verwaltungsgebühren bei Investmentfondsanteilen, zu berücksichtigen. Die Höhe der Nebenkosten beeinflusst unmittelbar die realisierbare Rendite eines Anlegers bei einem Finanzinstrument. Je höher die Nebenkosten sind, desto höher muss die Rendite sein um die Kosten abzudecken.

9. Steuerliche Risiken

Aus Finanzanlagen erzielte Erträge sind für den Anleger in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge können zu einer Änderung der Steuer- und Abgabenlast führen. Bei Anlagen im Ausland kann es darüber hinaus zu einer Doppelbesteuerung kommen. Steuern und Abgaben mindern also die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers. Darüber hinaus können sich steuerpolitische Entscheidungen positiv oder negativ auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte insgesamt auswirken.

10. Risiko von kreditfinanzierten Finanzanlagen

Anleger können unter Umständen durch Kreditaufnahme oder Beleihung ihrer Finanzinstrumente zusätzliche Geldmittel für die Geldanlage erhalten, mit dem Ziel, den Anlagebetrag zu steigern. Dieses Vorgehen bewirkt eine Hebelwirkung des eingesetzten Kapitals und kann zu einer deutlichen Risikosteigerung führen. Diese Hebelwirkung verstärkt sich nochmal wenn das kreditfinanzierte Finanzinstrument selbst eine Hebelwirkung aufweist, wie bei Optionsgeschäften oder Futures. Im Falle eines fallenden Wertes des Finanzinstruments können unter Umständen Nachschusspflichten der Beleihung oder Zins- und Tilgungsforderungen des Kredits nicht mehr bedient werden und der Anleger ist zur (Teil-)Veräußerung der Finanzinstrumente gezwungen. Anleger sollten für die Finanzanlage ausschließlich frei verfügbares Kapital, welches nicht für die laufende Lebensführung und Deckung laufender Verbindlichkeiten benötigt wird, einsetzen. Anleger sollten nie darauf vertrauen, dass sie den aufgenommenen Kredit sowie den Zinsen aus den Erträgen der Finanzanlage tilgen können, sondern sicherstellen, dass sie den Kredit und die Zinsen auch bestreiten können, wenn die Finanzanlage zu Verlusten bis hin zum Totalverlust führt.

11. Risiko fehlerhafter Informationen

Zutreffende Informationen bilden die Grundlage für erfolgreiche Anlageentscheidungen. Fehlentscheidungen können aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen sowie fehlerhafter oder verspäteter Informationsübermittlung getroffen werden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen angemessen sein, sich bei Interesse an einer Finanzanlage nicht auf eine einzelne Informationsquelle zu verlassen, sondern weitere Informationen einzuholen.

12. Übermittlungsrisiko

Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten müssen bestimmte, unbedingt erforderliche Angaben enthalten, damit der Anleger gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Anspruch auf Auftragsausführung erlangt und Missverständnisse vermieden werden. Dazu zählen insbesondere die Anweisung über Kauf oder Verkauf, die Stückzahl oder der Nominalbetrag und die genaue Bezeichnung des Finanzinstruments.

13. Risiko der Eigenverwahrung von Wertpapieren

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden, beispielsweise durch Brand oder Entwendung. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Anleger, die ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten, riskieren zudem, wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte aus den Wertpapieren erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

14. Risiko der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden meist von einem durch die depotführende Bank ausgewählten Dritten im Ausland verwahrt. Dies kann zu erhöhten Kosten, längeren Lieferfristen und zu Unwägbarkeiten hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen kommen. Insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Vollstreckungsmaßnahmen gegen den ausländischen Verwahrer kann der Zugriff auf die Wertpapiere eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

15. Risiko bei Investitionen in Infrastrukturvermögenswerte

Vor der Investition in Infrastrukturvermögenswerte (Infrastrukturvermögenswerte sind solche, die die grundlegende Bereitstellung von Grundleistungen, Einrichtungen und Institutionen abdecken, von denen Wachstum und Entwicklung einer Gemeinschaft abhängen, wie Erneuerbare Energien, Versorgungsleistungen, Transport, soziale Infrastruktur und Kommunikation sowie sonstige Vermögenswerte mit sozialem oder wirtschaftlichem Nutzen) sollten potenzielle Anleger die spezifischen Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Die Investition in Infrastrukturvermögenswerte bringt ein hohes Maß an Risiko mit sich. Der Wert der Anlagen könnte sich verringern und erhöhen und Anleger könnten den Betrag, die sie ursprünglich investiert haben, bei einer Rückgabe oder durch andere Weise, nicht zurückbekommen oder auch gar keinen Betrag zurückbekommen.

Anlagen in Infrastruktur unterliegen generell den Risiken, die mit dem Eigentum und Betrieb der jeweiligen Anlagen einhergehen, darunter (i) den Risiken im Zusammenhang mit dem in- und ausländischen allgemeinen Wirtschaftsklima; (ii) den Fundamentaldaten im lokalen Infrastruktursektor; (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Cashflows; (iv) Risiken und Betriebsproblemen mangels bestimmter Baustoffe oder sonstiger Ressourcen; (v) Änderungen in der Verfügbarkeit von Finanzierungen; (vi) Lieferengpässen; (vii) Änderungen in den Gesetzen und Vorschriften über Steuern, Infrastruktur, Umwelt und Flächenwidmung; (viii) verschiedenen unversicherten oder nicht versicherbaren Risiken; (ix) Naturkatastrophen; (x) der Fähigkeit, Infrastrukturanlagen zu verwalten und erfolgreich aus ihnen auszusteigen; sowie (xi) der Verfügbarkeit und den (xii) Fremdkapitalkosten. In Bezug auf Investitionen in Aktien oder Schuldverschreibungen hängen die alternativen Investmentfonds weitgehend von der Fähigkeit von Drittparteien ab, die zugrundeliegenden Vermögenswerte erfolgreich zu verwalten. Es gibt keine Gewissheit, dass ein Markt für den raschen Wiederverkauf von Anlagen existiert, weil Anlagen in Infrastruktur im Allgemeinen nicht liquide sind.

Infrastrukturvermögenswerte im Allgemeinen

Infrastrukturvermögenswerte können Risiken beinhalten, die weitgehend aus Aspekten der geographischen oder Marktkonzentration, der finanziellen Instabilität von dritten Subunternehmern und Abnehmern, gesetzliche Bestimmungen, technische Störungen, Angebot, Nachfrage und Preisschwankungen, schlechte operative Performance, Beendigung von Projekten und das wirtschaftliche Klima, einschließlich Zinsschwankungen. Diese Risiken können eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Infrastrukturvermögenswerte haben.

Wirtschaftliche Risiken

Infrastrukturvermögenswerte sind anfällig für nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den Jurisdiktionen, in denen sie belegen sind, genauso wie für weltweite wirtschaftliche Abschwünge. Nachdem Projekte in diesem Bereich dazu neigen, von langfristiger Natur zu sein, können Projekte, die zu einer Zeit als die Bedingungen günstig waren, als günstig erachtet waren, in der Folge nachteilig von Änderungen der Finanzmärkte, der Investorenstimmung oder einem allgemeineren Wirtschaftsabschwung betroffen werden.

Ökologische Risiken

Infrastrukturunternehmen (dies sind börsennotierte oder nicht börsennotiertes Unternehmen im öffentlichen Eigentum oder im Privatbesitz, welche wiederum ein oder mehrere Infrastrukturvermögenswerte direkt oder indirekt halten und entwickeln oder betreiben, einschließlich sämtlicher Vermögenswerte, die mit dem jeweiligen Infrastrukturvermögenswert im Zusammenhang stehen oder dazu gehören) können haftbar sein für Verstöße gegen ökologische Schutzgesetze, Regelungen und Vorschriften, oder können durch ökologische Verbindlichkeiten verpflichtet werden, die in der Zukunft in Bezug auf Grundstücke, die im Eigentum solcher Infrastrukturunternehmen stehen oder von diesen verwendet werden, entstehen. Die potenzielle Verbindlichkeit beinhaltet die Zahlung von Kosten der Untersuchung, Überwachung, Entfernung und Behebung, genauso wie Bußgelder für die Nichteinhaltung der entsprechenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften. Eine Entschädigung kann auch zu zahlen sein, wenn eine Verbindlichkeit für Personenschäden, Sachschäden oder sonstige private Ansprüche, die geltend gemacht werden können, entsteht. Oft entsteht diese Verbindlichkeit unabhängig von der Kenntnis des Eigentümers oder Betreibers des Grundstücks und unabhängig davon ob er, zum Beispiel die Verunreinigung, verursacht hat oder nicht. Eine Verbindlichkeit dieser Art kann nachteilig für den Wert des Infrastrukturvermögenswert sein.

Errichtung und operationelles Risiko

Die langfristige Profitabilität der jeweiligen Infrastrukturanlagen wird von der effizienten Ausgestaltung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der zugrundeliegenden Infrastrukturvermögenswerten abhängen. Die Errichtung und der Betrieb solcher Infrastrukturvermögenswerten wird oft auf dritte Vertragspartner ausgelagert und sämtliche möglichen Ausgestaltungs- oder Errichtungsmängel und/oder ein ineffizientes Betreiben und Instandhaltung durch diese externen Vertragspartner und/oder das Übersteigen von Haftungsobergrenzen dieser Vertragspartner können die Rendite verringern. Wenn die im Vorstehenden beschriebenen Risiken eintreten, könnte dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Infrastrukturvermögenswerte haben. Gleichsam können während der Lebensdauer eines Infrastrukturvermögenswerts Bestandteile des Infrastrukturvermögenswerts oder ein Gebäude ersetzt oder einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden müssen. Sämtliche Kostenauswirkungen, die nicht auf andere Weise Subunternehmern auferlegt werden, werden im Allgemeinen von dem betroffenen Infrastrukturunternehmen getragen und können sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, seine vorrangigen Schulden zu bedienen. Andere operationelle Risiken sind mit der Beendigung von Projektvereinbarungen verbunden. Vertragliche Vereinbarungen für Infrastrukturprojekte einschließlich, aber nicht beschränkt auf Public Private Partnerships (PPP) / Private Finance Initiative (PFI), erneuerbare und konventionelle Energieprojekte, Leasingstrukturen und Akquisitionsfinanzierung berechtigen die betreffende Gegenpartei und das Infrastrukturunternehmen häufig zur Beendigung. Die Beendigung der Projektvereinbarungen können erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers haben, ihre vorrangigen Schulden zu bedienen.

Staatliche Risiken / Länderrisiken

Die Konzessionen für bestimmte Infrastrukturvermögenswerte werden von staatlichen Stellen gewährt und sind speziellen Risiken, einschließlich dem Risiko, dass die entsprechenden staatlichen Stellen ihre Hoheitsrechte ausüben und Maßnahmen im Widerspruch zu den Rechten der Inhaber der Vermögenswerte gemäß der Konzessionsvereinbarung treffen, unterworfen. Es kann keine Sicherheit dahingehend geben, dass die entsprechenden staatlichen Stellen keine Gesetzgebung erlassen, Vorschriften oder Steuern einführen, anwendbare Gesetze ändern oder in einer Art und Weise im Widerspruch zum Recht handeln, dass die Geschäftstätigkeit des Vermögenswerts wesentlich und nachteilig betroffen wäre.

Regionales oder geographisches Risiko

Dieses Risiko entsteht, wenn die Vermögenswerte eines Infrastrukturunternehmens nicht beweglich sind. Sollte ein Ereignis eintreten, das die Performance eines Vermögenswerts eines Infrastrukturunternehmens am geographischen Ort, an dem das Infrastrukturunternehmen diese Vermögenswerte betreibt, beeinträchtigt, kann die Performance des Infrastrukturunternehmens nachteilig betroffen sein.

Deal Flow Risiko

Es könnte an Anlagemöglichkeiten fehlen, die eine finanzielle Rendite im Einklang mit den Anlagezielen des jeweiligen Anlagevehikels bieten, so dass diese dabei scheitern, die Erlöse aus der Zeichnung zu investieren. Dieses Risiko kann hauptsächlich als Ergebnis einer Markterholung für Infrastrukturaktien und/oder des Wettbewerbs durch andere Infrastruktur-Investmentfonds auftreten.

Risiko in Bezug auf das Einkommen des Infrastrukturunternehmens

Das vom jeweiligen Anlagevehikel durch ein Infrastrukturunternehmen erzielte Einkommen besteht in erster Linie aus Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die sich kurzfristig und langfristig sehr unterscheiden können. Vor allem kann das Einkommen des Infrastrukturunternehmens nachteilig beeinträchtigt werden, wenn bestehende kurzfristige Zinsen steigen und das Infrastrukturunternehmen variabel verzinsliches Fremdkapital nutzt.

Performance Risiko

Die langfristige Profitabilität eines Infrastrukturunternehmens ist teilweise abhängig von der rechtzeitigen Errichtung ohne Kostenüberschreitungen und vom effizienten Betrieb und der Instandhaltung seiner Infrastrukturvermögenswerte. Sollte ein Infrastrukturunternehmen dabei scheitern, seine Vermögenswerte effizient instand zu halten und zu betreiben, kann die Fähigkeit des Infrastrukturunternehmens, Dividenden oder Zinsen an die Investoren zu bezahlen, beeinträchtigt sein. Die Zerstörung oder der Untergang eines Infrastrukturvermögenswerts kann eine große Auswirkung auf das Infrastrukturunternehmen haben. Das Versagen durch das Infrastrukturunternehmen, eine adäquate Versicherung abgeschlossen zu haben oder den Vermögenswert in angemessener Weise zu betreiben, kann zu erheblichen Verlusten führen.

Rechtsänderungsrisiko

Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturunternehmenswerte unterliegen im Allgemeinen einem stark regulierten Umfeld, insbesondere, wenn sie strategischer Natur sind, Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, Zugang zu öffentlichen Beihilfen oder begünstigenden Steuerregelungen haben, oder nahezu eine Monopolstellung haben. Obwohl Infrastrukturunternehmen grundsätzlich ihre Vermögenswerte gegen Änderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften schützen, insbesondere, wenn solche Änderungen diskriminierend wären, können Cash flows und die Rendite der Investoren durch solche Änderungen wesentlich beeinträchtigt werden.

Steuern in betreffenden Jurisdiktionen

Das jeweilige Anlagevehikel, die Investmentstrukturen, die diesem Anlagevehikel zugrunde liegen (einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften) und die Gesellschafter können der Einkommensteuer oder einer sonstigen Steuer in anderen Jurisdiktionen unterliegen, in welchen die betreffenden Vehikel belegen sind und/oder Anlagen getätigt wurden. Darüber hinaus können Abzugssteuern oder Filialsteuern auf Einkünfte des jeweiligen Anlagevehikels aus Anlagen in solchen Jurisdiktionen erhoben werden. Zusätzlich können lokal beim Anlagevehikel oder einer Tochtergesellschaft angefallene Steuern in solchen Jurisdiktionen bei den Gesellschaftern in ihrer jeweiligen Jurisdiktion nicht anrechenbar oder abziehbar sein.

Risiken in Bezug auf strategische Vermögenswerte

Infrastrukturunternehmen können maßgebliche strategische Vermögenswerte kontrollieren. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil und sie weisen bisweilen Monopolcharakter auf. Solche Anlagen könnten aufgrund ihres Wesens zusätzliche Risiken mit sich bringen, wie sie in anderen Sektoren nicht auftreten. Angesichts ihres nationalen oder regionalen Profils und/oder weil sie unersetzlich sind, können strategische Anlagen ein attraktiveres Ziel für terroristische Angriffe oder politische Maßnahmen darstellen. Weil die Produkte und Dienstleistungen, die von Infrastrukturunternehmen erbracht werden, so wichtig sind, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die von Infrastrukturunternehmen erbrachten Dienstleistungen ständig nachgefragt werden. Sollte ein Infrastrukturunternehmen diese Dienste daran scheitern, diese Dienstleistungen bereitstellen zu können und die schlechte Performance innerhalb einer vernünftigen Zeit beheben können, besteht das Risiko, dass Abzüge aufgrund der Performance vom Strom der Einkünfte des Infrastrukturunternehmens gemacht werden oder die zugrundeliegende Projektvereinbarung beendet wird, und dadurch das Risiko eines potenziellen Verlusts für die Anleger erhöht ist.

Risiko in Bezug auf Zwischenfälle („Relief Events“)

Zwischenfälle wie Beeinträchtigungen durch schlechtes Wetter, Streik, Demonstranten und Personen, die das Betriebsgelände unbefugt betreten, usw., die die Performance durch das Infrastrukturunternehmen bezüglich seiner Verpflichtungen jederzeit vereiteln können und in Hinblick auf welche das Infrastrukturunternehmen das finanzielle Risiko im Sinne von höheren Kosten und verringerten und/oder verzögerten Einkünften trägt (aber für welche eine Entlastung für die Beendigung für Nichterfüllung der vollständigen Dienstleistung gewährt wird) kann die Rendite auf die Anlage des jeweiligen Anlagevehikels schwerwiegend beeinträchtigen, was zu einem Verstoß gemäß der zusammenhängenden Darlehen, die vom Anlagevehikel gehalten werden, führen könnte.

Risiko im Hinblick auf Ausschüttungen für Eigenkapitalinstrumente

Bei der Auswahl der Eigenkapitalinstrumente, in die die jeweiligen Anlagevehikel investieren werden, kann der jeweilige Investmentmanager die Vorgeschichte des Infrastrukturunternehmens, regelmäßige periodische Ausschüttungen (z.B. Dividenden) an seine Gesellschafter vorzunehmen, berücksichtigen. Eine Vorgeschichte eines Emittenten, Ausschüttungen zu bezahlen, stellt jedoch keine Garantie dafür da, dass der Emittent weiterhin in der Zukunft Dividenden bezahlen wird. Die Ausschüttung von Einkommen im Zusammenhang mit Eigenkapitalinstrumenten ist nicht garantiert und wird nachrangig zu den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten für seine Schulden und anderen Verbindlichkeiten sein. Dementsprechend, falls der Emittent nicht in ausreichender Weise in einem bestimmten Zeitraum Einkommen erzielt, um seine Verbindlichkeiten zu bedienen und Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente zu bezahlen, kann er darauf verzichten, Dividenden für seine Eigenkapitalinstrumente zu bezahlen und kann einem Verzugsfall im technischen Sinne und/oder einem Fall der Beschleunigung der Verschuldung („debt acceleration event“) unterworfen sein. Zusätzlich kann die Zahlung grundsätzlich nach dem Ermessen des Emittenten eingestellt werden, da Emittenten nicht verpflichtet sind, periodische Zahlungen an die Inhaber ihrer Eigenkapitalinstrumente zu leisten. Zusätzlich wird ein Bestandteil der Dividende Kapitalerträge darstellen. Diese können nicht nur von den zugrundeliegenden Grundlagen des Emittenten sondern auch von allgemeinen Marktbedingungen abhängen.

Risiken in Bezug auf Dokumentation und Rechtsstreitigkeiten

Infrastrukturunternehmen unterliegen oft einer Reihe komplizierter rechtlicher Dokumente und Verträge. Deshalb kann das Risiko eines Rechtsstreits über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation höher sein als bei anderen Emittenten und

Vermögenswerten, einschließlich des Risikos eines Rechtsstreits mit einer staatlichen Behörde, mit welcher ein langfristiger Vertrag abgeschlossen wurde oder welche als Regulierungsbehörde für die Infrastrukturvermögenswerte handelt.

Kundenrisiko

Infrastrukturunternehmen können einen eng umgrenzten Kundenstamm haben. Wenn diese Kunden oder Vertragspartner die von einem Infrastrukturvermögenswert erbrachten Dienstleistungen nicht länger benötigen oder den Zahlungen nach Maßgabe ihrer vertraglichen Pflichten nicht länger nachkommen, könnten erhebliche Erlöse wegfallen und nicht ersetzbar sein. Dies würde die Profitabilität des Infrastrukturunternehmens und den Wert der Wertpapiere oder anderer Instrumente, die es ausgegeben hat, beeinträchtigen.

Refinanzierungsrisiko

Infrastrukturunternehmen können eine Refinanzierung von Teilen oder ihrer gesamten Fremdfinanzierung vor dem Ende eines Projekts benötigen, um Verpflichtungen des Projekts zu bezahlen, wie diese fällig werden. Wenn für ein Projekt das Erfordernis einer Refinanzierung besteht, besteht ein Risiko, dass eine solche Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten gesichert werden kann. Dies könnte sich auf die Zeitplanung und/oder die Höhe der Ausschüttungen oder andere Zahlungen im Hinblick auf das Eigenkapital des Infrastrukturunternehmens auswirken. Wenn die Refinanzierung nicht zu den prognostizierten Finanzierungskosten gesichert werden kann, können die Ausschüttungen aus diesen Projekten wesentlich verringert sein. Wenn eine Refinanzierung für ein oder mehrere dieser Projekte überhaupt nicht gesichert werden kann, könnte das Projekt (abhängig von beschränkten Sicherungsmaßnahmen in der Projektdokumentation) insgesamt ausfallen.

Leverage Risiko auf Ebene des Infrastrukturunternehmens

Infrastrukturunternehmen verwenden wahrscheinlich einen Hebel (Leverage) für die Finanzierung von Infrastrukturvermögenswerten. Leverage beinhaltet Risiken und spezielle Erwägungen für das jeweilige Anlagevehikel, einschließlich:

- die Wahrscheinlichkeit einer größeren Volatilität des Werts von Infrastrukturunternehmen;
- das Risiko, dass Zinsschwankungen zu Schwankungen bei den Dividenden, die an das Anlagevehikel gezahlt werden, führen oder die Rendite für das Anlagevehikel verringern;
- die Auswirkung von Leverage in einem rückläufigen Markt, was wahrscheinlich zu einem größeren Rückgang des NAV der Infrastrukturunternehmen führt als wenn solche Infrastrukturunternehmen keinen Leverage aufweisen würden;
- das Risiko, dass ein Verstoß gegen Vereinbarungen zur Durchsetzung von Rechten oder zu Rechten der vorzeitigen Fälligkeitstellung durch die Schuldner und/oder vorrangigen Darlehensgebern führt.

Restrukturierungsrisiken

Wenn ein Infrastrukturunternehmen eine Restrukturierung aufgrund von höherer Gewalt, eines Terroranschlags oder eines bewaffneten Konflikts, eines Zwischenfalls („Relief Event“) und/oder sonstigen Gründen benötigt, besteht das Risiko, dass eine solche Restrukturierung nicht im Interesse des Anlagevehikels ist oder nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Ein solches Scheitern kann zu einem erhöhten Risiko und zu Kosten für das jeweilige Anlagevehikel führen und eine verringerte Rendite für die oder Verluste der Gesellschafter ergeben.

Risiko in Bezug auf höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie soziale Unruhen, Aufstände, Konflikte, Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzeinschläge, Gewitter und Wirbelstürme können die Rendite auf die Anlage des Anlagevehikels schwerwiegend beeinträchtigen. Wohingegen die Errichtung und der Betrieb der Infrastrukturvermögenswerte grundsätzlich durch rechtliche Dokumente und Verträge bestimmt sind, wobei die Verringerung des Cashflows als Folge von Ereignissen höherer Gewalt im Wesentlichen auf Vertragspartner, wie Versicherer, Auftragnehmer, Betreiber und staatliche Behörden, entfallen, gibt es Situationen durch höhere Gewalt, bei denen ein Infrastrukturunternehmen schwere Verluste, wenn nicht gar eine Insolvenz, erleiden könnte. Diese Situationen können eintreten, wenn Risiken in Bezug auf höher Gewalt nur teilweise nach Maßgabe der anwendbaren vertraglichen Regelungen auf dritte Parteien entfallen, Vertragspartner ihre Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen und, allgemeiner, Ereignisse höherer Gewalt, die die Wirtschaft und Stabilität einer Region oder eines Landes aufgrund ihres Ausmaßes und/oder Dauer erschüttern.

Terroranschläge oder bewaffnete Konflikte

Terroranschläge können den Anlagen des jeweiligen Anlagevehikels schädlich sein. Es gibt keine Sicherheit, dass keine weiteren Terroranschläge gegen die Länder, in denen Infrastrukturvermögenswerte belegen sind oder gegen die Infrastrukturvermögens-

werte selbst stattfinden. Diese Anschläge oder bewaffneten Konflikte können eine unmittelbare Auswirkung auf die Infrastrukturvermögenswerte haben, die den Anlagen des Anlagevehikels oder dem Wertpapiermarkt im Allgemeinen zugrunde liegen. Verluste, die aus dieser Art von Ereignissen stammen, sind nicht versicherbar. Allgemeiner gesagt, jeder dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich das Vertrauen der Verbraucher und ihr Ausgabeverhalten verringert oder zu einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und der Wirtschaft führt. Nachteilige wirtschaftliche Bedingungen könnten den Wert der Infrastrukturvermögenswerte, die den Anlagen des Anlagevehikels zugrunde liegen, oder den Wertpapiermarkt im Allgemeinen beeinträchtigen, was die finanzielle Performance des Anlagevehikels beeinträchtigen könnte und zu einer erhöhten Volatilität des Werts der Anlage führen könnte. Zusätzlich könnten solche Ereignisse zu verringerten Erlösen, die durch die zusammenhängenden Vermögenswerte erzielt werden, und zu erhöhten Ausfällen gemäß der Schuldinstrumente, die vom Anlagevehikel gehalten werden, führen.

Umweltrisiken

Infrastrukturvermögenswerte können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Regulierungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Regeln und Regulierungsbestimmungen können erfordern, dass Anlagen die Sanierung von vorherigen Kontaminationen, darunter solche von Boden und Grundwasser, die sich aus dem Austritt von Treibstoff, Gefahrenstoffen oder sonstigen Umweltgiften ergeben, beseitigen. Ein früherer Eigentümer oder Betreiber von Immobilien kann aufgrund verschiedener Umweltgesetze, Regeln und Regulierungsbestimmungen für die Nichteinhaltung der anwendbaren Umwelt- sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und für die Kosten von Untersuchungen, Monitorings, Entsorgung oder Sanierung von Gefahrenstoffen haften. Diese Gesetze schreiben häufig unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber von der Existenz der Gefahrenstoffe Kenntnis hatte oder für diese verantwortlich war oder nicht, eine Haftung vor. Die Existenz derartiger Gefahrenstoffe auf einem Grundstück könnte auch zu Personen- oder Sachschäden oder ähnlichen Ansprüchen privater Parteien führen. Personen, die die Entsorgung oder Behandlung von Gefahrenstoffen organisieren, können auch für die Kosten der Entsorgung oder Sanierung dieser Stoffe in der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage haften, unabhängig davon, ob diese Einrichtung von der betreffenden Person besessen oder betrieben wird oder jemals wurde. Energieversorgungsunternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlreichen Umweltgesetzen und Regulierungsbestimmungen. Einige der belastendsten Vorschriften regulieren die Emission von Schadstoffen wie Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub. Emissionsstandards für Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub können streng sein und werden voraussichtlich in den kommenden Jahren noch restriktiver werden. Auch für Generatoren und deren Emission von Treibhausgasen, insbesondere Kohlendioxid, können neue Vorschriften eingeführt werden. Das unsichere und laufend veränderliche regulatorische Umfeld, in dem Generatoren betrieben werden, macht es wahrscheinlich, dass die Betriebskosten von Generatoren in den kommenden Jahren steigen werden und dass sich die Position verschiedener Treibstoffarten und Produktionstechnologien ändert. Bestimmte mögliche Veränderungen der Umweltgesetze und Regulierungsbestimmungen für Generatoren könnten sich auf die Performance einer oder mehrerer Investitionen des Fonds so massiv auswirken, dass sie einen erheblich nachteiligen Einfluss auf den Fonds haben. Der Fonds kann einem erheblichen Verlustrisiko durch Umweltansprüche ausgesetzt sein, die sich im Hinblick auf die Infrastrukturvermögenswerte des Fonds ergeben, und diese Verluste können den Wert der Investition übersteigen. Außerdem können Veränderungen der Umweltgesetze oder der Umweltsituation einer Anlage des Fonds zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage nicht bestanden haben und auch nicht vorherzusehen waren. So können etwa neue Umweltbestimmungen teure Compliance-Verfahren für Infrastrukturvermögenswerte bedingen.

Außerdem haben Infrastrukturvermögenswerte möglicherweise erhebliche ökologische Auswirkungen. In der Folge könnte es zu Protesten von Gemeinde- und Umweltgruppen wegen der Entwicklung oder des Betriebs von Infrastrukturvermögenswerten, und diese Proteste können staatliche Maßnahmen zum Schaden der Eigentümer der Infrastrukturvermögenswerte auslösen. Der gewöhnliche Betrieb oder der Eintritt eines Unfalls in einem Infrastrukturvermögenswert könnte erhebliche ökologische Schäden nach sich ziehen, die die jeweilige Anlage in eine erhebliche finanzielle Notlage bringen könnten. Außerdem können die Kosten für die Sanierung, soweit möglich, der resultierenden Umweltschäden und die Wiederherstellung guter Beziehungen zur betroffenen Gemeinde erheblich sein.

Risiko zusätzlicher und erhöhter Kosten eines Investmentprojekts

Generell sind die Investmentaktivitäten mit dem Risiko verbunden, dass die mit einem konkreten Investmentprojekt verbundenen Kosten gemäss Investmentplan und –budget (z.B. Produktionskosten, Kosten von Anlagen) als Konsequenz unerwarteter Änderungen oder unvollständiger oder unrichtiger Informationen, welche für die jeweilige Investmententscheidung verwendet wurde, überschritten werden. Nimmt das jeweilige Anlagevehikel an Bieterverfahren bezüglich eines Investments teil, besteht das Risiko, dass, sollte ein Gebot nicht erfolgreich sein, das jeweilige Anlagevehikel, zusätzlich zu den eigenen Kosten auch Kosten von Drittparteien im Zusammenhang mit dem Bieterverfahren zu tragen hat.

Vertragserfüllungsrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis von Investmentprojekten der jeweiligen Anlagevehikel ist unter anderem davon abhängig, dass die jeweils involvierten Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner, ebenso auch deren Insolvenz, können zur Kündigung von Verträgen führen, was weiter zur Folge

haben kann, dass Investmentprojekte nicht oder nur zu erhöhten Kosten oder mit Verlusten fertig gestellt bzw. abgewickelt werden können.

Finanzierungsrisiken

Projekte und Unternehmen im Bereich Infrastruktur sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Konjunktur, Änderungen des Kapitalmarktes und einen höheren Kapitaldienst anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Dies kann dazu führen, dass die von den jeweiligen Anlagevehikeln gehaltenen Beteiligungen oder Investmentprojekte, an denen sie sich beteiligen, nicht fertig gestellt werden können oder nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen, wie z.B. die Forderung, (vorübergehend) keine Ausschüttungen oder Dividendenzahlungen mehr zu tätigen. Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung von Beteiligungen erzielen lassen. Weiterhin orientieren sich die Regulierungsbehörden bei Projekten und Unternehmen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, bei der Ermittlung der von ihnen genehmigten Preise häufig an den jeweiligen Marktzinssätzen.

Risiko der Fremdkapitalverfügbarkeit

Um eine optimierte Kapitalstruktur zu erreichen, kommt es beim Erwerb beziehungsweise der Refinanzierung von Projekten und Unternehmen im Bereich Infrastruktur neben der Verfügbarkeit von Eigenkapital vor allem darauf an, dass in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen Fremdkapital am Markt aufgenommen werden kann. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital können dazu führen, dass Investitionen nicht im geplanten Umfang oder nur mit erhöhten Kosten der Fremdfinanzierung getätigt werden können. Dies kann sich negativ auf die Ergebnisse und die finanzielle Position der jeweiligen Anlagevehikel und deren Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und politische Risiken

Infrastrukturprojekte sind in dem jeweiligen Staat, in welchem sie errichtet werden, politischen und rechtlichen Risiken ausgesetzt. Als politisches Risiko wird insbesondere das Risiko der Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige politische Ausrichtung eines bestimmten Staates, dessen Involvierung in supranationale Systeme, die Unterzeichnung und Umsetzung von internationalen Verträgen sowie das Risiko des Scheiterns einer Regierung und die Störung der generellen sozialen Ordnung und Stabilität eines solchen Staates (z.B. Konflikte mit Gewerkschaften, Interessenvertretungen und öffentlichen oder privaten Organisationen, die potenziell zu Streiks, Blockaden oder anderen Aktionen führen können, welche wiederum die planmäßige Fertigstellung, den Betrieb oder die Abwicklung von Investmentprojekten gefährden können) verstanden. Rechtliche Risiken sind Risiken einer möglichen Änderung der relevanten Rechtsnormen eines Staates, was wiederum Auswirkungen auf die Investmentprojekte haben kann. Solche Risiken können zur Verlängerung bzw. zu Verzögerungen in der Projektabwicklung, zum Abbruch eines Projektes oder zu zusätzlichen Kosten oder Verlusten in Bezug auf ein Investmentprojekt führen. Durch die teils erheblichen öffentlichen Interessen, die an den Dienstleistungen, Projekten und Unternehmen im Bereich Infrastruktur bestehen, ist nicht auszuschließen, dass die Einstellung öffentlicher Institutionen, die als Konzessions-, Lizenz- oder Leasinggeber agieren, von politischen Motiven beeinflusst wird. Derartige politische Interessen decken sich nicht notwendigerweise mit jenen der gehaltenen Beteiligungen und können so zur Verlängerung bzw. zu Verzögerungen in der Projektabwicklung, zum Abbruch eines Projektes oder zu zusätzlichen Kosten oder Verlusten in Bezug auf ein Investmentprojekt führen.

Kapitalverkehrskontrollen

Soweit die jeweiligen Anlagevehikel in Ländern investieren, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung von Investitionen oder eine Ausschüttung von Erträgen aus Investmentprojekten nach Deutschland nicht möglich ist. Dies kann zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Position der Anlagevehikel führen und deren Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, negativ beeinflussen.

Risiko von Restriktionen und Diskrimination gegenüber ausländischen Investoren

In diversen Ländern unterliegen Aktivitäten ausländischer Unternehmen gewissen Restriktionen. So ist es häufig, dass die Mehrheit eines Unternehmens, welches in einem staatlich definierten Schlüsselsektor tätig ist, z.B. dem Energiesektor, von einer lokalen Gesellschaft (bzw. lokalen Gesellschaften) gehalten werden muss. Ausländische Unternehmen dürfen häufig nicht die Mehrheit der Stimmrechte halten und es ist ihnen nicht erlaubt negative Kontrollrechte auszuüben. Die Vertretung eines ausländischen Investors im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsführung eines lokalen Unternehmens muss mit dem Ausmaß der Beteiligung des Investors korrespondieren. Typischerweise wenden Schwellenländer Restriktionen und diverse Maßnahmen mit dem Ziel an,

die Kontrolle ausländischer Investoren über strategische Bereiche und wesentliche Produktionsmittel zu verhindern oder um lokale Unternehmen zu schützen. Die Umsetzung oder Verschärfung derartiger Restriktionen und protektionistischer Maßnahmen in den jeweiligen Ländern kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können die finanzielle Position sowie deren Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, signifikant und nachteilig beeinflussen.

Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den jeweiligen Anlagevehikeln favorisierten gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb von Infrastrukturanlagen und -projekten unwirtschaftlich werden, was nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse haben kann.

Dokumentationsrisiken

Ein Großteil der Investitionen in Infrastrukturvermögenswerte erfolgt in Projekte und Unternehmen, deren Tätigkeit zu wesentlichen Teilen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegt. Derartige Tätigkeiten sind häufig abhängig von Konzessionen sowie von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungsbehörden oder öffentlichen Rechtsträgern, welche im Allgemeinen sehr komplex sind und zu Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit führen können. Die Verletzung derartiger Verträge oder Konzessionen kann zu Geldstrafen oder sogar zum Verlust der Betriebserlaubnis für die betroffene Infrastrukturanlage führen. Wenn der Betrieb einer Infrastrukturanlage eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Hand bedarf, kann es durch diesen Konzessionsvertrag dazu kommen, dass der Betrieb der Anlage Restriktionen unterworfen wird, was die Möglichkeiten der Anlage, den Betrieb so zu gestalten, dass höchstmöglicher Profit generiert wird, verhindern oder einschränken kann. Konzessionsverträge können auch Klauseln enthalten, welche Verwaltungsbehörden bzw. öffentliche Rechtsträger stärker begünstigen als dies zwischen privaten Parteien in normalen Wirtschaftsverträge üblich wäre. Beispielsweise kann der Konzessionsvertrag die Behörde bzw. die öffentlich-rechtliche Vertragspartei berechtigen, den Konzessionsvertrag unter bestimmten Bedingungen zu kündigen (z.B. bei geringfügigen Verletzungen von Investitions- oder Instandhaltungspflichten), ohne dass eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten wäre. Darüber hinaus kann es sein, dass Verwaltungsbehörden bzw. öffentlichen Rechtsträgern das Recht eingeräumt werden muss, in eigenem Ermessen Betriebsbestimmungen zu ändern. Weiters kann das jeweilige Land Gesetze, Bestimmungen oder Erlasse verabschieden, die den Betrieb einer Anlage beeinflussen können. Dies kann unabhängig von vertraglichen Rechten, welche Behörden oder öffentlichen Rechtsträgern eingeräumt werden müssen, der Fall sein. Öffentliche und staatliche Behörden und Rechtsträger haben einen relativ großen Spielraum bei der Einführung von Bestimmungen und Verordnungen, die Infrastrukturinvestitionen substantiell beeinflussen können. Derartige Entscheidungen und Maßnahmen können von politischen Interessen beeinflusst sein und zu Entscheidungen führen, welche die betroffenen Unternehmen und ihren Betrieb negativ beeinflussen. Es kann weiters nicht ausgeschlossen werden, dass Bereiche, die zum Datum der Prospekterstellung und -billigung noch nicht der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, in Zukunft reguliert werden. Es besteht auch das Risiko, dass Behörden in jenen Ländern, in welchen investiert werden kann, Regelungen einführen oder ändern, die zulässige Gebühren, Preise oder andere wirtschaftlichen Parameter in Bezug auf den Betrieb von Infrastrukturanlagen regulieren.

Angaben und Aussagen Dritter

Bei der Evaluierung von Investitionsmöglichkeiten werden von den jeweiligen Managern der Anlagevehikel externe Berater wie Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten hinzugezogen. Die Anlagevehikel stützen ihre Entscheidungsprozesse oftmals auf Schätzungen, Gutachten und anderweitige Berichte solcher Berater ohne selbst in jedem Fall in der Lage zu sein, eigenständig zu beurteilen, ob ein solcher Bericht vollständig und korrekt ist. Es ist weiters zu berücksichtigen, dass in Schlussfolgerungen externer Berater oftmals teils subjektive Einschätzungen einfließen.

Investitionen in Greenfield-Projekte

Soweit in Projekte investiert wird, die in der Entwicklungs- und/oder Konstruktionsphase sind (sog. „Greenfield-Projekte“), trägt der Investor das Risiko, dass das Projekt nicht innerhalb des geplanten Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird. Hier können die jeweiligen Anlagevehikel dem Risiko zusätzlicher Kosten oder Verluste ausgesetzt sein, die aus der Anpassung von Zeitplan oder Budget resultieren können. Greenfield-Projekte werden üblicherweise auf Basis bestimmter Annahmen im Hinblick auf potenzielle Nachfrage, Marktumfeld, Profitabilität etc. erworben. Im Hinblick auf die lange Vorlaufphase zwischen Beginn des Projekts und seiner Fertigstellung kann ein ursprünglich als wirtschaftlich interessant eingestuftes Projekt als Ergebnis von Veränderungen im Markt wie z.B. beim Anlegerverhalten, den Finanzmärkten oder bei der Nachfrage nach der Dienstleistung eine wirtschaftlich unattraktive Investition werden.

Risiko der Preisentwicklung bei Rohstoffen

Für das Betreiben von Infrastrukturanlagen, insbesondere Energieerzeugungsanlagen, sind Verträge über die Lieferung der hierfür erforderlichen Ausgangsstoffe nötig. Es kann vorkommen, dass Lieferanten vertragsbrüchig werden oder dass einer Anlage

aus einem anderen Grund nicht genug Ausgangsstoffe zugeführt werden können. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer Verringerung der Produktion (Strom und Wärme) führen, was sich wiederum negativ auf die Ergebnisse der Investitionsgesellschaft und somit indirekt auf die Ergebnisse und die finanzielle Position jeweiligen Anlagevehikel auswirken kann. Darüber hinaus bestehen regelmäßig keine langfristigen Verträge in Bezug auf die Lieferung von Brennstoffen (mit Garantie von Liefermenge, Qualität und Preis). Zudem besteht keine Gewissheit, dass die Steigerungsraten von Einkaufspreisen von Rohstoffen durch entsprechende Steigerungen der Verkaufspreise kompensiert werden können.

Konstruktions- und Betriebsrisiken

Die langfristige Profitabilität von Infrastrukturanlagen hängt von der Effizienz ihres Designs, ihrer Bauart, ihrem Betrieb und ihrer Erhaltung ab. Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen ist regelmäßig an Drittvertragspartner ausgelagert. Mögliche Design- oder Baumängel und / oder ineffizienter Betrieb und mangelhafte Unterhaltung von Anlagen durch solche Drittvertragsparteien und / oder die Überschreitung allfälliger Haftungslimiten von Subunternehmern kann die Profitabilität von Infrastrukturanlagen beeinträchtigen. Sofern diese Risiken schlagend werden, kann dies einen massgeblich nachteiligen Effekt auf Wert und Profitabilität der Anlage haben. Während der Lebensdauer einer Infrastrukturanlage kann der Austausch oder eine umfassende Renovierung bzw. Wartung von Komponenten oder von Gebäuden oder Gebäudeteilen erforderlich werden. Kostenfolgen, die nicht an Subunternehmer weitergegeben werden können, sind in solchen Fällen von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen. Als Betriebsrisiko ist weiters die mögliche Beendigung von Projektverträgen zu sehen. Verträge in Bezug auf Infrastrukturprojekte, einschließlich Energiebezugsverträge, Leasing- und Pachtverträge sowie Finanzierungsverträge sehen in der Regel Kündigungsrechte der Vertragsparteien vor. Die Beendigung derartiger Verträge kann den Betrieb und die Profitabilität einer Infrastrukturanlage maßgeblich beeinträchtigen.

III. Verschiedene Arten der Finanzanlage und deren besondere Risiken

1. Möglichkeiten der Anlage in Finanzinstrumente

Es gibt verschiedene Arten von Finanzinstrumenten, in die Vermögensverwaltung das Geld ihrer Kunden anlegen. Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre einen Überblick über Investitionen in die Finanzinstrumente Geldmarktanlagen, Aktien, Anleihen, Anteilen an offenen und geschlossenen Investmentfonds einschließlich Hedgefonds, strukturierten Produkten (wie zum Beispiel Zertifikate), und Investmentfonds. Zudem möchten wir Ihnen die Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle und Rohstoffe sowie in Immobilien vorstellen. In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen Anlageklassen beschrieben und die allgemeinen und speziellen Risiken einer Anlage in die einzelnen Anlageklassen dargestellt.

2. Geldmarktanlagen

Der Geldmarkt ist auch bekannt als Markt für Fest- oder Termingelder. Geldmarktanlagen bestehen aus kurzfristigen Forderungen mit einem Zinssatz und frei wählbaren Laufzeiten bis zu einem Jahr. Schuldner ist häufig eine Bank. Für Geldmarktanlagen wird in der Regel ein bestimmter Mindestbetrag vorausgesetzt. Unter dem Begriff «Geldmarktanlagen» werden sowohl nicht verbriefte Forderungen (Geldmarktanlagen im engen Sinn) als auch Geldmarktpapiere erfasst. Gemeint sind Forderungen, die als Wertpapier ausgestaltet und in der Regel frei handelbar sind, sodass sie vor Verfall auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können.

Spezielle Risiken von Geldmarktanlagen

Klumpenrisiko

Ein Klumpenrisiko entsteht insbesondere bei Konzentration auf einen oder einzelne Schuldner. In diesem Fall drohen bei Zahlungsausfall wesentlich höhere Verluste als bei einem sorgfältig diversifizierten Portfolio.

Korrelationsrisiko

Ein Korrelationsrisiko kann insbesondere entstehen, wenn ein Anleger stark bankseitig ausgerichtet ist, zum Beispiel seine Vermögenswerte weitgehend auf Kontoguthaben, Geldmarktanlagen und/oder Bankaktien konzentriert.

Erfüllungs- und Verwahrungsrisiko

Ein Erfüllungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Käufer den Preis für ein Geldmarktpapier vorausbezahlt, aber infolge Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers das Geldmarktpapier nicht erhält. Das Verwahrungsrisiko betrifft die Gefahr, dass der Aufbewahrer von Geldmarktpapieren zahlungsunfähig wird.

3. Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier, welches ein Recht eines Anlegers an einer Aktiengesellschaft verbrieft. Ein Aktionär ist Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens der Aktiengesellschaft und damit am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg des Unternehmens beteiligt. Der Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens spiegelt sich in einem positiven oder negativen Kursverlauf der Aktie wieder sowie in möglichen Dividendenausschüttungen.

Es existieren verschiedene Formen von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Demgegenüber sind Vorzugsaktien in der Regel ohne Stimmrechte ausgestattet. Zum Ausgleich für das fehlende Stimmrecht erhalten Aktionäre bei Vorzugsaktien aber eine bevorzugte Behandlung, z.B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden.

Spezielle Risiken von Aktien

Insolvenzrisiko

Ein Aktionär ist kein Gläubiger, sondern Eigenkapitalgeber und Mitinhaber der Aktiengesellschaft und damit allen unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Aktiengesellschaft, werden Aktionäre daher erst nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche am Liquidationserlös beteiligt.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Aus Sicht des Aktionärs lässt sich das Kursänderungsrisiko dabei in das allgemeine Marktrisiko und das unternehmensspezifische Risiko unterscheiden. Beide für sich genommen oder auch kumuliert beeinflussen die Aktienkursentwicklung. Unter dem allgemeinen Marktrisiko einer Aktie wird das Risiko einer Preisänderung infolge der allgemeinen Tendenz am Aktienmarkt verstanden. Die Preisänderung steht dabei in keinem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Alle Aktien unterliegen einem solchen Marktrisiko. Das Ausmaß kann variieren. Das unternehmensspezifische Risiko bezeichnet das Risiko einer rückläufigen Kursentwicklung bei einem einzelnen Unternehmen aufgrund von Faktoren, die unmittelbar oder mittelbar das betrachtete Unternehmen betreffen. Als Faktoren lassen sich beispielsweise Managemententscheidungen aufführen. Das unternehmensspezifische Risiko kann somit dazu führen, dass Aktienkurse einen ganz individuellen Verlauf entgegen dem allgemeinen Trend nehmen.

Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Weiterhin wird die Kursentwicklung der Aktie durch die Erwartung der Marktteilnehmer in Bezug auf das spezielle Unternehmen und die allgemeine Marktentwicklung sowie durch das Anlageverhalten der Marktteilnehmer bestimmt. Das Anlageverhalten der Marktteilnehmer kann auch durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, irrationale Erwägungen und massenpsychologisches Verhalten wie Herdenverhalten oder Orientierung an einzelnen Marktteilnehmern oder anderen Börsen beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass bestehende Trends am Markt weiter verstärkt werden und sich von der gesamtwirtschaftlichen Situation oder der des Unternehmens abkoppeln und diese nicht mehr widerspiegeln.

Dividendenrisiko

Dividenden bezeichnen die Beteiligung der Aktionäre am Gewinn eines Unternehmens. Die Dividende einer Aktie richtet sich maßgeblich nach dem erzielten Gewinn des Unternehmens und kann in Abhängigkeit der finanziellen Situation eines Unternehmens in einem Jahr steigen, sinken oder ganz ausfallen.

Zinsänderungsrisiko

Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse – meist mit einer gewissen Zeitverzögerung – rückläufig entwickeln. Dies ist z.B. darin begründet, dass Unternehmen Kredite nun zu höheren Zinsen aufnehmen müssen. Andererseits bieten sich zu dem höheren Zins Anlegern ggf. attraktive Anlagemöglichkeiten.

Prognoserisiko

Der Anleger kann die zukünftige Wertentwicklung der Aktie auch bei der Verwendung einzelner oder verschiedener Analysetechniken (Fundamentalanalysen oder Chartanalysen) falsch oder zeitlich begrenzt falsch einschätzen und die Aktien zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt erwerben oder veräußern.

Risiko des Verlusts oder der Änderung von Mitgliedschaftsrechten und eines Delistings

Durch Maßnahmen des Unternehmens, wie Rechtsformwechsel, Verschmelzungen, Abspaltungen oder Unternehmensverträge können die Rechte des Aktionärs geändert oder teilweise oder vollständig aufgehoben werden. Darüber hinaus können Minderheitsaktionäre im Fall des Vorhandenseins eines Hauptaktionärs unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Squeeze Outs aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen des Unternehmens können dazu führen, dass der Anleger seine Anteile frühzeitig mit Verlusten veräußern muss und die beabsichtigte Anlagedauer in der Aktie nicht realisieren kann. Weiterhin können die Maßnahmen zu Kursverlusten der Aktie führen. Im Fall von verlorenen Mitgliedschaftsrechten kann dem Anleger aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Abfindungsanspruch gegen das Unternehmen zustehen, welcher jedoch wertmäßig hinter dem verlorenen Mitgliedschaftsrecht zurückbleiben kann.

Weiterhin kann das Unternehmen beschließen die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel widerrufen zu lassen (Delisting). In diesem Fall sind die Aktien nur schwer und regelmäßig mit deutlichen Kursabschlägen zum vorherigen Börsenpreis handelbar. Aufgrund dieser eingeschränkten Handelbarkeit führt regelmäßig die Ankündigung eines Delistings zu deutlichen Kursverlusten bei der betroffenen Aktie.

Risiko der geringen Handelbarkeit bei nicht börsennotierten Aktien

Bei Aktien, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Aktien nicht sofort erfolgen kann.

4. Anleihen

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe und strukturierte Anleihen. Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihen gleich. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen (sowohl börsennotierte als auch nicht gelistete) als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Anleihen können ein so genanntes Investment Grade von einer Rating Agentur haben oder auch nicht. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht an dem Emittenten, sondern der Inhaber wird Gläubiger des Emittenten. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit.

Wie bei einem Kredit verpflichtet sich der Emittent, dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag zurückgezahlt. Die Höhe des zu leistenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden „Floater“ (engl. float = gleiten) genannt. Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko. Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs.

Spezielle Risiken von Anleihen

Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

Inflationsrisiko

Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko

Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheinvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

Kündigungsrisiko

In den Emissionsbedingungen kann sich der Emittent einer Anleihe ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten. Mit einem solchen einseitigen Kündigungsrecht werden Anleihen oft in Hochzinsphasen ausgestattet. Sinkt das Marktzinsniveau, so steigt für einen Gläubiger das Risiko, dass der Emittent von seinem Kündigungsrecht gebraucht macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder refinanziert sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe günstiger. Für einen Gläubiger besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, da eine neue Anlage aufgrund veränderter Marktbedingungen weniger vorteilhaft sein kann.

Risiko der geringen Handelbarkeit

Bei Anleihen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Anleihe nicht sofort erfolgen kann.

Spezielle Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Spezielle Risiken von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

5. Strukturierte Produkte (Zertifikate)

Rechtlich gesehen gehören Zertifikate den Inhaberschuldverschreibungen an. Der Erwerber ist somit Gläubiger des Zertifikatemittenten.

Zertifikate orientieren sich an einem sogenannten Basiswert, d.h. ihre Wertentwicklung ist von einem Basiswert abhängig. Basiswerte können zum Beispiel Rohstoffe sein, aber auch Aktien oder Aktienindizes wie zum Beispiel den DAX. Zertifikate stellen eine Möglichkeit dar, komplexe Anlagestrategien zu verfolgen und dabei in verschiedene Anlageklassen zu investieren.

Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht, sondern das Recht auf Rückzahlung eines Geldbetrages oder auf Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe des Basiswerts hängen von einem oder mehreren bestimmten Parametern (z.B. dem Wert des Basiswerts an einem Stichtag) ab.

In der Regel haben Zertifikate eine mehrjährige Laufzeit. Je nach Ausgestaltung des Zertifikats kann es einen festen Zeitpunkt der Endfälligkeit geben. Häufig werden jedoch so genannte "Open-end-Zertifikate" angeboten, die keine Laufzeitbegrenzung beinhalten. Dem Emittenten kann ein Kündigungsrecht zustehen, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Zertifikate werden entweder in Stück oder in Prozent notiert. Bei einer Stücknotierung können nur ganze Stücke erworben werden.

Für den Ausgabepreis spielen mehrere Faktoren eine Rolle, die in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegt werden (bspw. Wert des Basiswerts). Die Bank kann zu dem Emissionspreis zusätzlich einen Ausgabeaufschlag in Rechnung stellen.

Der Preis eines Zertifikats während der Laufzeit hängt von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der gewählten Struktur ab. Aber auch andere Aspekte wie die Volatilität, die Währung, Dividenden/Ausschüttungen oder die Zinsentwicklung spielen eine Rolle.

Zertifikate werden börslich und/oder außerbörslich gehandelt. Der Emittent oder ein Dritter stellen in der Regel während der gesamten Laufzeit täglich An- und Verkaufskurse für die Zertifikate. Anleger können die Zertifikate also unter normalen Marktbedingungen regelmäßig kaufen und verkaufen.

Die Rückzahlung des Zertifikats erfolgt in der Regel in Form einer Geldzahlung. Bei einigen Zertifikaten kann es bei Fälligkeit auch zur Lieferung des Basiswerts, z.B. der jeweiligen Aktie, kommen.

Die Wertentwicklung des Basiswerts ist für den Preis des Zertifikats während der Laufzeit sowie für den Rückzahlungsbetrag des Zertifikats von entscheidender Bedeutung. Die wichtigsten Basiswerte werden nachfolgend kurz vorgestellt.

Spezielle Risiken von strukturierten Produkten (Zertifikaten)

Spezielle Risiken bei allen Zertifikatstypen

Emittentenrisiko

Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass der Emittent des Zertifikats während oder am Ende der Laufzeit des Zertifikats nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Zertifikat zu erfüllen. Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals, da er keine Ertragszahlung in Form von Zinsen erhält und/oder am Ende der Laufzeit den Rückzahlungsbetrag nicht ausbezahlt bekommt. Neben das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des Zertifikats tritt das Insolvenzrisiko der Unternehmen, deren Wertpapiere dem Zertifikat zu Grunde liegen. Auch in diesem Fall kann es je nach Ausgestaltung des Zertifikats zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals beim Anleger kommen.

Kursänderungsrisiko

Zertifikate beziehen sich auf Basiswerte, die Wertschwankungen unterliegen können. Ändert sich der Preis des Basiswertes, so ändert sich auch der Preis des Zertifikats. Sinkende Kurse der Basiswerte können je nach den Bedingungen des Zertifikats empfindliche Verluste für den Anleger bedeuten. Kursveränderungen nach unten können unter Umständen nicht mehr ausgeglichen werden, wenn einmal ein vereinbarter unterer Schwellenwert (Barriere) erreicht oder unterschritten wurde. Dann profitiert der Anleger auch nicht mehr, von einem späteren starken Kursanstieg des Basiswerts. Ein Basiswert, dessen Kurs stark schwankt, stellt also für den Anleger ein größeres Risiko dar, weil die ggf. vereinbarten unteren Schwellenwerte schneller erreicht werden können.

Korrelationsrisiko

Neben dem Wert des Basiswerts können noch weitere Faktoren die Preisentwicklung des Zertifikats beeinflussen. Dazu gehören Änderungen des Zinsniveaus, der Markterwartung, vom Emittenten einbehaltene Dividenden oder eventuelle Wechselkursrisiken, die bei Zertifikaten in Fremdwährung auftreten. Der Preis des Zertifikats wird die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit daher nicht genau wiedergeben. Dieser Effekt, der vorher nicht genau kalkulierbar ist, wird Korrelationsrisiko genannt.

Wertverfallsrisiko

Der Abrechnungs- bzw. Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit bestimmt sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts am Fälligkeitstag. Daher kann der Abrechnungsbetrag auch unter dem Erwerbspreis des Zertifikats liegen. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Nur bei vereinbartem Kapitalschutz ist dieses Risiko ganz oder teilweise ausgeschlossen. Da der Kapitalschutz von der Solvenz des Emittenten abhängt, ist auch hier das Emittentenrisiko zu beachten.

Liquiditätsrisiko

Anleger sollten beim Kauf eines Zertifikats darauf achten, ob für dieses ein hinreichend liquider Zweitmarkt besteht und ob vom Emittenten oder einem Dritten fortlaufend für das Zertifikat verbindliche Kurse gestellt werden. Der Emittent stellt für das Zertifikat zwar in der Regel fortlaufend indikative An- und Verkaufspreise, ist hierzu aber rechtlich nicht verpflichtet. Eine fehlende Nachfrage auf dem Zweitmarkt kann dazu führen, dass ein Zertifikat nicht, nicht sofort oder nur mit Kursabschlägen verkauft werden kann.

Risiko der Basiswertlieferung

Bei Zertifikaten auf Einzelwerte ist regelmäßig die Lieferung des Basiswerts möglich. Entwickelt sich ein Basiswert nicht so günstig, wie beim Erwerb des Zertifikats angenommen, wird häufig anstelle des Abrechnungsbetrags am Laufzeitende der Basiswert selbst geliefert. Der Anleger erhält in diesem Fall beispielsweise eine Aktie. Der aktuelle Marktwert des Basiswerts kann dabei

unter dem vom Anleger gezahlten Erwerbspreis für das Zertifikat liegen. Dies kann beim Anleger zu einem Teil- oder im Extremfall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn er den Basiswert verkaufen möchte. Verkauft der Anleger den Basiswert nicht, unterliegt er den mit dem Halten des Basiswerts verbundenen Kursrisiken, die zu weiteren Verlusten beim Anleger führen können, wenn der Kurs des Basiswerts weiter fällt.

Währungsrisiko

Bei Zertifikaten, die sich auf Basiswerte in Fremdwährung beziehen, gibt es währungsgesicherte und nicht währungsgesicherte Produkte. Zertifikate mit Währungssicherung nennt man auch Quantozertifikate. Bei ihnen wird das Währungsrisiko abgesichert, was mit internen Kosten und versteckten Gebühren für den Anleger einhergehen kann. Bei nicht währungsgesicherten Zertifikaten treten sowohl bei einem vorzeitigen Verkauf als auch bei der Rückzahlung am Fälligkeitstag Währungsrisiken auf, die vom Anleger unmittelbar zu tragen sind.

Einfluss von Hedge-Geschäften des Emittenten auf die Zertifikate

Der Emittent sichert sich regelmäßig ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswert ab. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Basiswerts haben und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des am Ende der Laufzeit fälligen Abrechnungsbetrags haben. Dies kann beim Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Spezielle Risiken von Zertifikaten aufgrund ihrer Struktur

Kapitalverlustrisiko am Laufzeitende

Bei Bonuszertifikaten und Expresszertifikaten kann es am Laufzeitende zu einem Kapitalverlust kommen, wenn eine festgelegte Barriere während der Laufzeit erreicht oder unterschritten wurde. In diesem Fall erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der dem Wert des Basiswerts am Fälligkeitstag entspricht. Dieser kann unter dem Erwerbspreis für das Zertifikat liegen. Im Extremfall kann dies beim Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Korrelationsrisiko

Der Kurs des Zertifikats orientiert sich an dem Kurs des Basiswerts, gibt ihn aber in der Regel nicht genau wieder.

Notiert der Basiswert bei Bonuszertifikaten nahe der Barriere, kann dies vor allem zum Laufzeitende hin zu erhöhten Preisschwankungen des Bonuszertifikats führen, da dann geringe Kursveränderungen des Basiswerts darüber entscheiden können, ob es zur Bonuszahlung kommt oder nicht.

Bei Expresszertifikaten ist das Kurssteigerungspotenzial auf den festgelegten Rückzahlungsbetrag beschränkt. Auch die Rückzahlungsbeträge im Fall einer vorzeitigen Fälligkeit sind in den Emissionsbedingungen festgelegt, so dass auch starke Kursbewegungen des Basiswerts zu Beginn oder während der Laufzeit nicht linear nachvollzogen werden.

Auch Discountzertifikate geben die Wertentwicklung des Basiswerts in der Regel nicht genau wieder, da bei ihnen die Gewinnmöglichkeit durch den Cap eingeschränkt ist.

Liquiditätsrisiko

Bei Bonuszertifikaten und Expresszertifikaten kann die Handelbarkeit des Zertifikats während der Laufzeit eingeschränkt sein, wenn der Basiswert stark unter die Barriere absinkt. In diesem Fall steht ggf. nur der Emittent als Handelspartner zur Verfügung.

Spezielle Risiken bei Hebelzertifikaten

Totalverlustrisiko durch Knock-Out

Hebelzertifikate bergen ein besonders großes Risiko des Totalverlustes. Ist in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, dass das Zertifikat bei Eintritt der Knock-Out-Vereinbarung wertlos verfällt, hat dies für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge.

Risiko der Hebelwirkung

Hebelzertifikate bergen erhöhte Verlustrisiken, weil sie durch die Hebelwirkung Schwankungen des Basiswertes überproportional abbilden, also verstärken.

Einfluss von Nebenkosten

Bei Hebelzertifikaten können die pro Transaktion fälligen Provisionen kombiniert mit einem geringen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die den Wert des Hebelzertifikats im Extremfall erheblich überschreiten können. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiko vor Fälligkeit

Die Möglichkeit, Zertifikate auf dem Zweitmarkt zu verkaufen, ist nicht gewährleistet. Daher ist auch nicht gewährleistet, dass ein Verkauf eines Hebelzertifikats rechtzeitig vor Auslösen der Knock-Out-Schwelle möglich ist. Bereits beim Annähern des Basiswerts an diese Schwelle kann ein Verkauf nicht mehr möglich sein.

Spezielle Risiken bei Zertifikaten auf Rohstoffe

Die Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise sind sehr komplex, so dass nachfolgend nur einige Faktoren kurz erläutert werden, die sich speziell auf Rohstoffpreise auswirken können.

Kartelle und regulatorische Veränderungen

Bestehen Kartelle von Rohstoffproduzenten, so nehmen diese in der Regel Einfluss auf den Rohstoffpreis. Auch unterliegt der Handel mit Rohstoffen gewissen Regeln von Aufsichtsbehörden oder Börsen. Eine Änderung dieser Regeln kann sich auf die Preisentwicklung des Rohstoffs auswirken.

Zyklisches Verhalten von Angebot und Nachfrage

Bestimmte Rohstoffe werden das ganze Jahr über produziert, aber nur in bestimmten Jahreszeiten verstärkt nachgefragt (z.B. Energie). Andere Rohstoffe werden das ganze Jahr über nachgefragt, jedoch nur zu einer bestimmten Jahreszeit produziert

(z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse). Dies kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Der Erwerb von Rohstoffen ist mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Hingegen werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Dies wirkt sich auf die Gesamrendite von Rohstoffen aus und beeinflusst damit der Preis eines von Zertifikaten auf Rohstoffe.

Politische Risiken

Rohstoffe werden häufig in Schwellenländern produziert. Dies birgt politische Risiken, z.B. Embargos, kriegerische Auseinandersetzungen oder wirtschaftliche und soziale Spannungen, die sich auf die Preise von Rohstoffen auswirken können.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe vorübergehend oder auch für das gesamte Jahr beeinflussen. Naturkatastrophen können Produktions- und Förderanlagen nachhaltig beschädigen. Tritt dadurch eine Angebotskrise ein, so kann dies zu starken Preisschwankungen führen.

6. Offene Investmentfonds

Allgemeines

Ein Investmentfonds ermöglicht die gemeinsame Anlage des Kapitals einer Vielzahl von Anlegern. Investmentfonds werden von einer sog. Kapitalverwaltungsgesellschaft angeboten und verwaltet. Diese bedarf einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Investmentfonds und ihre Verwaltung unterliegen in Deutschland den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die BaFin überwacht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bündelt das Geld der Anleger in einem Investmentfonds, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger anzulegen. Erwirbt ein Anleger Anteile an einem Investmentfonds, wird er kein Mitgesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Gelder des Anlegers werden dem Fondsvermögen zugeführt, welches aus Gründen des Anlegerschutzes strikt vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt ist und von einer Verwahrstelle verwahrt wird. Das Fondsvermögen haftet auch nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung an. In den Anlagebedingungen des Investmentfonds wird der Mindestgrad der Risikomischung, die Vermögensgegenstände, die für den Investmentfonds erworben werden dürfen, und die zu beachtenden Anlagegrenzen festgelegt. Die Anlagebedingungen berücksichtigen die sich aus dem Kapitalanlagegesetzbuch ergebenden Anlagevorgaben und Anlagegrenzen.

Die Vermögensgegenstände des Investmentfonds werden von einer Verwahrstelle verwahrt. Diese übernimmt bestimmte Kontroll- und Überwachungsfunktionen in Bezug auf das Fondsvermögen.

Die Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen sowie eine Beschreibung der für den Investmentfonds verfolgten Anlagestrategie ergeben sich aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds. Bei einem offenen Investmentfonds kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit neue Anteile ausgeben. Der Anleger kann folglich grundsätzlich jederzeit neue Fondsanteile erwerben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat aber die Möglichkeit, die Ausgabe von Fondsanteilen zeitweise zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen.

Bei offenen Investmentfonds haben die Anleger regelmäßig die Möglichkeit, ihren Fondsanteil gemäß den Regelungen in den Anlagebedingungen zurückzugeben. Der Anleger kann seine Anlage in den Investmentfonds durch Rückgabe der Fondsanteile bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft am jeweiligen Rücknahmetermin zum jeweiligen offiziellen Rücknahmepreis liquidieren. Werden die Fondsanteile an einer Börse gehandelt, kann der Anleger seine Anteile auch an der Börse verkaufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds aussetzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. In dieser Zeit kann der Anleger seine Anlage in den Investmentfonds nicht durch Rückgabe der Fondsanteile liquidieren. Weiterhin darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft während dieser Zeit keine neuen Fondsanteile ausgeben.

Sowohl beim Erwerb als auch bei der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen können für den Anleger Kosten anfallen (z.B. Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag). Der Wert eines einzelnen Fondsanteils berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile. Der Wert des Fondsvermögens wird nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Für börsengehandelte Investmentfonds steht zudem der Börsenhandel zur Preisfindung zur Verfügung, wobei der Börsenpreis der Fondsanteile von dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten Rücknahmepreis abweichen kann.

Die für den Investmentfonds zur Verfügung gestellten wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen enthalten Angaben über die Anlagestrategie, die laufenden Kosten (Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Vergütung, Kosten der Verwahrstelle etc.) und weitere wesentliche Informationen in Bezug auf den Investmentfonds. Informationen über die Anlagetätigkeit des Fonds ergeben sich auch aus den für den Investmentfonds veröffentlichten Halbjahres- und Jahresberichten.

Hinsichtlich des Anlegerkreises wird zwischen Publikumsfonds und Spezialfonds unterschieden. Publikumsfonds sind für alle Anleger zugänglich, während Anteile an Spezialfonds nur von semiprofessionellen und professionellen Anlegern erworben werden dürfen.

Ausländische Fonds unterliegen nicht den gleichen Voraussetzungen wie im Inland aufgelegte Fonds. Ausländische Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, bedürfen jedoch einer Vertriebszulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Mögliche Auswahlkriterien

Folgende Kriterien erlauben eine nähere Beschreibung eines Investmentfonds und können bei der Entscheidung bzgl. einer Anlage in einen Fonds hilfreich sein:

Anlageklassen des Investmentfonds

Das Fondsvermögen kann in verschiedene Anlageklassen investiert werden. Aktienfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Aktien. Rentenfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in verzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten. Indexfonds, auch Exchange Traded Funds genannt, haben das Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index

möglichst genau nachzubilden. Dachfonds investieren das Fondsvermögen überwiegend in Anteile anderer offener Investmentfonds. Geldmarktfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Tages- und Termingeldern sowie in Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit kurzen Restlaufzeiten. Immobilienfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Immobilien, Rechte an Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

Geographische Zusammensetzung

Investmentfonds können sich bei ihren Investitionen entweder auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren oder weltweit anlegen.

Zeitlicher Anlagehorizont

Investmentfonds können eine unbegrenzte oder eine feste Laufzeit haben. Sofern die Laufzeit des Investmentfonds begrenzt ist, endet diese zu einem bestimmten Termin. Nach Ende der Laufzeit wird das noch vorhandene Fondsvermögen im Interesse der Anleger verwertet und an diese ausgezahlt.

Rückzahlungs- oder Ertragsgarantie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds mit und ohne Garantie auflegen. Wird eine Garantie gewährt, so kann die Garantie für die Ausschüttungen über eine gewisse Laufzeit gelten oder auf die Rückzahlung des investierten Kapitals oder auf eine bestimmte Wertentwicklung der Fondsanteile gerichtet sein.

Ausschüttungsverhalten

Die Erträge des Fondsvermögens können entweder regelmäßig (z.B. jährlich) ausgeschüttet (ausschüttende Fonds) oder zum Erwerb weiterer Vermögenswerte des Fondsvermögens eingesetzt (thesaurierende Fonds) werden.

Währung

Die Preise der Fondsanteile können auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten.

Besondere Arten offener Investmentfonds: Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in Grundstücke, Gebäude und Bauprojekte. Hinsichtlich der Rückgabe der Fondsanteile besteht bei offenen Immobilienfonds die Besonderheit, dass die Anleger ihre Anteile grundsätzlich mindestens 24 Monate lang halten müssen. Für die Rückgabe der Anteile gilt eine Rückgabefrist von 12 Monaten. Der Wert eines einzelnen Fondsanteils berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile. Der Wert des Fondsvermögens wird hierbei nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Wesentlich für den Wert des Fondsvermögens sind die ermittelten Immobilienwerte. Diese entsprechen entweder dem Kaufpreis der Immobilie oder werden durch externe Bewerter ermittelt. Die Unabhängigkeit der externen Bewerter soll durch besondere gesetzliche Regelungen sichergestellt werden.

Spezielle Risiken einer Anlage in offene Investmentfonds

Fondsmanagement

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Ausgabe- und Rücknahmekosten

Ausgabeaufschläge und Kosten für die Verwaltung des Fonds ergeben in der Summe für einen Anleger zunächst höhere Gesamtkosten, als wenn er die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände direkt erwerben würde. Bei einer kurzen Haltedauer kann daher insbesondere der Erwerb von Fonds mit einem hohen Ausgabeaufschlag teurer sein als der Erwerb ausgabeaufschlagsfreier Fonds. Weiterhin können bei der Rückgabe des Fonds Rücknahmekosten in Form von Rücknahmeabschlägen entstehen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fondsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fondsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fondsvermögens. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fondsvermögens abhängig. Die im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegen Marktrisiken, die zu Wertverlusten führen können.

Bei Immobilien-Sondervermögen entstehen Schwankungen unter anderem durch unterschiedliche Entwicklungen an den Immobilienmärkten. Auch negative Wertentwicklungen sind möglich. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten so fällt der Fondsanteilwert.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken bei durch den Fonds abgeschlossenen Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Kapitalverwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei durch den Fonds abgeschlossenen Pensionsgeschäften

Gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere des Fonds in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere für Rechnung des Fonds in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten durch den Fonds

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt zurückgegeben werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zudem verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass Anleger während dieser Zeit ihre Anteile nicht zurückgeben können.

Der Erwerb von Anteilen ist nicht durch eine Höchstanzahlsumme begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Immobilienfonds gezwungen ist, Immobilien und Immobiliengesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Eine vorübergehende Aussetzung kann zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Fondsvermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Fonds kann längere Zeit, ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verlorengehen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

Auflösung des Fonds

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über das Fondsvermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fondsvermögens auf die Verwahrstelle können dem Fondsvermögen andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall kostenlos in Anteile des anderen Fonds, der mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, umtauschen oder seine Anteile ohne weitere Kosten zurückgeben. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Fonds auf diesen Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, ebenso die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Fondsanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentfonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilswert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fondsvermögens bzw. der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wesentliche Risiken aus der Immobilieninvestition, der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften und der Belastung mit einem Erbbaurecht

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Zur Begrenzung dieser Risiken strebt die Gesellschaft eine hohe Drittverwendungsfähigkeit der Immobilien und eine viele Branchen umfassende Mieterstruktur an. Durch laufende Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.

Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Auch Terrorismusrisiken werden durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbest-Einbauten) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Bewertergutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken werden nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegengewirkt. Auf verbleibende Risiken ist hier jedoch ebenso hinzuweisen wie darauf, dass der Erfolg der Erstvermietung von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig ist.

Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Bewertergutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung nachteilig oder vorteilhaft auf die Immobilieninvestitionen auswirken. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungschancen und -risiken.

Bei Veräußerung einer Immobilie können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die das Fondsvermögen haftet.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Immobilieninvestitionen können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt zur Erzielung eines sog. Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird) und/oder, bei im Ausland belegenen Liegenschaften oder Immobilien-Gesellschaften, zur Währungsabsicherung (Kreditaufnahme in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates). Die Darlehenszinsen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Fondsvermögens aus, z. B. würde sich bei einer 50 -prozentigen Kreditfinanzierung die Wirkung eines Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung verdoppeln.

Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schließlich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Wesentliche Risiken aus der Liquiditätsanlage

Sofern der offene Immobilienfonds im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfondsanteile hält, ist zu beachten, dass diese Anlagen auch Risiken enthalten.

Spezielle Risiken bei offenen alternativen Investmentfonds

Bewertung

Die Bewertungen der verschiedenen Anlagen alternativer Fonds können Unsicherheiten und bewertende Bestimmungen enthalten und, wenn solche Bewertungen sich als falsch herausstellen sollten, könnte dies negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung von Aktiva und Passiva sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgen unter der Leitung und Aufsicht des jeweiligen alternativen Investmentmanagers. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts ist endgültig und bindend und kann sich auf den Betrag der Management Fee und der Performance Fee auswirken.

Schwierigkeit der Beschaffung und Sicherung geeigneter Anlagen

Die Identifizierung, der Abschluss und die Realisierung attraktiver Anlagen gestalten sich von Zeit zu Zeit ausgesprochen kompetitiv und bergen ein gewisses Maß an Unsicherheit. Die jeweiligen Fonds befinden sich Konkurrenz um Anlagechancen mit anderen Anlagevehikeln wie Einzelanlegern, Finanzinstituten (etwa Hypothekenbanken, Pensionsfonds und Trusts) und sonstigen institutionellen Anlegern, die eventuell über größere finanzielle und personelle Ressourcen als die Fonds, in die investiert wird oder über bessere Beziehung zu Anbietern, Kreditgebern und sonstigen Personen verfügen. Während die AIFM zur Umsetzung der Strategie gut aufgestellt ist, gibt es keine Gewissheit, dass die jeweiligen Fonds in der Lage sein werden, Anlagen zu finden und zu tätigen, die ihrer Ziel-IRR entsprechen oder deren Wert realisierbar ist oder dass er das verfügbare Kapital vollständig investieren kann.

Mangelnde Diversifizierung

Anleger haben keine Gewissheit, was das Maß an Diversifizierung der Investitionen der jeweiligen Fonds nach geografischen Regionen oder Anlagetypen betrifft. Außerdem bergen Transaktionen, in denen der jeweilige AIFM beabsichtigt, das gesamte oder Teile des investierten Kapitals zu refinanzieren, das Risiko in sich, dass diese Refinanzierung nicht abgeschlossen werden kann, was aufgrund unbeabsichtigt langer Investitionen und/oder einer geringeren Diversifizierung zu erhöhten Risiken für den jeweiligen Fonds führen könnte

Eventualverbindlichkeiten bei Veräußerung von Investitionen

In Verbindung mit der Veräußerung einer Anlage können Fonds verpflichtet sein, gewisse Zusicherungen betreffend die geschäftliche und finanzielle Lage der Anlage zu machen, die für den Verkauf von Investitionen typisch sind. Auch können Fonds verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Investition gegen Verluste insoweit zu entschädigen, als diese Zusicherungen unzutreffend sind. Solche Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, für die der jeweilige AIFM Rückstellungen oder Hinterlegungen bilden kann, um für solche Eventualitäten gerüstet zu sein, oder die letztlich von den Anlegern vor oder nach Beendigung der Laufzeit der Fonds finanziert werden müssen.

Einsatz von Tochtergesellschaften

Anlagen der jeweiligen Fonds können entweder direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften gehalten werden. Vor einer Akquisition wird eine vollständige Due Diligence-Prüfung durchgeführt, doch im Fall von Zweckgesellschaften kann es keine Garantie geben, dass diese Anlagen in Zukunft tatsächlich problemlos verkauft werden können. Während außerdem der Verkauf einer Zweckgesellschaft zu steuerfreien Umsätzen führen kann, strebt der Käufer in diesen Fällen häufig auf dem Verhandlungsweg einen Preisnachlass in Höhe der potenziellen Steuerschuld an, die in der Gesellschaft verbleibt, sollte sie den jeweiligen Vermögenswert in Zukunft verkaufen.

Fehlende Geschäftsführungsbefugnisse

Anleger nehmen nicht an der Geschäftsführung der Fonds oder der zugrundeliegenden Fondsvermögen teil. Sie haben daher auch keine Möglichkeit, das Tagesgeschäft wie etwa Anlagen und Verkaufsentscheidungen des Fonds zu steuern.

Außer unter ganz bestimmten Umständen, die in den Geschäftsbedingungen beschrieben sein können, liegt es im alleinigen Ermessen der jeweiligen AIFM, wie er Strukturierung, Verhandlung und Kauf, Finanzierung und eventuell Desinvestitionen für den jeweiligen Fonds gestaltet. Daher können Anleger im Allgemeinen die Vorzüge bestimmter Anlagen nicht selbst abschätzen, bevor die Fonds sie tätigen. Anleger können keine Anlageentscheidungen für die Fonds treffen und haben auch nicht die Möglichkeit, bestimmte Vermögenswerte vor der Investition zu evaluieren oder zu genehmigen.

Management-, Finanzierungs-, Leasing- und Verkaufsentscheidungen der Fonds und ihre jeweilige Politik im Hinblick auf bestimmte andere Aktivitäten einschließlich ihrer Ausschüttungs- und Geschäftspolitik werden vom jeweiligen AIFM getroffen. Soweit es durch die rechtliche Dokumentation der Fonds zulässig ist und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat können diese Richtlinien jeweils nach dem Ermessen der AIFM ohne Stimmrecht der Anleger der Fonds geändert werden. Alle solchen Änderungen könnten den Interessen des Anlegers bezogen auf die Fonds zuwiderlaufen.

Absicherungspolitik

In Bezug auf die Finanzierung bestimmter Anlagen kann die Fonds Hedgingtechniken anwenden, um die Fonds gegen ungünstige Währungs- und/oder Zinsentwicklungen abzusichern. Zwar können solche Transaktionen bestimmte Risiken verringern, doch die Transaktionen selbst bergen ihrerseits möglicherweise andere Risiken in sich. Obwohl die Fonds eventuell von der Anwendung solcher Hedgingmechanismen profitieren, können unerwartete Wechselkurs- oder Zinsänderungen der Gesamt-Performance der Fonds auch schaden.

Investitionen gemeinsam mit Drittparteien

Die Fonds können über Personengesellschaften, Joint Ventures oder sonstige Gesellschaften gemeinsam mit Drittparteien Investitionen tätigen. Unter diesen Umständen halten die Fonds möglicherweise eine nicht beherrschende Beteiligung an gewissen Investitionen. Die Risiken im Zusammenhang mit einer solchen Einbindung Dritter in eine Investition beinhaltet auch die Möglichkeit, dass der dritte Gesellschafter oder Investor finanziell eventuell nicht in der Lage ist, die Investition fortzusetzen, oder dass er einen Ausfall erleidet, was entsprechend ungünstige Auswirkungen auf die Investition hätte, dass er wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die jenen des jeweiligen Fonds nicht entsprechen, oder dass er Maßnahmen trifft, die nicht im Einklang mit der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds stehen.

Außerdem können die Fonds unter gewissen Umständen für die Handlungen der dritten Gesellschafter oder Mitinvestoren haften. Gemeinsam mit Drittparteien getätigte Investitionen in Joint Ventures oder sonstigen Gesellschaften können spezielle Gewinnanteile (carried interests) und/oder sonstige Zahlungen an diese Drittparteien oder Mitinvestoren auslösen.

Auswirkungen von Änderungen staatlicher Regulierungsbestimmungen und von Gesetzesänderungen

Staatliche Behörden auf allen Ebenen (einschließlich nationaler und EU-Ebene) sind aktiv in die Verkündung und Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Steuern, Flächennutzung, Gebietsaufteilung, Planungseinschränkungen, Umweltschutz und Sicherheit und sonstige Angelegenheiten eingebunden. Der Beschluss und die Durchsetzung solcher Regulierungsbestimmungen könnten die Aufwendungen erhöhen und die Erträge oder Renditen verringern und sich ungünstig auf den Wert des Fondsvermögens auswirken.

Jede Verabschiedung eines Gesetzes und dessen Auslegung sowie die rechtlichen und regulatorischen Regelungen, die für die jeweiligen Fonds und/oder eine Investition in die jeweiligen Fonds gelten, können sich während der Bestehensdauer der Fonds ändern. Auch die Bilanzierungspraxis kann sich ändern, was insbesondere Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die Anlagen der Fonds bewertet werden, und/oder auf die Art und Weise, wie Erträge und Kapitalgewinne vom jeweiligen Fonds erfasst und/oder zugeordnet werden, haben kann.

Es besteht auch Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Kosten von Energie und sonstigen Ressourcen, der Sicherheit der Versorgung mit Energie und mit Ressourcen sowie hinsichtlich des Ausmaßes und Umfangs zunehmender staatlicher Regulierungsbestimmungen und Marktreaktionen, die die Energie- und Ressourcenpreisänderungen oder die Reaktionen auf Probleme mit der Verfügbarkeit oder Marktliquidität dämpfen oder verstärken können.

7. Geschlossene Investmentfonds

Allgemeines

Geschlossene Investmentfonds sind eine Form der langfristigen gemeinschaftlichen Kapitalanlage in Sachwerte. Ebenso wie offene Investmentfonds werden geschlossene Investmentfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften angeboten und verwaltet. Geschlossene Investmentfonds und ihre Verwaltung unterliegen in Deutschland den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die BaFin überwacht.

Die Beteiligung an einem geschlossenen Investmentfonds erfolgt durch den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft. Diese hat in der Regel die Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Die Beteiligung des Anlegers erstreckt sich zumeist über einen mehrjährigen Zeitraum.

Die Beteiligung an einem geschlossenen Investmentfonds setzt häufig eine Mindestbeteiligungssumme voraus. Bei dem Erwerb des Anteils an einem geschlossenen Investmentfonds muss der Anleger in der Regel ein Aufgeld (Agio) zahlen. Dieses berechnet sich prozentual zu der Anlagesumme. Mit dem Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Investmentfonds wird der Anleger, abhängig von der Rechtsform des geschlossenen Investmentfonds, wirtschaftlich, steuerlich und haftungsrechtlich Gesellschafter einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital. Die steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage in einen geschlossenen Fonds können für den Anleger eine erhebliche Rolle spielen.

Bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erfolgt die Beteiligung des Anlegers als Kommanditist. Als solcher wird er im Handelsregister eingetragen. Bei der sog. Publikums-Investmentkommanditgesellschaft kann die Beteiligung auch mittelbar über einen Treuhänder erfolgen, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird (Treuhanderkommanditist) und die Gesellschafterrechte der Anleger auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, des Treuhandvertrags, im eigenen Namen, aber für Rechnung und Gefahr der Anleger ausübt. Der Treuhanderkommanditist ist dabei in der Regel an die Weisungen der Anleger gebunden. Im Unterschied zu einer direkten Beteiligung als Kommanditist bleibt der Anleger hierbei weitgehend anonym und wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

Geschlossene Investmentfonds investieren vorwiegend in Sachwerte, beispielsweise in Immobilien, Flugzeuge, Schiffe, Container, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Wald, Forst- und Agrarland oder Anteile an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind (nachfolgend „Investitionsgüter“). Erträge erzielen geschlossene Fonds durch die laufende Bewirtschaftung einer oder mehrerer Investitionsgüter. Zum Ende der Laufzeit kann ein weiterer Erlös durch den Verkauf der Investitionsgüter erzielt werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Anleger hängt im Wesentlichen davon ab, wie erfolgreich die Bewirtschaftung und ggf. der Verkauf dieser Investitionsgüter verläuft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für den Fonds eine Verwahrstelle beauftragen, die bestimmte Kontroll- und Überwachungsfunktionen in Bezug auf das Fondsvermögen wahrnimmt. Dazu zählen die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen des Fonds und die Überwachung der Zahlungsströme.

Das von den Anlegern in die Fondsgesellschaft eingezahlte Kapital wird als Eigenkapital der Gesellschaft zum Erwerb der Investitionsgegenstände und die einmaligen Aufwendungen und Vergütungen für die Auflage des Fonds verwendet. Zusätzlich nehmen geschlossene Fonds häufig Fremdkapital auf. Bei geschlossenen Publikumsfonds darf dieses Fremdkapital nicht mehr als 150% des zu Investitionszwecken zur Verfügung stehenden Eigenkapitals einschließlich noch nicht geleisteter verbindlicher Kapitalzusagen betragen.

Anders als bei offenen Investmentfonds stehen bei geschlossenen Investmentfonds der oder die zu erwerbenden Investitionsgegenstände zumindest der Art und Höhe nach in der Regel bereits fest, so dass auch die Höhe des zum Erwerb benötigten Eigenkapitals bereits festgelegt ist. Anleger können dem Fonds daher nur in der sog. Platzierungsphase, in der das benötigte Eigenkapital eingeworben wird, beitreten. Ist das benötigte Eigenkapital vollständig eingeworben, ist regelmäßig keine Beteiligung mehr möglich und der Fonds wird geschlossen. Nach der Schließung des Fonds folgt in der Regel die Bewirtschaftung der Investitionsobjekte. Am Ende der Laufzeit des Fonds werden die Vermögensgegenstände des Fonds veräußert, der Verkaufserlös wird unter Abzug der Verbindlichkeiten unter den Anlegern verteilt und die Fondsgesellschaft liquidiert.

Für geschlossene Publikumsfonds gelten umfassende Bewertungspflichten. Vorgesehen ist sowohl eine Ankaufsbewertung als auch eine laufende Regelbewertung. Die Ankaufsbewertung bezieht sich auf den Erwerb eines konkreten Sachwerts. Dieser ist vor der Investition von mindestens einem externen Bewerter zu bewerten. Der Kaufpreis, der von dem Fonds für den Erwerb des Sachwerts gezahlt wird, darf den im Gutachten des Bewerter ermittelten Wert allenfalls unwesentlich übersteigen. Darüber hinaus findet mindestens einmal im Jahr eine Folgebewertung der Vermögensgegenstände statt.

Während der Anleger bei offenen Investmentfonds seine Anteile grundsätzlich gemäß den Bestimmungen in den Anlagebedingungen zurückgeben kann, können Anteile an geschlossenen Investmentfonds regelmäßig nicht während der Laufzeit des Fonds, d.h. nicht vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase des Investmentfonds zurückgegeben werden. Der Anleger kann seine Beteiligung an dem geschlossenen Investmentfonds nur liquidieren, indem er sie auf einen Dritten überträgt. Häufig bedarf die Übertragung des Anteils jedoch der Genehmigung der Fondsgesellschaft. Zudem besteht kein regulierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds. Die Übertragbarkeit der Anteile auf einen Dritten ist daher nicht sichergestellt und häufig nur mit einem erheblichen Preisabschlag möglich.

Die für den geschlossenen Investmentfonds zur Verfügung gestellten wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen enthalten Angaben über die konkrete Ausgestaltung des Fonds, die laufenden Kosten und weitere wesentliche Informationen in Bezug auf den Fonds. Laufende Kosten des Fonds sind u.a. die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, Kosten der Verwahrstelle, Kosten für die Verwaltung der Investitionsobjekte, Transaktionskosten beim Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen, Kosten für externe Bewerter etc. Für den Investmentfonds ist zudem jährlich ein Jahresbericht zu erstellen.

Geschlossene Publikums-Investmentfonds können von allen Anlegern erworben werden. Geschlossene Spezial-Investmentfonds können hingegen nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern erworben werden.

Ausländische geschlossene Fonds unterliegen nicht den gleichen Voraussetzungen wie im Inland aufgelegte Fonds. Ausländische geschlossene Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, bedürfen jedoch einer Vertriebszulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anlagemöglichkeiten geschlossener Fonds

Geschlossene Fonds zeichnen sich in der Regel durch ein begrenztes und klar definiertes Anlagevorhaben aus. Eine nähere Beschreibung der Investitionsziele des Fonds enthalten die Anlagebedingungen des Fonds, die zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls dem Treuhandvertrag, den Beitrittsunterlagen und dem Verkaufsprospekt die wesentlichen Dokumente sind.

Geschlossene Infrastrukturfonds beteiligen sich mittelbar über Projektgesellschaften oder unmittelbar in Infrastrukturanlagen. Infrastrukturfonds können sowohl in Projektentwicklungen als auch in fertige Infrastrukturanlagen investieren. Die Anleger partizipieren an den Erträgen aus den Infrastrukturanlagen und/ oder aus dem Verkaufserlösen der Anlagen. Bei Veräußerung der Anlagen wird der Verkaufserlös regelmäßig nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Anleger verteilt.

Geschlossene Immobilienfonds erwerben in der Regel eine oder mehrere Immobilien. Während der Haltedauer der Immobilie partizipieren die Anleger an den Erträgen aus der Bewirtschaftung der Immobilie, bspw. deren Vermietung. Bei Veräußerung der Immobilie wird der Verkaufserlös regelmäßig nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Anleger verteilt.

Bei geschlossenen Erneuerbaren-Energien-Fonds partizipieren Anleger an Erlösen, die aus dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Quellen wie z.B. Sonne, Windkraft, Geothermie, Biogas oder Wasser stammen. Werden die Anlagen veräußert, kann der Anleger je nach Beteiligungsangebot nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Fonds am Veräußerungserlös partizipieren.

Private-Equity-Fonds erwerben Beteiligungen an Unternehmen, deren Anteile nicht an der Börse gehandelt werden. Der Anleger partizipiert an den Erträgen aus den Unternehmensbeteiligungen und an dem Veräußerungserlös bei Veräußerung der Beteiligungen, die regelmäßig gegen Ende der Laufzeit des Fonds erfolgt.

Spezielle Risiken einer Anlage in geschlossene Investmentfonds

Unternehmerisches Risiko

Beteiligungen in geschlossenen Fonds sind ihrem Charakter nach unternehmerische Beteiligungen. Aufgrund der meist geringen Streuung des eingesetzten Kapitals, die mit der Anlage in einen oder wenige Sachwerte einhergeht, hängt die Entwicklung der Beteiligung des Anlegers stark von dem Erfolg der Bewirtschaftung und der Wertentwicklung des oder der Investitionsobjekte ab. Abhängig von der Art des erworbenen Investitionsobjekts kann dessen Wertentwicklung stark von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen oder der Entwicklung eines bestimmten Marktes, abhängen. Auch branchenspezifische und objektbezogene Risiken können die Wertentwicklung eines Investitionsobjekts negativ beeinflussen. Es besteht daher das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung an dem geschlossenen Fonds nicht positiv verläuft. Dadurch kann es beim Anleger zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust kommen.

Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Die Anteile an geschlossenen Investmentfonds können regelmäßig während der Laufzeit des Fonds nicht zurückgegeben werden. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist regelmäßig nicht möglich. Dem Anleger steht nur das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Eine Verfügung über das eingesetzte Kapital ist während der Laufzeit des Fonds daher in der Regel nicht möglich. Der Anleger kann seine Beteiligung an dem geschlossenen Investmentfonds während dessen Laufzeit nur liquidieren, indem er sie an einen Dritten verkauft. Häufig bedarf die Übertragung des Anteils jedoch der Zustimmung der Fondsgesellschaft. Zudem besteht kein mit einer Wertpapierbörse vergleichbarer, regulierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund fehlender Zustimmung der Fondsgesellschaft oder fehlender Nachfrage auf Käuferseite ein Verkauf des Anteils nicht gelingt, oder dass ein Verkauf der Anteile aufgrund einer lediglich geringen Nachfrage auf Käuferseite nur zeitlich verzögert und nur mit erheblichen Abschlägen des Kaufpreises zum ursprünglich eingesetzten Kapital möglich ist.

Wiederaufleben der Haftung

Erwirbt der Anleger eine Beteiligung an einer Investmentkommanditgesellschaft, so haftet er als Kommanditist zunächst in Höhe der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Haftsumme persönlich für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Die persönliche Haftung des Anlegers erlischt jedoch, sobald er seine Einlage (Zeichnungssumme ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag/Agio) in die Fondsgesellschaft eingezahlt hat. Die persönliche Haftung kann zu einem späteren Zeitpunkt bis zur Höhe der vereinbarten Haftsumme wiederaufleben, wenn ein Anleger Auszahlungen erhält, während seine Kapitalbeteiligung durch Verluste der Fondsgesellschaft unter den Betrag der Haftsumme abgemindert ist, oder soweit seine Kapitalbeteiligung durch die Auszahlung unter den Betrag der Haftsumme fällt. Im Fall der Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass der Anleger die im Wege der Einlagerückgewähr erhaltenen Auszahlungen wieder an die Fondsgesellschaft zurückzahlen muss.

Erwirbt der Anleger eine Beteiligung an einer Investmentaktiengesellschaft besteht das Risiko des Wiederauflebens der Haftung in dieser Form nicht.

Risiko der Fremdfinanzierung

Geschlossene Fonds nehmen zur Finanzierung der geplanten Investition neben dem Beteiligungskapital regelmäßig Kredite (Fremdkapital) auf. Die Kredite werden in der Regel durch die Investitionsobjekte besichert. Für die Anleger wirkt das zusätzlich eingesetzte Fremdkapital dabei wie eine Art Hebel, der den relativen Einfluss von eintretenden Wertschwankungen auf das investierte Eigenkapital sowohl positiv wie auch negativ verstärkt.

Bei einem Wertverlust des Investitionsobjekts ist der Verlust der Anleger auch abhängig vom Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital. Je höher der Anteil der Fremdfinanzierung im Verhältnis zum Eigenkapital ist, desto stärker wirkt sich ein auftretender Wertverlust auf den auf den Anleger entfallenden Verlust des investierten Eigenkapitals aus. Die Fremdfinanzierung erhöht daher das Risiko für den Anleger, höhere Verluste zu erleiden. Sie generiert jedoch in gleichem Maße die Chancen durch höhere relative Gewinne.

Neben dem beschriebenen Hebeleffekt besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass bei negativer Entwicklung der laufenden Einnahmen des Fonds die aufgenommenen Kredite nicht mehr vertragsgemäß bedient werden oder zurückgeführt werden können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kreditgeber die Zwangsverwertung der Investitionsobjekte anordnet. Für den Anleger kann dies zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Werden Anschlussfinanzierungen erforderlich und sollten diese nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden können, kann sich dies ebenfalls negativ auf das Ergebnis des Fonds und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Inflations- und Fremdwährungsrisiko, Länderrisiko

Auch Sachwerte können einem Inflationsrisiko unterliegen, also dem Risiko, dass der Fonds infolge einer Geldentwertung einen tatsächlichen Wertverlust erleidet. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Sofern ein geschlossener Investmentfonds in ausländischer Währung notiert, seine wesentlichen Erträge im ausländischen Währungsraum erzielt oder aber Einnahmen und Ausgaben bzw. Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen erfolgen, kann sich für den Fonds ein Fremdwährungsrisiko ergeben. So können bspw. durch eine Aufwertung des Euro gegenüber ausländischen Währungen die in Euro bewerteten ausländischen Sachwerte an Wert verlieren. Sofern die Fondsgesellschaft im Ausland investiert bzw. wesentliche Zahlungsströme von ausländischen Schuldern vorgesehen sind, kann sich hieraus zudem ein Länder- und Transferrisiko ergeben. Politische Instabilität, Devisenmangel oder Transferbeschränkungen von Geldzahlungen aus dem Ausland können erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Fonds haben.

Risiko durch Ausfall von Vertragspartnern

Im Rahmen der Konzeption, des Vertriebs sowie der Verwaltung geht die Fondsgesellschaft Verträge mit Dienstleistern ein. Es besteht das Risiko, dass sich die Vertragspartner nicht vertragsgemäß verhalten und ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Bonität der Vertragspartner verschlechtert. Der Ausfall von Vertragspartnern kann zu Verzögerungen im Betrieb und zu höheren Aufwendungen sowie verringerten Einnahmen führen, die sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Auch besteht das Risiko, dass der Nutzer des Investitionsobjekts nicht in der Lage ist, seine Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies kann zu Einnahmen und Wertverlusten des Fonds führen. Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

Risiko durch Veränderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Es besteht das Risiko, dass sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Fonds aufgelegt wurde, während der in der Regel mehrjährigen Laufzeit des Fonds nachteilig verändern. Das gilt auch für potenzielle steuerliche Risiken. Dies kann sich negativ auf die Erträge des Fonds auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Insolvenz der Fondsgesellschaft

Als Gesellschafter tragen die Anleger das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Ihre Ansprüche gegenüber der Fondsgesellschaft sind in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Die gesetzlichen Regelungen zu Einlagensicherung finden bei einer Anlage in einen geschlossenen Fonds keine Anwendung. Verluste des eingesetzten Kapitals sind allein vom Anleger zu tragen.

Schlüsselpersonenrisiko

Die erfolgreiche Veranlagung und Veräußerung des Fondsvermögens hängt teilweise von den Fähigkeiten und den Anlageempfehlungen des Anlageberaters/ AIFM ab. Die Anleger selbst treffen keine Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Realisierung einer Anlage oder, mit Ausnahme bestimmter Situationen, auch keine sonstigen Entscheidungen über Geschäft und Tätigkeit des Fonds.

Es existiert keine Gewissheit, dass die Experten des Anlageberaters/ AIFM während der gesamten Bestehensdauer des jeweiligen Fonds beim Anlageberater/ AIFM verbleiben werden. Der Verlust von wichtigen Mitarbeitern könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die potenzielle Performance des jeweiligen Fonds haben. Wenngleich Anlageberater/ AIFM regelmäßig erfahrene Teams qualifizierter Fachkräfte beschäftigt, wird die Funktion der wichtigen Mitarbeiter in Zukunft über den Erfolg der jeweiligen Fonds entscheiden, und Todesfälle, Berufsunfähigkeit oder mangelnde Verfügbarkeit von wichtigen Mitarbeitern aus welchen Gründen auch immer kann die Performance der jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Risiko von Verschuldung

Alternative Investmentfonds können durch die Aufnahme von Krediten auch auf Ebene von Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften im Zusammenhang mit seinen Anlagen eine Hebelwirkung erzielen. Alternative Investmentfonds können Garantien oder andere angemessene Sicherheiten für Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften gewähren, um eine solche Verschuldung zu erreichen. Zwar kann die Verwendung von Verschuldung die Erträge verbessern und die Anzahl der Anlagen, die getätigt werden können, erhöhen, jedoch kann sich auch das Risiko eines Verlustes erheblich erhöhen. Die Verwendung von Verschuldung auf Ebene einer Tochtergesellschaft oder Infrastrukturgesellschaft führt beim alternativen Investmentfonds zu den Risiken, die üblicherweise im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung stehen, einschließlich des Risikos, dass der Cashflow oder der Tochtergesellschaft nicht ausreichend ist, um die erforderlichen Zahlungen des Prinzipals und die Zinsen zu leisten, des Risikos, dass Verschuldung bezüglich der Immobilien nicht refinanziert werden kann und das Risiko, dass die Bedingungen einer solchen Refinanzierung nicht so günstig sind, wie die Bedingungen der bestehenden Verschuldung. Eine solche Verschuldung kann zu variablen Zinssätzen verzinst sein. Variable Zinssätze führen zu höheren Schuldendienstverpflichtungen, wenn Marktzinssätze steigen, was sich nachteilig auf die Tochtergesellschaften oder Infrastrukturgesellschaften (und mittelbar auf den investierenden alternativen Investmentfonds) auswirken würde. Alternative Investmentfonds oder Tochtergesellschaften können Rechtsgeschäfte vornehmen, um ihr Risiko bezüglich steigender Zinssätze zu beschränken, wie es für angemessen und kosteneffizient gehalten wird, wobei Rechtsgeschäfte sie dem Risiko aussetzen können, dass die Vertragspartner solcher Rechtsgeschäfte ihre Pflichten nicht erfüllen können und der alternative Investmentfonds (oder eine Tochtergesellschaft oder Infrastrukturgesellschaft) dadurch die erwarteten Vorteile daraus verlieren könnte, was zu den negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Steigerungen der Marktzinssätze führen würde.

Spezielle Risiken bei geschlossenen alternativen Investmentfonds

Diesen speziellen Risiken entsprechen denen der offenen alternativen Investmentfonds. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen.

8. Edelmetalle und Rohstoffe

In Rohstoffe, also physische Güter, kann direkt und indirekt investiert werden. Rohstoffe werden eingeteilt in die vier Hauptkategorien: Edelmetalle (z.B. Gold, Palladium und Platin), Industriemetalle (z.B. Aluminium, Kupfer), Energie (z.B. Elektrizität, Öl und Gas), Agrarrohstoffe (z.B. Weizen und Mais). Der Begriff „Rohstoffe“ umfasst gewöhnlich auch Waren. Rohstoffe werden an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich gehandelt. Dies geschieht vielfach mittels weitgehend standardisierter Terminkontrakte.

Edelmetalle – Gold, Silber, Platin und Palladium sind die wichtigsten Edelmetalle. Bei der Nachfrage nach Edelmetallen unterscheidet man zwischen der physischen Nachfrage (Industrie und Schmuckbranche) und der Nachfrage zwecks Kapitalanlage (Anlegernachfrage). Die physische Nachfrage hängt vor allem vom Wirtschaftswachstum ab, während die Anlegernachfrage hauptsächlich von Zinsentwicklungen, den Währungsbewegungen (hauptsächlich des US-Dollars aufgrund der grossen Handelsvolumen in USD) und dem Inflationsniveau bestimmt wird. Ausserdem gilt Gold als attraktive Anlage in Zeiten unsicherer Märkte, wobei hier erwähnt werden muss, dass auch Gold in Zeiten von Entschuldungsdruck keinen umfassenden Schutz bietet.

Spezielle Risiken von Investitionen in Rohstoffe und Edelmetalle

Wertschwankungen

Rohstoffanlagen können großen Wertschwankungen unterliegen. Es ist ein Gegenparteirisiko bei gewissen Anlageformen möglich. Die Preise von Rohstoffen reagieren auf Zinsveränderungen und Bewegungen der Devisenmärkte. Anlagen in Futures-Kontrakte oder OTC-Derivate können zu höheren Sicherheitsleistungen («Margin Call») führen, wenn das Derivat eine ungünstige Wertentwicklung aufweist. Die physische Lieferung von Rohstoffen kann zu hohen Kosten führen.

Mangelnde Transparenz

Eine mangelnde Transparenz kann in gewissen Rohstoffmärkte ein Problem darstellen und die Analyse erschweren.

Geringe Marktliquidität/Spekulative Marktteilnehmer

Bei Rohstoffmärkten mit geringer Liquidität kann spekulatives Handeln bereits weniger Marktteilnehmer zu starken Kursbewegungen führen, die auf die Kursentwicklung von Derivaten mit diesem Basiswert zurückwirken. Die Liquidität kann in extremen Marktsituationen sehr eingeschränkt sein.

Kartelle und Regulierung

Rohstoff-Produzenten sind meistens in Organisationen oder Kartellen organisiert. Diese regulieren über das Angebot die Preise auf den Rohstoffmärkten. Auch Aufsichtsbehörden können durch Regel-Änderungen einen Einfluss auf die Preisbildung ausüben. Hinzu kommen politische Regulierungen wie z. B. Verstaatlichung oder Ausfuhrbeschränkungen.

Risiken durch natürliche Ereignisse sowie Zyklen

Wetter und Naturkatastrophen können zu einer Veränderung der Angebotssituation auf Rohstoffmärkten führen. Ferner unterliegen insbesondere landwirtschaftliche Rohstoffe jahreszeitlichen Zyklen von Angebot und Nachfrage.

Politische Risiken

Starke Preisschwankungen des Basiswertes können auch durch Embargo, Kriege, Revolutionen etc. entstehen.

Inflation

Die Erhöhung der Güterpreise (Inflation) kann zu einem Nachfragerückgang bei den Verbrauchern besonders z. B. bei Erdöl, führen. Ursachen können sein die Ausweitung der Geldmenge durch Zentralbanken (Zinssenkungen), die sinkende Umlaufgeschwindigkeit des Geldes (sinkende Nachfrage nach Gütern, Dienstleistungen, Krediten) oder die sinkende Produktion als Folge realwirtschaftlicher Störungen.

Deflation

Der signifikante, anhaltende Rückgang des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen (Deflation) kann Folge sein von Konsum- und Investitionszurückhaltung, Reduktion von Staatsausgaben, außenwirtschaftlichen Entwicklungen (Weltwirtschaftskrise), Währungsaufwertungen oder restriktiver Geldpolitik (signifikante Steigerung des Zinssatzes). Hier kann es ebenfalls zu sinkender Nachfrage nach Rohstoffen kommen. Hingegen können z. B. Edelmetalle eine steigende Nachfrage erleben.

9. Investitionen in Immobilien

Auf die Instrumente der indirekten Immobilieninvestition wurde unter Punkt B. 6. („offenen Immobilienfonds“) hingewiesen. Neben indirekten Investitionen gibt es die Möglichkeiten des direkten Immobilieninvestments.

Aufgrund ihrer Wertstabilität sind direkte Investments in Immobilien im Allgemeinen eine beliebte Kapitalanlage. Sie werden nicht direkt an der Börse gehandelt, es wird kein täglicher Rücknahmepreis ausgewiesen, kein Immobilienbesitzer muss mit solch hohen Wertschwankungen wie bei Aktien und anderen Wertpapieren rechnen. Aus diesen Gründen eignen sich Immobilien hervorragend zur Altersvorsorge.

Durch Mieterträge oder die Beleihung des eigenen Immobilienvermögens entsteht im Alter ein willkommenes Zusatzeinkommen. Hinzu kommt, dass sich Immobilieninvestitionen gut zur Diversifikation des Vermögens eignen. Mit Immobilienanlagen sind häufiges Umschichten und damit einhergehende Rentabilitätsverluste wie in Wertpapierdepots von vornherein ausgeschlossen, es kann über viele Jahre mit einer stabilen Immobilienrendite gerechnet werden.

Direktinvestition in Immobilien enthalten – wie alle Investitionen – Chancen und Risiken. Der Kauf einer Immobilie kann eine sehr rentable Investitionsentscheidung sein, wenn sich der Standort auf Dauer bewährt. Dafür sind insbesondere Lage, Kaufpreis, Bausubstanz, Vermietbarkeit, Verkehrsanbindung, örtliche und regionale Wirtschaftskraft und Zukunftspotentiale, Wirtschaftsstruktur usw. entscheidend.

Spezielle Risiken von direkten Immobilienanlagen

Informationsrisiko

Immobilienmärkte sind oft intransparent und setzen genaue Kenntnisse lokaler Gegebenheiten voraus. Ferner sind baufachliche Kenntnisse, Betreiberwissen und spezielles Know-how notwendig. Hier kann es zu erheblichen Fehleinschätzungen der Wertentwicklung der Anlage kommen.

Konzentrationsrisiko

Bei einem direkten Investment ist aufgrund der Höhe der Summe, die in einer einzigen Anlage gebunden ist, keine Diversifikation möglich. Mit gleichem Anlagebetrag kann bei indirekter Anlage in Immobilien oder mit nicht alternativen Anlageformen eine breitere Streuung und damit eine größere Risikominderung realisiert werden.

Zinsrisiko

Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen, niedrige Zinsen vergünstigen Hypotheken und ermöglichen überdurchschnittliche Erträge, höhere Zinsen schmälern diese.

Kapitalbedarf

Eine direkte Anlage in Bürogebäude, Einzelhandelsimmobilien, Industrieimmobilien, Wohn- oder Spezialimmobilien (z. B. Krankenhäuser, Hotels, Logistik-Immobilien etc.) bedeutet den Kauf einer solchen und erfordert damit mehr Kapital als eine indirekte Anlage z. B. mittels Immobilienfonds. Gleichzeitig ist das Risiko in Sinne des möglichen Maximalverlustes höher als bei einer indirekten Anlage, allein schon, weil bei börsengehandelten Immobilienfonds bei einer negativen Wertentwicklung ein Ausstieg jederzeit möglich ist.

Wertentwicklung

Eine Immobilie stellt eine langfristige Anlageform dar. Dennoch ist der Verkauf der Immobilie rechtlich jederzeit möglich. Den Verkaufspreis bestimmen die zum Veräußerungszeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse. Es besteht das Risiko, dass bei einem Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt Verluste entstehen oder die Käufersuche längere Zeit andauert. Der Wert der Immobilie kann daher eventuell nicht kurzfristig in Barmittel umgesetzt werden. Zusätzlich kann ein Verkaufsdruck zu erheblichen Preisreduzierungen führen.

Mieteinnahmen

Wie sich die Mieten zukünftig entwickeln, hängt von einer Reihe unterschiedlichster Faktoren ab und kann daher nicht garantiert werden. Über die Dauer des Investitionszeitraumes sind die Mietsteigerungen schwer abzuschätzen. Unvorhersehbare Entwicklungen, wie z.B. gesetzliche Änderungen, gewandelte Ansprüche der Mieter oder strukturelle Veränderungen eines Wirtschaftsraumes, können die Mieteinnahmen positiv oder negativ beeinflussen.

Mietgarantie

Die Werthaltigkeit einer Mietgarantie hängt stets von der Bonität des Mietgarantiegebers ab, die ggf. vor dem Immobilienerwerb gesondert geprüft werden muss. Die tatsächlich erzielte Miete nach Ablauf der Garantiefrist wird vom Markt bestimmt. Sie kann deshalb höher oder niedriger als die Garantiemiete sein.

Instandhaltungs- und Renovierungskosten

Zur Abdeckung von Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen usw. wird in der Regel eine Instandhaltungsrücklage gebildet. Die Höhe der Instandhaltungsrücklage kann aber gegebenenfalls nicht ausreichen, um die erfahrungsgemäß nach 10 bis 20 Jahren anfallenden höheren Instandhaltungskosten zu bezahlen. Dadurch können zusätzliche Umlagen der Eigentümergemeinschaft erforderlich sein. Beim Erwerb einer Eigentumswohnung aus zweiter Hand sind neben einer intensiven Besichtigung der Wohnung und der Gemeinschaftsanlagen auch die Protokolle der letzten Eigentümerversammlungen zu prüfen, aus denen die beschlossenen oder bevorstehenden Maßnahmen ersichtlich sind.

Fremdfinanzierungskosten

Wird der Kauf einer Immobilie Fremdkapital benötigt, stellt dies ein Risiko dar. Der Preis der Immobilie darf im Vergleich zu den Mieterträgen nicht zu hoch sein, jeder zusätzliche Euro an Eigenkapital senkt die Verschuldung des Investors. Der Kredit sollte spätestens im Rentenalter abgezahlt sein. Auf dem Weg dahin können Mieten ausfallen, Vermögenspreise sinken, Steuervorteile gestrichen oder neue Immobiliensteuern erhoben werden.

Mangelnde Liquidität

Direkte Immobilienanlagen sind nicht schnell liquidierbar. Gerät der Immobilienmarkt durch Überkapazitäten und Preisverfall unter Druck, kann das Objekt unverkäuflich sein. Das gleiche trifft zu, wenn es infolge einer wenig zukunftssträchtigen Lage keine Nachfrage gibt.

E. INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung der FCM anfallenden Kosten und Nebenkosten.

I. Preise

Die FCM sowie TL berechnen ihren Kunden für ihre Dienstleistungen eine Vergütung. Diese setzt sich aus einer Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten zusammen, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Dienstleistung abhängt. Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der FCM sowie der TL, eine Veranschaulichung der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite der Anlage und Details zu den Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie dem nachfolgenden ex-ante Kostenausweis bzw. den jeweiligen Verträgen, dem Vermögensverwaltungsvertrag und dem Anlagevermittlungsvertrag.

1. Exemplarische Kosteninformation einer Vermögensverwaltung mit der Anlagestrategie Liquidität PLUS

I. Grunddaten

Wertpapierdienstleistung	Vermögensverwaltung	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu)	1,25%
Anlagestrategie	Liquidität PLUS	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu) inkl. USt	1,49%
Depotbank	Musterdepotbank	Vermögensverwaltungshonorar (fix)	1,20%
(Angenommener) Anlagebetrag in EUR	100.000,00	Vermögensverwaltungshonorar (fix) inkl. USt	1,43%
Haltedauer in Jahren	2	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	0,00%
Geschätzte jährliche Wertentwicklung vor Kosten	3,85%	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel) inkl. USt	0,00%
		Konditionen der Depotbank – All-in-Fee-Gebühr in % (inkl. USt)	0,15%
		Gebühr bei vorfristiger Kündigung	0,00%

II. Aufstellung der Kosten

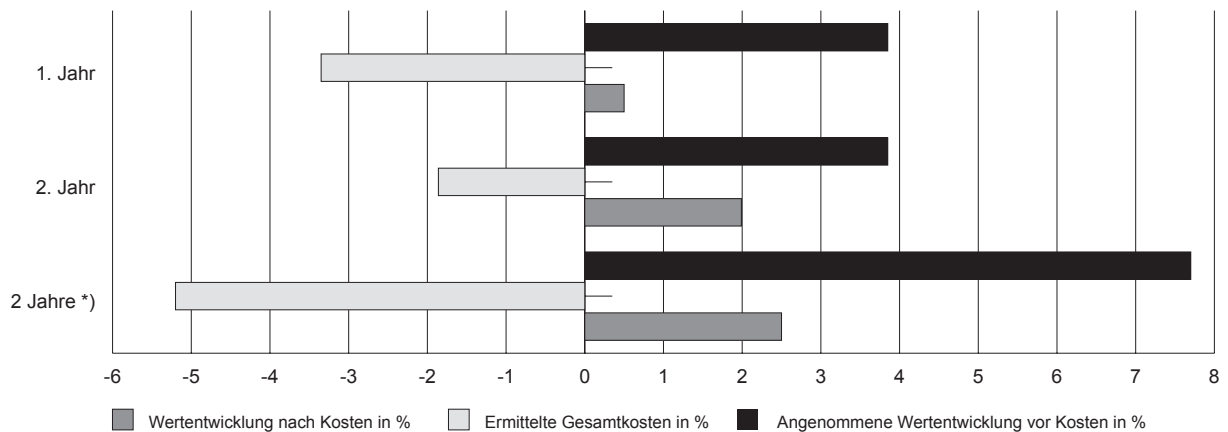
	1. Jahr		2. Jahr		über Anlagehorizont 2 J.	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1) Dienstleistungskosten						
Einmalige Einrichtungsrichtungsgebühr Vermögensverwaltung (bis zu)	1.487,50	1,49%	0,00	0,00%	1.487,50	1,49%
Vermögensverwaltungshonorar (fix)	1.428,00	1,43%	1.428,00	1,43%	2.856,00	2,86%
Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
All-in-Fee-Gebühr der Depotbank	150,00	0,15%	150,00	0,15%	300,00	0,30%
Summe der Dienstleistungskosten	3.065,50	3,07%	1.578,00	1,58%	4.643,50	4,64%
2) Produktkosten						
Einmalige Kosten Geldmarktanlagen (1)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Geldmarktanlagen (1)	40,00	0,04%	40,00	0,04%	80,00	0,08%
Einmalige Kosten Anleihen (2)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Anleihen (2)	240,00	0,24%	240,00	0,24%	480,00	0,48%
Transaktionskosten	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Nebenkosten	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Summe der Produktkosten	280,00	0,28%	280,00	0,28%	560,00	0,56%
3) Gesamtkosten	3.345,50	3,35%	1.858,00	1,86%	5.203,50	5,20%
4) Auswirkung der Kosten auf die Rendite	-3.345,50	-3,35%	-1.858,00	-1,86%	-5.203,50	-5,20%

(1) Geschätzter Anteil von Geldmarktanlagen am Gesamtdepot		20,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,20%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(2) Geschätzter Anteil von Anleihen am Gesamtdepot		80,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,30%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in Nummer 6		Gesamt 100,00%

III. Darstellung der Auswirkung der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende des 2. Jahres	Ende des Anlagehorizonts 2 J.*)
Angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %	3,85%	3,85%	7,70%
Ermittelte Gesamtkosten in %	-3,35%	-1,86%	-5,20%
Wertentwicklung nach Kosten in %	0,50%	1,99%	2,50%

*) ohne Zinseszinsseffekt



2. Exemplarische Kosteninformation einer Vermögensverwaltung mit der Anlagestrategie Stabilität PLUS

I. Grunddaten

Wertpapierdienstleistung	Vermögensverwaltung	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu)	3,00%
Anlagestrategie	Stabilität PLUS	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu) inkl. USt	3,57%
Depotbank	Musterdepotbank	Vermögensverwaltungshonorar (fix)	1,60%
(Angenommener) Anlagebetrag in EUR	100.000,00	Vermögensverwaltungshonorar (fix) inkl. USt	1,90%
Haltedauer in Jahren	2	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	0,11%
Geschätzte jährliche Wertentwicklung vor Kosten	6,98%	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel) inkl. USt	0,13%
		Konditionen der Depotbank – All-in-Fee-Gebühr in % (inkl. USt)	0,15%
		Gebühr bei vorfristiger Kündigung	0,00%

II. Aufstellung der Kosten

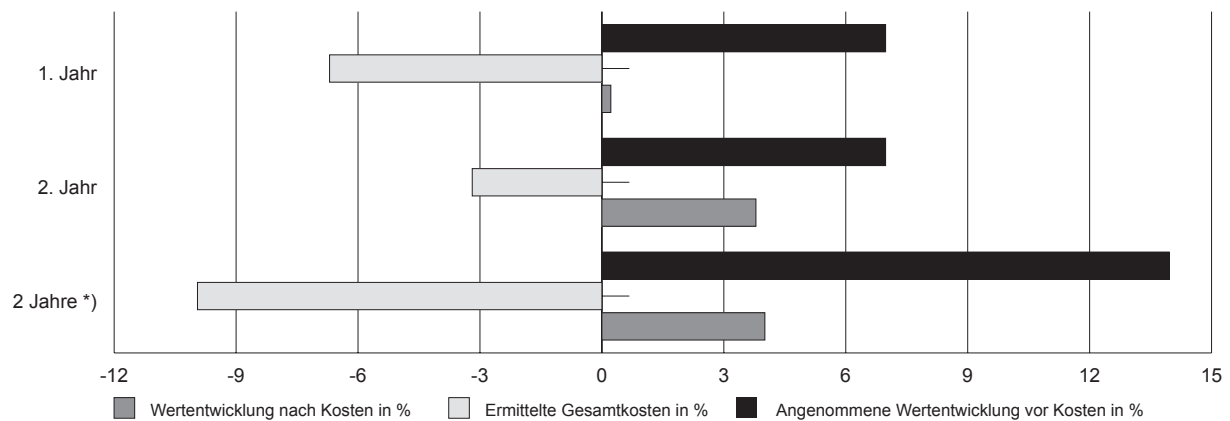
	1. Jahr		2. Jahr		über Anlagehorizont 2 Jahre	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1) Dienstleistungskosten						
Einmalige Einrichtungsrichtungsgebühr Vermögensverwaltung (bis zu)	3.570,00	3,57%	0,00	0,00%	3.570,00	3,57%
Vermögensverwaltungshonorar (fix)	1.904,00	1,90%	1.904,00	1,90%	3.808,00	3,81%
Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	126,53	0,13%	126,53	0,13%	253,06	0,25%
All-in-Fee-Gebühr der Depotbank	150,00	0,15%	150,00	0,15%	300,00	0,30%
Summe der Dienstleistungskosten	5.750,53	5,75%	2.180,53	2,18%	7.931,06	7,93%
2) Produktkosten						
Einmalige Kosten Geldmarktanlagen (1)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Geldmarktanlagen (1)	20,00	0,02%	20,00	0,02%	40,00	0,04%
Einmalige Kosten Anleihen (2)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Anleihen (2)	150,00	0,15%	150,00	0,15%	300,00	0,30%
Einmalige Kosten Investmentfonds (5)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Investmentfonds (5)	630,00	0,63%	630,00	0,63%	1.260,00	1,26%
Einmalige Kosten Immobilieninvestitionen (8)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Immobilieninvestitionen (8)	210,00	0,21%	210,00	0,21%	420,00	0,42%
Summe der Produktkosten	1.010,00	1,01%	1.010,00	1,01%	2.020,00	2,02%
3) Gesamtkosten	6.760,53	6,76%	3.190,53	3,19%	9.951,06	9,95%
4) Auswirkung der Kosten auf die Rendite	-6.760,53	-6,76%	-3.190,53	-3,19%	-9.951,06	-9,95%

(1) Geschätzter Anteil von Geldmarktanlagen am Gesamtdepot		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,20%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(2) Geschätzter Anteil von Anleihen am Gesamtdepot		50,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,30%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(5) Geschätzter Anteil von offenen Investmentfonds am Gesamtdepot		30,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(8) Geschätzter Anteil von Immobilieninvestitionen am Gesamtdepot		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in Nummer 6		Gesamt 100,00%

III. Darstellung der Auswirkung der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende des 2. Jahres	Ende des Anlagehorizonts 2 Jahre*)
Angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %	6,98%	6,98%	13,96%
Ermittelte Gesamtkosten in %	-6,76%	-3,19%	-9,95%
Wertentwicklung nach Kosten in %	0,22%	3,79%	4,01%

*) ohne Zinseszinsseffekt



3. Exemplarische Kosteninformation einer Vermögensverwaltung mit der Anlagestrategie Ertrag PLUS

I. Grunddaten

Wertpapierdienstleistung	Vermögensverwaltung	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu)	5,00%
Anlagestrategie	Ertrag PLUS	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu) inkl. USt	5,95%
Depotbank	Musterdepotbank	Vermögensverwaltungshonorar (fix)	1,80%
(Angenommener) Anlagebetrag	100.000,00	Vermögensverwaltungshonorar (fix) inkl. USt	2,14%
Haltedauer in Jahren	5	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	0,45%
Geschätzte jährliche Wertentwicklung vor Kosten	9,21%	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel) inkl. USt	0,54%
		Konditionen der Depotbank - All-in-Fee-Gebühr in % (inkl. USt)	0,15%
		Gebühr bei vorfristiger Kündigung	0,00%

II. Aufstellung der Kosten

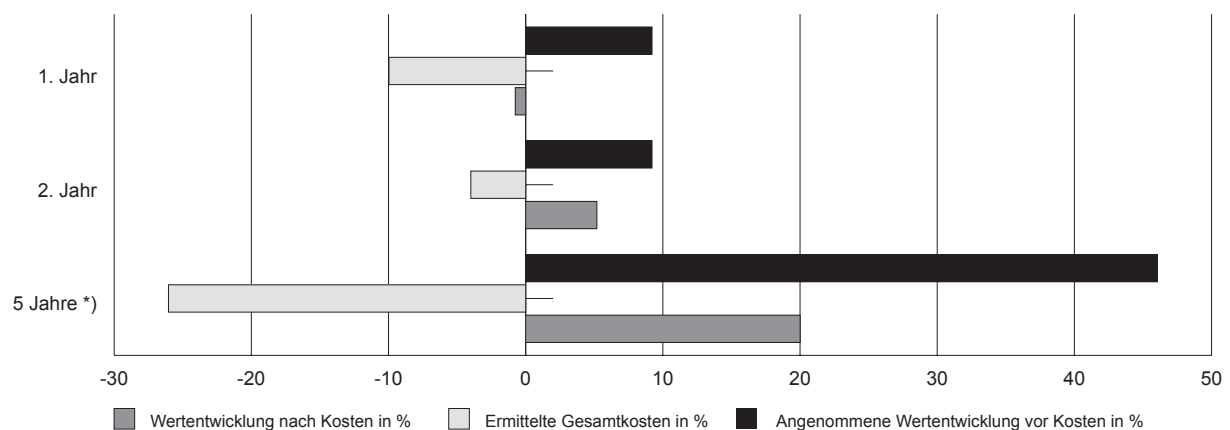
	1. Jahr		2. Jahr		über Anlagehorizont 5 J.	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1) Dienstleistungskosten						
Einrichtungsrichtungsgebühr Vermögensverwaltung (bis zu)	5.950,00	5,95%	0,00	0,00%	5.950,00	5,95%
Vermögensverwaltungshonorar (fix)	2.142,00	2,14%	2.142,00	2,14%	10.710,00	10,71%
Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	540,30	0,54%	540,30	0,54%	2.701,50	2,70%
All-in-Fee-Gebühr der Depotbank	150,00	0,15%	150,00	0,15%	750,00	0,75%
Summe der Dienstleistungskosten	8.782,30	8,78%	2.832,30	2,83%	20.111,50	20,11%
2) Produktkosten						
Einmalige Kosten Geldmarktanlagen (1)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Geldmarktanlagen (1)	20,00	0,02%	20,00	0,02%	100,00	0,10%
Einmalige Kosten Anleihen (2)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Anleihen (2)	90,00	0,09%	90,00	0,09%	450,00	0,45%
Einmalige Kosten Strukturierte Produkte / Zertifikate (4)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Strukturierte Produkte Zertifikate (4)	25,00	0,03%	25,00	0,03%	125,00	0,13%
Einmalige Kosten Investmentfonds (5)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Investmentfonds (5)	840,00	0,84%	840,00	0,84%	4.200,00	4,20%
Einmalige Kosten Immobilieninvestitionen (8)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Immobilieninvestitionen (8)	210,00	0,21%	210,00	0,21%	1.050,00	1,05%
Summe der Produktkosten	1.185,00	1,19%	1.185,00	1,19%	5.925,00	5,93%
3) Gesamtkosten	9.967,30	9,97%	4.017,30	4,02%	26.036,50	26,04%
4) Auswirkung der Kosten auf die Rendite	-9.967,30	-9,97%	-4.017,30	-4,02%	-26.036,50	-26,04%

(1) Geschätzter Anteil von Geldmarktanlagen am Gesamtdepot		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,20%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(2) Geschätzter Anteil von Anleihen am Gesamtdepot		30,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,30%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(4) Einmalige Kosten Strukturierte Produkte / Zertifikate		10,00%
Laufende Kosten Strukturierte Produkte Zertifikate		
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,25%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(5) Geschätzter Anteil von Investmentfonds am Gesamtdepot		40,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(8) Geschätzter Anteil von Immobilieninvestitionen am Gesamtdepot:		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in Nummer 6		Gesamt 100,00%

III. Darstellung der Auswirkung der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende des 2. Jahres	Ende des Anlagehorizonts 5 J. *)
angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %	9,21%	9,21%	46,05%
ermittelte Gesamtkosten in %	-9,97%	-4,02%	-26,04%
Wertentwicklung nach Kosten in %	-0,76%	5,19%	20,01%

*) ohne Zinseszinseffekt



4. Exemplarische Kosteninformation einer Vermögensverwaltung mit der Anlagestrategie Wachstum PLUS

I. Grunddaten

Wertpapierdienstleistung	Vermögensverwaltung	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu)	5,85%
Anlagestrategie	Wachstum PLUS	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu) inkl. USt	6,96%
Depotbank	Musterdepotbank	Vermögensverwaltungshonorar (fix)	2,00%
(Angenommener) Anlagebetrag in EUR	100.000,00	Vermögensverwaltungshonorar (fix) inkl. USt	2,38%
Haltedauer in Jahren	8	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	1,28%
Geschätzte jährliche Wertentwicklung vor Kosten	13,10%	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel) inkl. USt	1,52%
		Konditionen der Depotbank - All-in-Fee-Gebühr in % (inkl. USt)	0,15%
		Gebühr bei vorfristiger Kündigung	0,00%

II. Aufstellung der Kosten

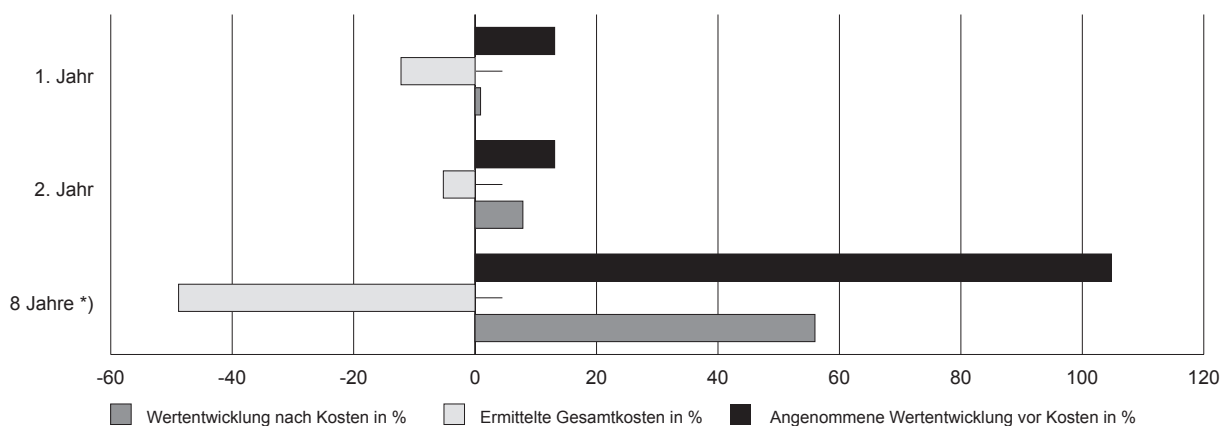
	1. Jahr		2. Jahr		über Anlagehorizont 8 J.	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1) Dienstleistungskosten						
Einrichtungsrichtungsgebühr Vermögensverwaltung (bis zu)	6.961,50	6,96%	0,00	0,00%	6.961,50	6,96%
Vermögensverwaltungshonorar (fix)	2.380,00	2,38%	2.380,00	2,38%	19.040,00	19,04%
Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	1.521,00	1,52%	1.521,00	1,52%	12.168,00	12,17%
All-in-Fee-Gebühr der Depotbank	150,00	0,15%	150,00	0,15%	1.200,00	1,20%
Summe der Dienstleistungskosten	11.012,501	11,01%	4.051,00	4,05%	39.369,50	39,37%
2) Produktkosten						
Einmalige Kosten Geldmarktanlagen (1)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Geldmarktanlagen (1)	10,00	0,01%	10,00	0,01%	80,00	0,08%
Einmalige Kosten Anleihen (2)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Anleihen (2)	30,00	0,03%	30,00	0,03%	240,00	0,24%
Einmalige Kosten Strukturierte Produkte / Zertifikate (4)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Strukturierte Produkte Zertifikate (4)	75,00	0,08%	75,00	0,08%	600,00	0,60%
Einmalige Kosten Investmentfonds (5)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Investmentfonds (5)	840,00	0,84%	840,00	0,84%	6.720,00	6,72%
Einmalige Kosten Rohstoffinvestitionen und Edelmetalle (7)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Rohstoffinvestitionen und Edelmetalle (7)	17,50	0,02%	17,50	0,02%	140,00	0,14%
Einmalige Kosten Immobilieninvestitionen (8)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Immobilieninvestitionen (8)	210,00	0,21%	210,00	0,21%	1.680,00	1,68%
Summe der Produktkosten	1.182,50	1,18%	1.182,50	1,18%	9.460,00	9,46%
3) Gesamtkosten	12.195,00	12,20%	5.233,50	5,23%	48.829,50	48,83%
4) Auswirkung der Kosten auf die Rendite	-12.195,00	-12,20%	-5.233,50	-5,23%	-48.829,50	-48,83%

(1) Geschätzter Anteil von Geldmarktanlagen am Gesamtdepot		5,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,20%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(2) Geschätzter Anteil von Anleihen am Gesamtdepot		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,30%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(4) Geschätzter Anteil von Strukturierten Produkten (Zertifikaten) am Gesamtdepot		30,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,25%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(5) Geschätzter Anteil von Investmentfonds am Gesamtdepot		40,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(7) Geschätzter Anteil von Rohstoffinvestitionen und Edelmetallen am Gesamtdepot		5,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,35%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(8) Geschätzter Anteil von Immobilieninvestitionen am Gesamtdepot		10,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in Nummer 6		Gesamt 100,00%

III. Darstellung der Auswirkung der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende des 2. Jahres	Ende des Anlagehorizonts 8 J.*)
Angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %	13,10%	13,10%	104,80%
Ermittelte Gesamtkosten in %	-12,20%	-5,23%	-48,83%
Wertentwicklung nach Kosten in %	0,90%	7,87%	55,97%

*) ohne Zinseszinsseffekt



5. Exemplarische Kosteninformation einer Vermögensverwaltung mit der Anlagestrategie Dynamik PLUS

I. Grunddaten

Wertpapierdienstleistung	Vermögensverwaltung	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu)	7,00%
Anlagestrategie	Dynamik PLUS	Einmalige Einrichtungsgebühr der Vermögensverwaltung (bis zu) inkl. USt	8,33%
Depotbank	Musterdepotbank	Vermögensverwaltungshonorar (fix)	2,00%
(Angenommener) Anlagebetrag in EUR	100.000,00	Vermögensverwaltungshonorar (fix) inkl. USt	2,38%
Haltedauer in Jahren	10	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	1,64%
Geschätzte jährliche Wertentwicklung vor Kosten	15,41%	Erfolgsabhängige Vergütung (variabel) inkl. USt	1,96%
		Konditionen der Depotbank - All-in-Fee-Gebühr in % (inkl. USt)	0,15%
		Gebühr bei vorfristiger Kündigung	0,00%

II. Aufstellung der Kosten

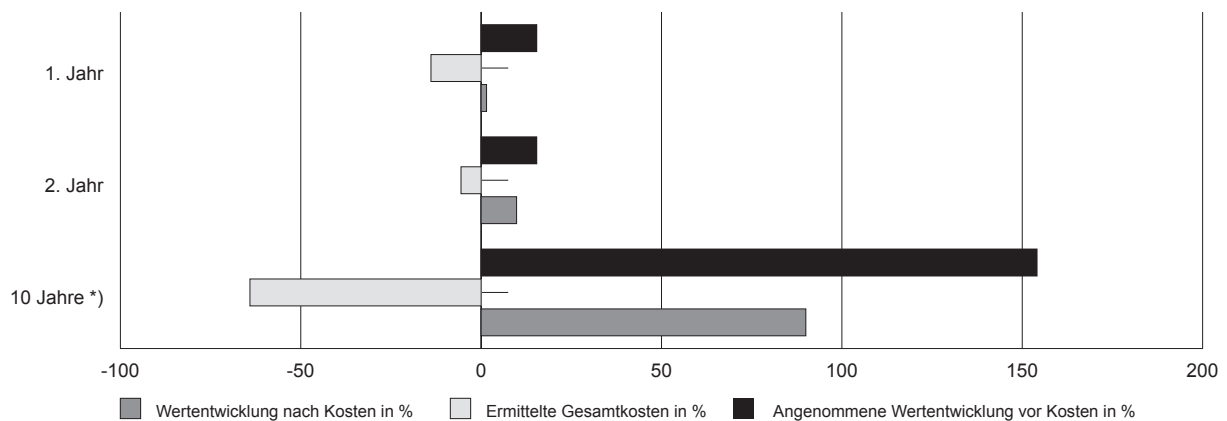
	1. Jahr		2. Jahr		über Anlagehorizont 10 J.	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
3) Dienstleistungskosten						
Einrichtungsrichtungsgebühr Vermögensverwaltung (bis zu)	8.330,00	8,33%	0,00	0,00%	8.330,00	8,33%
Vermögensverwaltungshonorar (fix)	2.380,00	2,38%	2.380,00	2,38%	23.800,00	23,80%
Erfolgsabhängige Vergütung (variabel)	1.955,57	1,96%	1.955,57	1,96%	19.555,70	19,56%
All-in-Fee-Gebühr der Depotbank	150,00	0,15%	150,00	0,15%	1.500,00	1,50%
Summe der Dienstleistungskosten	12.815,57	12,82%	4.485,57	4,49%	53.185,70	53,19%
4) Produktkosten						
Einmalige Kosten Anleihen (2)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Anleihen (2)	15,00	0,02%	15,00	0,02%	150,00	0,15%
Einmalige Kosten Strukturierte Produkte / Zertifikate (4)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Strukturierte Produkte Zertifikate (4)	112,50	0,11%	112,50	0,11%	1.125,00	1,13%
Einmalige Kosten Investmentfonds (5)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Investmentfonds (5)	945,00	0,95%	945,00	0,95%	9.450,00	9,45%
Einmalige Kosten Rohstoffinvestitionen und Edelmetalle (7)	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Laufende Kosten Rohstoffinvestitionen und Edelmetalle (7)	17,50	0,02%	17,50	0,02%	140,00	0,14%
Summe der Produktkosten	1.090,00	1,09%	1.090,00	1,09%	10.900,00	10,90%
3) Gesamtkosten	13.905,57	13,91%	5.575,57	5,58%	64.085,70	64,09%
4) Auswirkung der Kosten auf die Rendite	-13.905,57	-13,91%	-5.575,57	-5,58%	-64.085,70	-64,09%

(2) Geschätzter Anteil von Anleihen am Gesamtdepot		5,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,30%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(4) Geschätzter Anteil von Strukturierten Produkten (Zertifikaten) am Gesamtdepot		45,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,25%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(5) Geschätzter Anteil von Investmentfonds am Gesamtdepot		45,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	2,10%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
(7) Geschätzter Anteil von Rohstoffinvestitionen und Edelmetallen am Gesamtdepot		5,00%
Geschätzte Höhe der laufenden Kosten	0,35%	
Geschätzte Höhe der einmaligen Kosten	0,00%	
Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in Nummer 6		Gesamt 100,00%

III. Darstellung der Auswirkung der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende des 2. Jahres	Ende des Anlagehorizonts 10 J. *)
Angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %	15,41%	15,41%	154,10%
Ermittelte Gesamtkosten in %	-13,91%	-5,58%	-64,09%
Wertentwicklung nach Kosten in %	1,50%	9,83%	90,01%

*) ohne Zinseszinsseffekt



6. Erläuterungen und Hinweise:

Die unter den Punkten 1 bis 5 dargestellten Kosteninformation sollen Ihnen einen Überblick über die Höhe der Kosten geben, die mit einer Vermögensverwaltung verbunden sind. Dazu haben wir die möglichen Kosten und Folgekosten der Vermögensverwaltung – und der jeweiligen Anlagestrategie – in Form aggregierter, tabellarischer Darstellungen ermittelt. Die exemplarischen Kosteninformationen wurden aufgrund bestimmter Annahmen und Schätzungen erstellt. Auf Basis eines bestimmten (angenommenen) Anlagebetrages werden die typischen Kosten ausgewiesen für das 1. Anlagejahr, das Folgejahr sowie die ebenfalls angenommene Anlagedauer bzw. den Anlagehorizont. Die angegebene Gebühr bei vorfristiger Kündigung kann anfallen, falls die empfohlene Haltedauer der jeweiligen Strategie unterschritten werden sollte.

Bitte beachten Sie, dass die tatsächlichen Kosten, über die wir Sie in unseren regelmäßigen Reportings informieren werden, von den exemplarischen Kosten abweichen können. Denn die tatsächlichen Kosten werden u. a. beeinflusst vom tatsächlichen Anlagebetrag, der individuellen Haltedauer, den Produktkosten des jeweiligen Wertpapiers, dessen Kursentwicklung und ggf. zusätzlich von der Veränderung der Fremdwährung bei Wertpapieren in anderen Währungen sowie von einer möglichen Änderung bei den Produkt- und Dienstleistungspreisen während der Haltedauer.

Sofern wir mit Ihnen zusätzlich ein erfolgsabhängiges Vermögensverwaltungshonorar vereinbart haben, erhöht dies ebenfalls die tatsächlichen Kosten. Dies jedoch erst, wenn die Wertentwicklung der Vermögensverwaltung die mit Ihnen vereinbarten %-Grenzen überschritten hat.

Die Kosten verändern sich in der Regel proportional mit dem Anlagebetrag. Bei geringen Anlagebeträgen gilt dies jedoch im Fall von Mindestpreisen jedoch nicht. Im Fall von höheren Anlagebeträgen können Maximumpreise die Kosten nach oben begrenzen.

Auch bei der Darstellung der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite haben wir eine beispielhafte Wertwicklung zugrunde gelegt, die tatsächlich nach oben oder unten abweichen kann. In der Folge kann auch die tatsächliche Wertentwicklung nach Kosten gegenüber der exemplarischen Darstellung höher oder niedriger sein.

II. Exemplarische Kosteninformation einer Anlagevermittlung ausgewählter Finanzprodukte

1. Allgemeine Informationen

Im Rahmen der MIFID II sind für Finanzinstrumente Kosten transparent (Ex-ante Darstellungen der gesamten Kosten und Nebenkosten) für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgend ausgewiesenen Beispielkosten beziehen sich grundsätzlich auf unterschiedliche Finanzinstrumente. In Abhängigkeit der gewählten Anlagelösung (beispielsweise digitale Vermögensverwaltung) können diese in abweichender Höhe – aufgrund einer vertraglich vereinbarten All-in-Fee – anfallen. Insoweit wird neben der allgemeinen Kostendarstellung grundsätzlich auch auf die individuelle Kostenaufstellung der jeweiligen Anlagelösung verwiesen.

In Bezug auf diese Darstellung sehen die Vorschriften grundsätzlich folgende Unterteilungen vor:

- Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) (KWD):
Es handelt sich hierbei um alle Kosten und Nebenkosten, die seitens Banken oder anderen Parteien – sofern der Kunde an diese anderen Parteien verwiesen wurde – für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistung(en) gegenüber dem Kunden berechnet werden.
- Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten (KFI):
Es handelt sich hierbei um alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente.
- Zahlungen Dritter, die Banken oder andere Parteien erhalten haben (ZD):
Es handelt sich hierbei um Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile, die Banken oder andere Parteien im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung von Dritten erhält und die üblicherweise als „Retrozessionen“ bezeichnet werden.

2. Geldmarktanlagen

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- thesaurierende Anteile
- Ausgabeaufschlag: 0,1% (KWD)
- Rücknahmegebühr: 0% (KWD)
- Depotgebühren: 0% (KWD)
- Entwicklungskosten: 0,45% per annum (KFI)

ÜBERSICHT KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
50,00	0,50	225,00	2,25	275,00	2,75

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	50,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	45,00	0,45	45,00	0,45	45,00	0,45	45,00	0,45	45,00	0,45
Gesamtkosten und Nebenkosten	95,00	0,95	45,00	0,45	45,00	0,45	45,00	0,45	45,00	0,45

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

3. Anleihen

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- Transaktionsgebühren: 0,5% (KWD)
- Depotgebühren: 0,25% + 14% USt (KWD)
- Kupon: 3% per annum
- Anleger: in Luxemburg ansässig
- luxemburgische Quellensteuer: 20% (KFI)

ÜBERSICHT KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
242,50	2,43	300,00	3,00	542,50	5,43

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	78,50	0,79	28,50	0,29	28,50	0,29	28,50	0,29	78,50	0,79
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	60,00	0,60	60,00	0,60	60,00	0,60	60,00	0,60	60,00	0,60
Gesamtkosten und Nebenkosten	138,50	1,39	88,50	0,89	88,50	0,89	88,50	0,89	138,50	1,39

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

4. Aktien

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- Aktien einer Luxemburger Gesellschaft
- Transaktionsgebühren: 1% (KWD)
- Depotgebühren: 0,25% + 14% USt (KWD)
- Dividenden: EUR 250 per annum
- Besteuerung der Dividenden: 15% (KFI)

ÜBERSICHT KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
342,50	3,43	187,50	1,88	530,00	5,30

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	128,50	1,29	28,50	0,29	28,50	0,29	28,50	0,29	128,50	1,29
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	37,50	0,38	37,50	0,38	37,50	0,38	37,50	0,38	37,50	0,38
Gesamtkosten und Nebenkosten	166,00	1,66	66,00	0,66	66,00	0,66	66,00	0,66	166,00	1,66

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

5. Strukturierte Produkte (Zertifikate)

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- thesaurierende Anteile
- Ausgabeaufschlag: 1% (KWD)
- Rücknahmegebühr: 0% (KWD)
- Depotgebühren: 0% (KWD)
- Entwicklungskosten: 0,90% per annum (KFI)

ÜBERSICHT KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
100,00	1,00	450,00	4,50	550,00	5,50

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	100,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	90,00	0,90	90,00	0,90	90,00	0,90	90,00	0,90	90,00	0,90
Gesamtkosten und Nebenkosten	190,00	1,90	90,00	0,90	90,00	0,90	90,00	0,90	90,00	0,90

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

6. Offene Investmentfonds

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- thesaurierende Anteile
- Ausgabeaufschlag: 1,5% (KWD)
- Rücknahmegebühr: 0% (KWD)
- Depotgebühren: 0% (KWD)
- Entwicklungskosten: 1,2% per annum (KFI)

ÜBERSICHTSTABELLE DER KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
150,00	1,50	600,00	6,00	750,00	7,50

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	150,00	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	120,00	1,20	120,00	1,20	120,00	1,20	120,00	1,20	120,00	1,20
Gesamtkosten und Nebenkosten	270,00	2,70	120,00	1,20	120,00	1,20	120,00	1,20	120,00	1,20

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

7. Geschlossene Investmentfonds

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- thesaurierende Anteile
- Ausgabeaufschlag: 2% (KWD)
- Rücknahmegebühr: 0,25% (KWD)
- Depotgebühren: 0,25% + 14% USt (KWD)
- Entwicklungskosten: 1,2% per annum (KFI)
- Zahlungen Dritter, die die Bank oder andere Parteien erhalten hat: 0,5% per annum (ZD)

ÜBERSICHTSTABELLE DER KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wert- papierdienstleistung(en)		Zahlungen Dritter, die die Bank erhalten hat		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
392,50	3,93	250,00	2,50	350,00	3,50	992,50	9,93

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	228,50	2,29	28,50	0,29	28,50	0,29	28,50	0,29	78,50	0,79
Zahlungen Dritter, die die Bank erhalten hat	50,00	0,50	50,00	0,50	50,00	0,50	50,00	0,50	50,00	0,50
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument*	70,00	0,70	70,00	0,70	70,00	0,70	70,00	0,70	70,00	0,70
Gesamtkosten und Nebenkosten	348,50	3,49	148,50	1,49	148,50	1,49	148,50	1,49	198,50	1,99

* Die Zahlungen Dritter, die die Bank erhalten hat, wurden von den Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument abgezogen.

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

8. Edelmetalle und Rohstoffe

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- Transaktionsgebühren: 1% (KWD)
- Depotgebühren: 0,25% + 14% USt (KWD)
- Entwicklungskosten: 0,20% per annum (KFI)
- Rohstoffinvestment in Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien

ÜBERSICHTSTABELLE DER KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
342,50	3,43	100,00	1,00	442,50	4,43

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich somit in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	128,50	1,29	28,50	0,29	28,50	0,29	28,50	0,29	128,50	1,29
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	20,00	0,20	20,00	0,20	20,00	0,20	20,00	0,20	20,00	0,20
Gesamtkosten und Nebenkosten	148,50	1,49	48,50	0,49	48,50	0,49	48,50	0,49	148,50	1,49

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

9. Investition in Immobilien

ANLAGEHYPOTHESEN

- Haltedauer der Anlage: 5 Jahre
- EUR 10.000 (Durchschnittswert des Vermögens über die gesamte Laufzeit)
- Transaktionsgebühren: 1% (KWD)
- Depotgebühren: 0,25% + 14% USt (KWD)
- Entwicklungskosten: 1% per annum (KFI)

ÜBERSICHTSTABELLE DER KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER ANLAGE BEI EINER HALTEDAUER VON 5 JAHREN

Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)		Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument		Gesamtkosten und Nebenkosten	
in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
342,50	3,43	500,00	5,00	842,50	8,43

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Finanzinstrument 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können entsprechend der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes und des investierten Betrags ändern. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich daher in der Zukunft ändern.

KUMULATIVE WIRKUNG DER GESAMTKOSTEN UND NEBENKOSTEN AUF DIE RENDITE DIESER ANLAGE PRO JAHR

	1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Kosten und Nebenkosten für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en)	128,50	1,29	28,50	0,29	28,50	0,29	28,50	0,29	128,50	1,29
Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument	100,00	1,00	100,00	1,00	100,00	1,00	100,00	1,00	100,00	1,00
Gesamtkosten und Nebenkosten	228,50	2,29	128,50	1,29	128,50	1,29	128,50	1,29	228,50	2,29

Die Kosten und Nebenkosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer von 5 Jahren so, wie unter „Gesamtkosten und Nebenkosten“ erwähnt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Informationen über die Auswirkungen von Kosten und Nebenkosten und gibt keine Hinweise auf die nicht vorhersehbare Rendite.

10. Fremde Gebühren, Spesen und Produktkosten¹

Steuern und Abgaben	Minimum/Maximum ²	in %
Schweizer Umsatzabgabe		0.15% bis 0.30%
Stempelabgaben, britische und irische Papiere		0.50% bis 1.00%
Andere Abgaben / Umsatzabgaben		0.0325% bis 1.50%
Französische Finanztransaktionssteuer		0.30%
Italienische Finanztransaktionssteuer		0.10%
Börsenumsatzsteuer (börsenabhängig)		0.00% bis 0.50%
Börsengebühren		
Xetra	EUR 1.50 bis EUR 50	0.0073% bis 0,15%
Frankfurt Zertifikate	EUR 0 bis EUR 20	0.01% bis 0.11%
Börsen HK, SG, IND, PHI usw.		0.01% bis 0.054%
SEC-Fee USA		0.00231%
Fremde Courtagen		
Aktien, liquide Märkte	EUR 12 bis EUR 30	0.08% bis 0.12%
Aktien, Euwax und Parkettbörsen Deutschland	EUR 15 bis EUR 40	0.08% bis 0.12%
Aktien, andere liquide Märkte	EUR 15 bis EUR 40	0.12% bis 0.15%
Aktien, «emerging and frontier markets»	EUR 30 bis EUR 225	0.25% bis 1.20%
Traded Options Eurex	EUR 50	0.60%
Futures Eurex	EUR 50	pro Vertrag EUR 10
Devisenoptionen	EUR 75	0.40% bis 0.60%
Edelmetallgeschäfte	EUR 20	0.10%
Metallkontogebühren		0,20% (Gold) bis 0,50% (Rest)
Festverzinsliche Wertpapiere – nicht börsengehandelt	EUR 75 bis EUR 100	
Fonds und fondsähnliche Produkte (exklusive ETFs)	EUR 50 bis EUR 75	
Private Equity und Hedgefonds	EUR 225 bis EUR 300	
Fondsgebühren		
Ausgabeaufschläge		0.00% bis 5.00%
Rücknahmegebühren		0.00% bis 5.00%
Managementgebühren		0.00% bis 3.00%
Produktkosten		
Strukturierungskosten		0.00% bis 3.00%
Performancekosten		0.00% bis 25.00%
Transaktionskosten		0.00% bis 0.50%
Andere Produktkosten		abhängig vom Emittenten

¹ Bei den abgebildeten Gebühren bzw. Gebührenbandbreiten handelt es sich um unverbindliche Schätzungen aufgrund von Erfahrungswerten

² Minimum abhängig vom Börsenplatz

III. Steuern und weitere Kosten

Über die vorstehend bezeichneten Preise hinaus können unseren Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder unseren Dienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die FCM bezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen beispielsweise folgende Kosten und Steuern:

- 1.1 Die Kosten für den Handel mit Finanzinstrumenten sind vom Kunden zu tragen und werden von der Depotbank über das Depot des Kunden abgerechnet. Dazu zählen auch Ausgabeaufschläge für den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds. Erfolgt der Handel der Finanzinstrumente im Rahmen einer Dienstleistung der FCM für den Kunden (bspw. Vermögensverwaltung oder Anlagevermittlung), so werden diese Kosten in der Berechnung der Vergütung der FCM für die Dienstleistung berücksichtigt.
- 1.2 Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die Steuern werden teilweise direkt von der depottführenden Bank an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.
- 1.3 Erwirbt der Kunden Anteile an Investmentfonds, so fallen Kosten für die Verwaltung des Investmentfonds und eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung der Fondsgesellschaft an, welche den Wert der Anteile mindern. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen. Sie fallen auf Ebene des Investmentfonds an und werden von der Fondsgesellschaft offen gelegt.
- 1.4 Eigene Kosten (z.B. für Telefonate, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

F. CONFLICT OF INTEREST POLICY

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Nachfolgend informieren wir Sie über den Umgang der FCM sowie der TL mit potenziellen Interessenkonflikten. Wobei „TL“ im Zusammenhang mit den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht nur die vorgenannten Gesellschaften ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC und ThomasLloyd Global Asset Management GmbH betrifft, sondern sämtliche zur ThomasLloyd Gruppe gehörende Gesellschaften, Tochtergesellschaften sowie mit ihr verbundene Unternehmen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu dem Umgang mit Interessenkonflikten haben, stellen die FCM bzw. die TL Ihnen jederzeit gerne weitere Einzelheiten zu den dargestellten Grundsätzen Verfügung. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an info@1st-group.com bzw. an wm.europe@thomas-lloyd.com

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Institute nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für die FCM als auch die TL. Sie werden im Folgenden jeweils als „Institut“ bezeichnet.

Interessenkonflikte lassen sich nicht immer ausschließen.

In den Instituten ist die Geschäftsleitung für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig.

Herkunft bzw. Quellen von Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte können entstehen zwischen:

- dem jeweiligen Institut und seinen Kunden;
- Mitarbeitern, der Geschäftsleitung, Gesellschaftern des jeweiligen Instituts (einschließlich solcher Personen, die das jeweilige Institut mittelbar oder unmittelbar kontrollieren) und seinen Kunden;
- zwei oder mehr Kunden eines Instituts und zwar im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch das Institut für diese Kunden;
- einem vertraglich gebundenen Vermittler (sowie dessen Angestellte, Geschäftsleitung etc.) des jeweiligen Instituts und den Kunden; oder
- natürlichen Personen, die in die Erbringung von Dienstleistungen durch die Institute (z. B. im Rahmen eines Outsourcings-Vertrages) eingebunden sind, und den Kunden.

Umfasst werden tatsächliche sowie potenzielle Interessenkonflikte, soweit sich diese auf die ordnungsgemäße Erbringung einer Wertpapierdienst- oder Wertpapiernebenleistung auswirken. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten eines Mitarbeiters der Institute nicht mit den redlichen Interessen des Kunden vereinbaren lassen oder potenziell konfliktäre Interessen mehrerer Kunden bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenkonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Beispiele von Interessenkonflikten:

In einem Institut können Interessenkonflikte in unterschiedlichsten Situationen vorkommen. Bei Instituten, die Vermögensverwaltung und Anlagevermittlung erbringen, sind insbesondere die folgenden Bereiche besonders betroffen:

- Erstellung von Finanzanalysen
- Portfoliomanagement
- Mitarbeitergeschäfte

Im Nachfolgenden werden einzelne Beispiele aufgeführt, die als typische Interessenkonflikte im Hinblick auf die Dienstleistungen eines Vermögensverwalters oder Anlagevermittlers gelten, wobei die Auflistung keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- in der Vermögensverwaltung und in der Anlagevermittlung aus dem eigenen (Absatz-) Interesse an Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte oder Produkten von am Unternehmen oder an verbundenen Unternehmen beteiligten Gesellschaften;
- bei der Ausführung von Kundenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler des jeweiligen Instituts;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen des jeweiligen Instituts

Allgemeine Grundsätze:

Die Institute führen Dienstleistungen gegenüber den Kunden sowie die eigenen Geschäfte in der Art und Weise aus, dass bestehende und potenzielle Interessenkonflikte auf eine ordnungsgemäße Weise gehandhabt werden, und das sowohl in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen den Instituten und den Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Bei der Behandlung von Interessenkonflikten werden die Institute die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben und die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten beachten. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Vermögensverwaltung oder die Auftragsausführung beeinflussen, haben die Institute sich und deren Mitarbeiter sowie andere relevante Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Die Institute erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Im Fall des Bestehens eines Interessenkonflikts zwischen Kunden des jeweiligen Instituts untereinander gilt im Grundsatz das Gleichbehandlungsgebot, wobei eine unterschiedliche Behandlung unter Zugrundelegung objektivierbarer und sachgerechter Parameter zulässig ist.

Bei der Identifizierung eines Interessenkonfliktes überprüfen die Institute sorgfältig und gewissenhaft alle tatsächlichen Gegebenheiten und werden unter anderem in Betracht ziehen, ob das jeweilige Institut (einschließlich der Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung), ein externer Dienstleister oder ein vertraglich gebundener Vermittler

- nach aller Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Leistung oder einer im Auftrag des Kunden durchgeführten Transaktion hat, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen eines Kunden zu stellen;
- im gleichen Geschäftsfeld tätig ist wie der Kunde; oder
- von einer nicht mit dem Kunden identischen Person einen Anreiz erhält oder erhalten wird, der im Zusammenhang mit einer für den Kunden erbrachten Leistung steht, und zwar in Form von Geldbeträgen, Gütern oder Dienstleistungen, die sich von der Vergütung für diese Leistung unterscheiden.

Organisatorische Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten:

Die Institute werden die folgenden Maßnahmen in Kraft setzen:

- Hinsichtlich eigenes Absatzinteresse an (konzerneigenen) Finanzprodukten: Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung und der Anlagevermittlung: Finanzprodukte, die Gegenstand einer Vermögensverwaltung und einer Anlagevermittlung sind, müssen auf einer internen Allokationsliste stehen; Finanzprodukte werden auf die Allokationsliste nur dann aufgenommen, wenn dies aus Gründen der Transparenz, Nachhaltigkeit und Qualität der Produkte gerechtfertigt erscheint (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte). Hauseigene Produkte werden ohne Ausgabeaufschläge erworben.
- Hinsichtlich Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FCM bzw. der TL; Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigengeschäften.
- Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte: Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern; im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten.
- Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern: Das Vergütungssystem der FCM sowie von TL

sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen.

- Hinsichtlich Insiderinformationen: Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in Bezug auf die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann; dadurch Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen.
- Hinsichtlich privater Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern: Offenlegung von privaten oder beruflich veranlassten Wertpapiergeschäften durch die Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte) in Bezug auf die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann
- Generell gilt, dass in regelmäßigen Abständen Schulungen besucht werden müssen, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und anderer relevanter Personen im richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen.

Spezielle Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten:

- Überprüfung von Zielsystemen in der Vergütungspolicy auf Interessenkonflikte;
- Implementierung angemessener Vertriebsstrukturen zur Wahrung der Kundeninteressen;
- Neutrale Aggregation von Kundenorders ohne Bevorzugung einzelner Kundengruppen und regelbasierte Weiterleitung von Aufträgen;
- Mitarbeiterschulungen und konkrete Arbeitsanweisungen zur Aufdeckung und Regelung von Interessenkonflikten
- Offenlegung und Kontrollen von Mitarbeitergeschäften;
- Einführung von Chinese Walls zwischen konfliktanfälligen Abteilungen;
- Orderabwicklung nach unserer Best Execution Policy zur Vermeidung widerstreitender Interessen von Kunden;
- Einholung und Berücksichtigung der Kundenangaben zur Durchführung individueller Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfungen;
- Organisatorische und räumliche Trennung der Geschäftsbereiche Markt und Marktfolge;
- Marktgerechtigkeitskontrolle von Festpreisen;
- Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens.

Beispiele von unzulässigen Geschäften:

Wegen den damit verbundenen Interessenkonflikten sind die folgenden Maßnahmen grundsätzlich zu unterlassen:

- Die Empfehlung von Geschäften über Finanzinstrumente, mit denen sich das Institut (bei Kaufempfehlung) bereits selbst eingedeckt hat oder (bei Verkaufsempfehlung) einzudecken beabsichtigt (sog. Scalping) oder
- Die Empfehlung von einer zu hohen Anzahl von Transaktionen zum Zweck der Generierung von Provisionen (sog. Churning).

Einige der oben aufgezeigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. In diesem Umfang kann das Risiko bestehen, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass die Institute wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handeln.

Trotz der von den Instituten durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von den Instituten unentdeckt bleiben.

Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:

- Die interne Allokationsliste falsch führen;
- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten; etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen;
- Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen der angemessenen Vergütung kein finanzieller Anreiz besteht;
- Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der Institute steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch die Institute ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen können;
- Mitarbeiter direkt Zuwendungen, die über einen geringen Wert hinausgehen, von Dritten annehmen, obwohl es ihnen untersagt ist.

Interessenkonflikte durch Anreizzahlungen:

FCM und/oder TL erhalten ggf. im Rahmen von (Vertriebs-) Vereinbarungen mit Emittenten, Depotbanken, Fondsgesellschaften oder sonstigen Dritten Anbietern von Geldmarktanlagen, Anleihen, Aktien, Strukturierten Produkten, Offenen Investmentfonds und Geschlossenen Investmentfonds („**Produktanbieter**“) einmalige umsatzabhängige (Vertriebs-) Vergütungen (oder ein ähn-

lich bezeichnetes Entgelt) von diesen Produktanbietern. Darüber hinaus erhalten FCM und/oder TL ggf. wiederkehrende, zeitan- teilige, haltdauerabhängige und/oder umsatzabhängige und/oder erfolgsabhängige Vergütungen (z.B. Bestandsprovisionen, Be- teiligung an Performance Fees) von diesen Produktanbietern. Bezüglich dieser Zuwendungen werden FCM und TL sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden: Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen dürfen die Institute keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Anreizzahlung darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Inte- resse des Kunden nicht entgegenstehen und die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, muss dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offengelegt werden.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde rechtzeitig informiert. Da die Zuwendungen teilweise laufend an die Institute gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen infor- miert. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der Institute, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange sie diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringen die Institute bzw. der jeweilige Berater qualitätsverbessernde Maßnahmen für den Kunden.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nehmen die Institute keine Geldzuwendungen von Dritten an. Sollten ausnahmsweise – z.B., weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an die Institute gezahlt werden, werden diese vollständig nach Erhalt, bzw. so bald wie möglich mit Rücksicht auf den Geschäftsablauf, an die Kunden weitergeleitet. Dies erfolgt durch eine automatische Auskehrung der Geldzuwendungen direkt über die depotführende Bank an den Kunden. Diesbe- züglich findet keine Verrechnung mit etwaigen Ansprüchen der Institute gegenüber dem Kunden statt. Im Insolvenzfall unterfallen die monetären Zuwendungen, soweit sie nicht bereits ausgekehrt wurden, der Insolvenzmasse.

Diese Vorgabe werden seitens der Institute umgesetzt, insbesondere werden Anreizzahlungen (Zuwendungen) im oben bezeichne- ten Sinn dem Kunden offengelegt. Die Institute erhalten von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft geringfügige Sachzuwendungen, z.B. Informationsmaterial bzw. Schulungen. Die Institute nutzen diese Zuwendungen dazu, die er- brachten Dienstleistungen in der beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Im Rahmen einer Fi- nanzportfolioverwaltung erhalten die Institute lediglich geringfügige nicht monetäre Vorteile, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnis- mäßig sind, z.B. Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstal- tungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden; sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Besonderheiten in der Vermögensverwaltung:

In der Vermögensverwaltung treffen die Institute die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Rahmen der Anlagerichtlinien, ohne die einzelne Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Inte- ressenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen die Institute durch geeignete organisatorische Maßnah- men, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenskonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

Information und Schulung der Mitarbeiter:

Die Institute informieren ihre Mitarbeiter (einschließlich der Mitarbeiter verbundener Unternehmen und Mitglieder der Geschäfts- leitung) über die Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben einzuhalten sind. Ferner werden die Mitarbeiter (einschließlich der Mitarbeiter verbundener Unternehmen und Mitglieder der Geschäftsleitung) über die Verpflichtung zur Vermei- dung und Behandlung von Interessenkonflikten geschult.

Fragen und Erläuterungen:

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen die Institute Ihnen gern zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.

München, Dezember 2019

G. ZUWENDUNGSINFORMATIONEN

Vorbemerkung

FCM kann grundsätzlich die Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, Anlageverwaltung, Anlage- und Abschlussvermittlung sowie das Eigengeschäft nach § 32 Kreditwesengesetz erbringen und hierfür Vergütungen erhalten. Im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) wird FCM keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten, soweit es sich nicht lediglich um geringfügige nicht-monetäre Vorteile handelt. Soweit FCM im Rahmen ihrer Tätigkeit als Finanzportfolioverwalter gesetzlich verpflichtet ist, erhaltene Vergütungen an Sie auszukehren, wird FCM Sie über die an Sie weitergegebenen Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Berichte, unterrichten.

TL kann als sogenannter gebundener Vermittler (§ 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz) der FCM handeln und ist somit berechtigt, die Anlagevermittlung im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der FCM zu erbringen und hierfür Vergütungen erhalten.

Erhaltene Zuwendungen:

FCM und/oder TL erhalten ggf. im Rahmen von (Vertriebs-) Vereinbarungen mit Emittenten, Depotbanken, Fondsgesellschaften oder sonstigen Dritten Anbietern von Geldmarktanlagen, Anleihen, Aktien, Strukturierten Produkten, Offenen Investmentfonds und Geschlossenen Investmentfonds („**Produktanbieter**“) teilweise eine einmalige umsatzabhängige (Vertriebs-) Vergütung (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) von diesen Produkthanbietern. Diese einmalige Vergütung berechnet sich jeweils als prozentualer Anteil des vom Kunden für den Erwerb des jeweiligen Finanzinstruments eingezahlten Netto-Anlagebetrags bzw. der erbrachten Einlage ohne ggf. erhobene Vertriebs- und/oder Verwaltungsgebühren. Diese Vergütung besteht üblicherweise zum einen aus einer Grundvergütung in Form des gesamten Ausgabeaufschlages oder eines Teils davon und ggf. zuzüglich einer vom Ausgabeaufschlag unabhängigen Vermittlungsgebühr. Darüber hinaus erhalten FCM und/oder TL ggf. zudem wiederkehrende, zeitanteilige, haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige und/oder erfolgsabhängige Vergütungen (z.B. Bestandsprovisionen, Beteiligung an Performance Fees) von diesen Produkthanbietern. Diese Vergütung berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile bzw. deren erwirtschafteter Wertsteigerung, ist abhängig vom Produkthanbieter und von der Art des Finanzinstruments.

Geldmarktanlagen: Bei Geldmarktanlagen beträgt der Ausgabeaufschlag von 0% bis zu 1% und/oder es fällt eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 1% an. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 0,5% des durchschnittlichen Anlagebetrags des jeweiligen Geschäftsjahres.

Anleihen: Bei Anleihen beträgt der Ausgabeaufschlag von 0% bis 3% und/oder es fällt eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 2% für festverzinsliche Anleihen und von 0% bis 7% für Wandelanleihen und indexierten Anleihen an. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 1,3% für festverzinsliche Anleihen und von 0% bis 0,8% für Wandelanleihen und indexierten Anleihen des Nominal-anlagebetrags bzw. durchschnittlichen Kurswerts des jeweiligen Geschäftsjahres

Aktien: Bei Aktien beträgt der Ausgabeaufschlag von 0% bis 5% und/oder es fällt eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 7% an. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 1% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Geschäftsjahres sowie erfolgsabhängige Vergütungen von 0% bis 10% der erzielten Wertsteigerung.

Strukturierte Produkte: Bei strukturierten Produkten beträgt der Ausgabeaufschlag von 0% bis 5% und/oder es fällt eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 7% an. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und / oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Geschäftsjahres sowie erfolgsabhängige Vergütungen von 0% bis 10% der erzielten Wertsteigerung.

Offene Investmentfonds: Bei Offenen Investmentfonds beträgt der Ausgabeaufschlag und/oder eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 5%. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 1% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Geschäftsjahres sowie erfolgsabhängige Vergütungen von 0% bis 10% der erzielten Wertsteigerung.

Geschlossene Investmentfonds: Bei Geschlossenen Investmentfonds beträgt der Ausgabeaufschlag von 0% bis 5% und es fällt eine vom Ausgabeaufschlag unabhängige Vergütung von 0% bis 7% an. Zusätzlich erhalten FCM und/oder TL jährliche haltedauerabhängige und/oder umsatzabhängige Vergütungen in Höhe von 0% bis 1% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Geschäftsjahres sowie erfolgsabhängige Vergütungen von 0% bis 10% der erzielten Wertsteigerung.

Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Der Erhalt der Vergütungen ermöglichen FCM und/oder TL den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung von Dienstleistungen. Dabei wird sichergestellt, dass diese Vergütungen Ihren Interessen nicht entgegenstehen, sondern zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von FCM und/oder TL erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen verwendet werden.

Die genannten haltedauerabhängigen und/oder umsatzabhängigen Vergütungen erhalten FCM und/oder TL auch bei Bestandsübertragungen von nicht über FCM und/oder TL vermittelten Finanzinstrumenten und/oder Investmentanteilen auf Investmentplattformen und/oder Depotbanken mit denen FCM und/oder TL kooperieren.

Gezahlte Zuwendungen:

Sofern FCM als Vermögensverwalter für ihre Kunden tätig wird, gilt Folgendes: FCM gewährt gebundenen Vermittlern (u.a. TL), Vertriebspartnern sowie anderen Dritten auf Grundlage einer (Vertriebs-) Vereinbarung die von FCM im Rahmen der Vermögensverwaltung erhobenen jeweils einmalig anfallenden Einrichtungsgebühren oder einen Teil davon. Der an gebundene Vermittler, Vertriebspartner sowie andere Dritte ausbezahlte prozentuale Anteil an der Einrichtungsgebühr beträgt zwischen 0% und 100%. Weiterhin zahlt FCM im Rahmen der Vermögensverwaltung an gebundene Vermittler, Vertriebspartner sowie andere Dritte einen Teil des von FCM im Rahmen der Vermögensverwaltung erhobenen laufenden Vermögensverwaltungshonorars für Servicedienstleistungen. Der prozentuale Anteil des an gebundene Vermittler, Vertriebspartner sowie andere Dritte ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0% und 50%.

Sofern TL als Anlagevermittler für ihre Kunden tätig wird, gilt Folgendes: TL gewährt Vertriebspartnern und anderen Dritten auf Grundlage einer (Vertriebs-) Vereinbarung die von TL im Rahmen des Investmentkontos (Wertpapierdepots) erhobenen einmalig anfallenden Einrichtungsgebühren oder einen Teil davon. Der an Vertriebspartner und anderen Dritte ausbezahlte prozentuale Anteil an der Einrichtungsgebühr beträgt zwischen 0% und 100%. Weiterhin zahlt TL im Rahmen der Anlagevermittlung an Vertriebspartner und andere Dritte die von TL im Rahmen des Investmentkontos erhobene laufende Servicegebühr oder einen Teil davon für Servicedienstleistungen. Der prozentuale Anteil des an den Vertriebspartner und anderen Dritte ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0% und 100%. TL gewährt ferner Vertriebspartnern und andere Dritten einen Teil der von TL erhobenen einmalig anfallenden Transaktionsgebühren. Der prozentuale Anteil des an Vertriebspartner und andere Dritte ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0% und 100%.

Vertriebspartner und andere Dritte erhalten ggf. von TL auf Grundlage einer (Vertriebs-) Vereinbarung Vergütungen für ihre Tätigkeit. Dazu wird den Vertriebspartnern und anderen Dritten das für Finanzinstrumente erhobene Vermittlungsentgelt (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) bzw. ein Teil davon, welche über das Investmentkonto gekauft werden, ausbezahlt. Der prozentuale Anteil des an Vertriebspartner und andere Dritte ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0% und 100%.

Des Weiteren können der Vertriebspartner und andere Dritte für ihre Tätigkeit auch die von Produkthanbietern an TL gezahlte haltedauerabhängige und / oder umsatzabhängige Vergütung oder einen Teil davon erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Produkthanbieter und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil des an Vertriebspartner und andere Dritte ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0% und 100%.

Die Zahlung von Vergütungen an gebundene Vermittler, Vertriebspartner sowie anderen Dritten ermöglicht diesen unter anderem den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Infrastruktur sowie die Durchführung der Dienstleistungen.

Bei Erreichen gewisser Umsatzziele und/oder auch unabhängig hiervon können gebundene Vermittler, Vertriebspartner sowie andere Dritte unter Umständen Reisen, Karten zu Veranstaltungen, Geld- oder Sachpreise erhalten.

Sachzuwendungen:

FCM und/oder TL erhalten und gewähren Sachzuwendungen und / oder sonstige geldwerte Vorteile, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Schulungsmaterialien, Informationsmaterialien, Zuschüssen zu Veranstaltungen, etc.) oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet, Erhalt kostenfreier Werbegeschenke, wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke etc.). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produkthanbieter/Vertriebspartner, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig.

Sämtliche vorstehenden Zuwendungen werden dazu verwendet, die Qualität der Dienstleistung Ihnen gegenüber zu verbessern.

Falls Sie nähere Auskünfte in Bezug auf die konkret gewährte Vergütung von FCM und/oder TL wünschen, können Sie sich zu diesem Zweck an info@1st-group.com bzw. an wm@thomas-lloyd.com wenden.

H. BEST EXECUTION-POLICY

Hinweis: Die FCM hat das Portfoliomanagement an die ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC mit Sitz in 427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570 ausgelagert.

Best-Execution Policy der FCM sowie der ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC (im Folgenden jeweils „das Institut“ bzw. die „Institute“ genannt):

Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu dieser Best Execution Policy benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung führt FCM Kundenaufträge und Anlageentscheidungen regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Institute müssen Vorkehrungen treffen, um bei der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. Kundenorder, die den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, d. h. bei der Wertpapierabwicklung das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen („Best Execution“).

Die Verpflichtung zur Best Execution besteht auch für Vermögensverwalter, die Anlageentscheidungen nicht selbst ausführen, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragen. Die Grundsätze gelten in diesem Fall für die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen der Institute beauftragt wird. Die Auswahl der Dritten erfolgt danach, ob die Dritten im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Berücksichtigung von Kunden-Weisungen

Der Kunde kann den Instituten generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen, die die Institute davon befreien, nach den ansonsten geltenden Ausführungsgrundsätzen zu handeln. Die Kundenweisung genießt daher stets Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen. Kundenweisungen betreffen im Rahmen der Vermögensverwaltung entweder die Ausführung einer Anlageentscheidung der Institute, bzw. einer Kunden-Order im Einzelfall oder generell die Auswahl eines Dritten zur Auftragsausführung (Depotbank).

Der Kunde kann die Institute auch anweisen, bestimmte Depotbanken mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des jeweiligen Instituts zu beauftragen. Gibt der Kunde den Instituten eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über diese Depotbank abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Kunden vor, werden die Institute die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen. Eine Weisung des Kunden befreit somit die Institute davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt haben, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

I. Festlegen von Ausführungsgrundsätzen

Schritt 1: Gewichtung der Auswahlkriterien

Zunächst sind die bei der Auswahl von Ausführungsplätzen maßgeblichen Kriterien auszuwählen und zu gewichten. Im Verhältnis gegenüber Privatkunden hat das Kriterium des bestmöglichen Gesamtpreises (Preis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der eigenen Gebühren) stets Priorität. Weitere Kriterien sind zumindest:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

Daneben können auch weitere Kriterien Eingang in den Auswahlprozess des Instituts finden.

Schritt 2: Informationsgrundlage bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze bezieht das Institut neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die quartalsweise veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten ein. Die Handelsplätze stellen dabei u.a. folgende Informationen zur Verfügung:

- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum;
- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum;
- Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen;
- Wert fehlgeschlagener Transaktionen als Prozentsatz des Gesamtwerts der durchgeführten Geschäfte;
- Durchschnittspreis und Gesamtwert aller Geschäfte in den einzelnen Finanzinstrumenten, die in den ersten beiden Minuten nach festgelegten Referenzzeiten durchgeführt wurden;
- Preis des ersten durchgeführten Geschäftes, wenn kein Geschäft innerhalb von zwei Minuten erfolgt ist, sowie die Ausführungszeit, die Geschäftsgröße, das Handelssystem- und Modus, die Handelsplattform sowie das beste Gebot und Angebot oder der geeignete Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes dieser durchgeführten Geschäfte;
- Tagesinformationen: einfacher, durchschnittlicher und volumengewichteter Geschäftspreis sowie ausgeführter Höchst- und Niedrigstpreis;
- Art und Höhe der Kostenkomponenten, der Preisnachlässe und Rabatte, der nicht monetären Leistungen, der Steuern und Abgaben des Ausführungsplatzes sowie der Unterschiede in Abhängigkeit von Nutzer, Finanzinstrument und Betrag;
- Anzahl der zugegangenen Order, Anzahl und Wert der durchgeführten Order sowie der stornierten und abgeänderten Order, durchschnittliche effektive Bandbreite sowie Durchschnittsvolumen, durchschnittliche Bandbreite, Anzahl der Stornierungen, Anzahl der Änderungen und Durchschnittsgeschwindigkeit jeweils der besten Gebote und Angebote;
- Anzahl und Durchschnittsdauer der Zeiträume (über 15 Minuten), in denen keine Gebote oder Angebote abgegeben wurden.

Schritt 3: Festlegung der Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Unter Zugrundelegung der in vorstehender Schritt 1 dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung, wie in Schritt 2 beschrieben, hat das Institut mit Bezug zu der Auswahl möglicher Ausführungswege für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten zu einzelnen Ordergruppen (Cluster) die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aufgestellt.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird das Institut diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Verzinsliche Wertpapiere	
▪ Kunde hat einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt	Order wird im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt.
▪ Kunde hat einer außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder eine Ausführung im Interbankenhandel ist nicht möglich: ▪ Anleihen mit inländischer Heimatbörse ▪ Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse. Ausführung an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Aktien	
▪ Aktien inländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
▪ Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
▪ Aktien mit ausländischer Heimatbörse	Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse, sofern Finanzinstrument an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt wird. Sofern das Finanzinstrument nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt wird, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Finanzderivate	
Nicht verbriefte Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden.	
▪ börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird.
▪ nicht börsengehandelt (Devisentermingeschäfte, Optionen, Swaps)	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet.

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Zertifikate/Optionsscheine/vergleichbare Wertpapiere	
▪ an inländischer Börse handelbar	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird. Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
▪ nicht handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Investmentvermögen i.S.d. KAGB (Fonds)	
▪ börsengehandelt (Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities, ETC)	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker)
▪ nicht börsengehandelt (geschlossene Fonds)	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten. Investment in einen geschlossenen Fonds erfolgt innerhalb eines bestimmten Platzierungszeitraums mit Zeichnung einer Einlage für eine bestimmte Laufzeit (ca. 10 bis 30 Jahre)

Gattung Finanzinstrument	Ausführungsplatz
Vermögensanlagen i. S. des VermAnlG	
▪ börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Anlageform gehandelt wird
▪ nicht börsengehandelt (Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, Stille Beteiligung, Partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen)	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in der entsprechenden Anlageform anbietet (sog. Market Maker)

Ausführungsgrundsätze bei Investmentfonds

Das Institut wickelt den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die die jeweiligen Fonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise deren Verwahrstelle ab. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilscheingeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z. B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund zieht das Institut die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle vor. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist das Institut an die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle, gebunden.

Beauftragung Dritter

Führt das Institut Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern beauftragt es Dritte mit deren Ausführung (wie dies im Rahmen der Vermögensverwaltung regelmäßig der Fall ist), hat das Institut die vorgenannten Schritte 1 bis 3 bei der Auswahl der ausführenden Depotbank entsprechend angewendet.

Zunächst fand eine Gewichtung der Auswahlkriterien statt (Schritt 1; z. B. auch unter Berücksichtigung der Servicequalität der Depotbank). Unter Berücksichtigung der Informationsgrundlagen bei der Auswahl der Ausführungsplätze (Schritt 2) wurden bei Anwendung der gewichteten Auswahlkriterien aus Schritt 1 nachfolgende geeignete Dritte (Depotbanken) herausgefiltert (Schritt 4):

Comdirect Bank AG	BNP Paribas S.A. (dab Bank)
Commerzbank AG	Baader Bank AG
V-Bank AG	Fondsdepot Bank GmbH

Diese Auswahl ist gültig für alle Finanzinstrumente und stellt das Ergebnis einer Auswertung der Ausführungsgrundsätze mehrerer Depotbanken dar. Es ist keine Depotbank voranging zu behandeln, da die Ausführungsergebnisse, in Bezug auf die oben genannten Faktoren nach Schritt 1 und Informationen nach Schritt 2 bei allen genannten Depotbanken im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten.

Der Kunde hat folgende/s Kreditinstitut/e Depotbank als ausführende Stelle/n für sämtliche Aufträge bestimmt:

Name und Adresse der Bank/en usw.

Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland

Das Institut ist verpflichtet, die Ausführungsqualität der ausgewählten Depotbank regelmäßig zu überwachen. Ausreichend sind stichprobenartige Überprüfungen, ob die Depotbank ihrer BEP genügt und ob die Ausführung dauerhaft die bestmögliche Ausführung der Wertpapieraufträge gewährleistet.

Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Schritt 3 und 4 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung benannten Depotbanken ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.